

# Der Familienhelfer

Ratgeber für Familien im Saarland



• Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

**SAARLAND**

Großes entsteht immer im Kleinen.





# Der Familienhelfer

Ratgeber für Familien im Saarland

• **Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

**SAARLAND**   
Großes entsteht immer im Kleinen.



Seite  
12

Neues Leben



Seite  
18

Adoptiv- und Pflegekinder



Seite  
60

Familie(n)leben



Seite  
78

Bildung und Erziehung



Seite  
114

Adressen



Seite  
148

Stichwortverzeichnis



Seite  
22

Finanzielle Unterstützung

Menschen mit Behinderung

Seite  
54

Gesundheit

Seite  
94

Notfall und Beratung

Seite  
100

Seite  
152

Familien-App

Seite  
154

Impressum



Kinderwunsch ..... 13

Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes 13

Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere ..... 13

Unterstützung durch Hebammen im Saarland..... 13

Landesprogramm »Frühe Hilfen im Saarland« .. 14

Bundesstiftung »Mutter und Kind«..... 14

Mutterschutz .....15

Weitere Hilfen für Eltern und werdende Eltern .....15

Beratung für junge Mütter zum Thema Stillen ..... 15

Gesunder Babyschlaf ..... 16

Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland« ..... 16

Adoptivkinder.....19

Pflegekinder ..... 20



Familien mit Kindern.....23

Mutterschutzlohn ..... 23

Mutterschaftsgeld ..... 23

Mutterschaftshilfe ..... 24

Kindergeld ..... 24

Bundeselterngeld und Elternzeit ..... 26

Ausbildungsförderung ..... 28

Berufsausbildungsbeihilfe .... 30

Steuererleichterungen für Familien..... 31

Kinderbetreuungskosten ..... 31

Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum .... 31

Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote..... 32

Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ..... 32

Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag) ..... 32

Steuerrechtliche Regelungen zu Ausbildung und Studium . 33

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende..... 33

Wahl der richtigen Steuerklasse ..... 34

Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten 35

Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting) ..... 35

Pauschbeträge für Personen mit Behinderung ... 36

Haushaltsnahe Dienstleistungen ..... 36

Riesterförderung..... 37

Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims ..... 38

Soziale Wohnrauförderung nach dem Wohnraumförderungs-gesetz..... 38

Bausparförderung..... 39

Familien mit niedrigem Einkommen ..... 39

Sozialhilfe ..... 39

Kinderzuschlag ..... 42

Leistungen für Bildung und Teilhabe ..... 43

Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe ..... 43

Zuschüsse für Familienferienmaßnahmen ..... 44

Allgemeine Voraussetzungen . 45

Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte ..... 45

Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote..... 46

Unterhaltsanspruch des Kindes ..... 46

Unterhaltsvorschuss ..... 47

Arbeitslosigkeit und Grund-sicherung für Arbeitsuchende 48

Arbeitslosengeld I..... 48

Arbeitslosengeld II ..... 50

Sozialgeld ..... 51

Kosten der Unterkunft ..... 52

# Menschen mit Behinderung

# Familie(n)-leben

Lokale Bündnisse für Familie im Saarland.....74

Familien- und Nachbarschaftszentren – Service für Familien.....75

Mehrgenerationenhäuser .....75

Interessensvertretung und Belange älterer Menschen.... 76

Landesseniorenbeirat ..... 76

Landesarbeitsgemeinschaft

Kommunaler Seniorenbeiräte77

Seniorenversicherungsberatung 77

# Bildung und Erziehung

Schule ..... 79

Ganztagsschulen im Saarland79

Gebundene und teilgebundene

Ganztagsschulen ..... 79

Freiwillige Ganztagsschulen.80

Sonderpädagogische Förderung

in Regel- und Förderschulen 80

Integrationshelfer in Schulen für

Menschen mit Behinderung .. 82

Schoolworker und Schul-

sozialarbeit ..... 83

Schulbuchausleihe ..... 83

Berufs- und Studienwahl ..... 84

Berufliche Orientierung »BeSt«

an den allgemein bildenden

Schulen im Saarland ..... 84

Berufsberatung ..... 88

Erziehung und Förderung .... 89

Begabungsförderung ..... 89

Hilfen zur Erziehung

durch das Jugendamt ..... 89

Virtuelle Beratung.....90

Schulpsychologischer Dienst.90

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ..... 55

Förder- und Betreuungs-

leistungen in Kindertages-

stätten (AFI) ..... 55

Förder- und Betreuungs-

leistungen in integrativen

Kindertagesstätten ..... 55

Interdisziplinäre

Frühförderung..... 55

Wohnen in Wohnstätten

für Kinder und Jugendliche ... 56

Berufsbildung in Werkstätten

für behinderte Menschen..... 56

Ambulante Hilfe zur Teilhabe

am gemeinschaftlichen

und kulturellen Leben für

Menschen mit körperlicher

oder geistiger Behinderung .. 56

Erwachsene Menschen ..... 57

Leistung zur sozialen Teilhabe

im eigenen Wohnraum..... 57

Leistung zur sozialen Teilhabe

in besonderen Wohnformen . 57

Tagesbetreuung und Förderung

in Tagesförderstätten ..... 57

Alltagsgestaltung in einem

Tageszentrum ..... 58

Arbeiten in Werkstätten

für behinderte Menschen..... 58

Ambulante Hilfen zur Teilhabe

am gemeinschaftlichen

und kulturellen Leben für

Menschen mit körperlicher

oder geistiger Behinderung .. 58

Landesbeauftragte für die

Belange von Menschen mit

Behinderungen (LfB)..... 58

Betreuung und Förderung .... 61

Betreuung von Kindern

in Tageseinrichtungen ..... 61

Betreuung von Kindern

in Kindertagespflege ..... 62

Versorgung und Betreuungs-

hilfen bei Krankheit eines Kindes

und längerer Krankheit eines

Erziehungsberechtigten ..... 62

Pflege..... 65

Gesetzliche Renten-

versicherung ..... 65

Aufwertung von Beschäftigungs-

zeiten während der Kinder-

erziehung und Gutschriften

für die Erziehung mehrerer

Kinder ..... 65

Pflege von Angehörigen kann

Rentenanspruch begründen

und Rente erhöhen ..... 65

Rehabilitation für Kinder –

Kinderheilbehandlungen ..... 66

Soziale Pflegeversicherung .. 66

Pflegezeitgesetz ..... 68

Kurzzeitige Arbeits-

verhinderung ..... 68

Pflegezeit und sonstige

Freistellungen ..... 70

Familienpflegezeitgesetz..... 71

Kombination von Pflegezeit

und Familienpflegezeit ..... 72

Arbeiten ..... 72

Hilfen zur Erleichterung

bei der Berufsrückkehr ..... 72

Servicestelle Arbeiten und

Leben im Saarland (ALS)..... 73

AhA – Agenturen für

haushaltsnahe Arbeit ..... 73

Ambient Assisted Living –

Das AAL-Netzwerk-Saar..... 74



Bildungsangebote zu Familienthemen .....	91
Elternschule .....	91
Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) .....	91
Bundesfreiwilligendienst (BFD) .....	92
Freiwilliges Ökologisches Jahr .....	92

# Notfall und Beratungshilfen

Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LfB) .....	112
Pflegebeauftragter .....	112
<b>Notfallmappe .....</b>	<b>113</b>

# Gesundheit

<b>Gesundheitsvorsorge .....</b>	<b>95</b>
Früherkennungsuntersuchungen .....	95
Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter .....	96
Impfen .....	96
Gesundheitshilfen .....	96
Beratung und Aufklärung zur Infektionshygiene .....	97
»Das Saarland lebt gesund!« – Ein Programm zur Gesundheitsförderung im Saarland .....	97

## Notruf und kinderärztlicher Notfalldienst .....

<b>Häusliche und sexualisierte Gewalt .....</b>	<b>101</b>
Vorbeugen .....	103
Kindesvernachlässigung .....	104
Kindesmisshandlung .....	104
Missbrauch und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen .....	105

<b>Schwierige Lebenssituationen .....</b>	<b>106</b>
Beratung und Hilfe für Schwangere .....	106
Aufklärung und Beratung für Schwangere in besonderen Fällen .....	107
Schwangerschaftskonfliktberatung .....	107
Vertrauliche Geburt und Projekt Babyfenster .....	108
Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch .....	108
Sucht und Drogen .....	109
Schuldnerberatung – Insolvenzberatung .....	109

<b>Weitere Beratungsstellen und -hilfen .....</b>	<b>110</b>
Integrationshilfen für zugewanderte Familien .....	110
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung .....	111
Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern .....	111
Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes .....	112
Bürgerbeauftragte .....	112

# Adressen

<b>Kind und Kegel .....</b>	<b>115</b>
Kinderwunschzentren .....	115
Geburtskliniken und Hebammen .....	115
Kinderkliniken .....	115
Koordinierungsstellen Frühe Hilfen .....	116
Sozialpädiatrische Zentren .....	116
Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie .....	116
Kinderschutzgruppen .....	117
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen .....	117
Gesundheitsämter .....	119

<b>Arbeit und Arbeitslosigkeit .....</b>	<b>119</b>
Agenturen für Arbeit und Jobcenter .....	119
Landesamt für Soziales und Sozialämter .....	120
Pflegestützpunkte .....	121
Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA) .....	121
Landesjugendamt und Jugendämter .....	123
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schoolworker und Schulsozialarbeit .....	123
Schulpsychologische Dienste .....	124
Ansprechpartnerinnen der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf .....	124



<b>Zusammenleben</b> .....	125
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	125
Kurvermittlungen (Mutter- /Vater-Kind-Kur) ...	126
Träger Familienferien- maßnahmen .....	127
Selbsthilfegruppen .....	127
Beratungshilfen bei Suchtverhalten .....	129
Beratungsstellen für zugewanderte Familien.....	130

<b>Not und Hilfe</b> .....	133
Schuldner- und Insolvenz- beratungsstellen.....	133
Karitative und gemeinnützige Verbände, die sich um Familien kümmern .....	134

<b>Bildung</b> .....	137
Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung .....	137

<b>Gemeinsam ist besser</b> .....	140
Familien- und Nachbarschaftszentren.....	140

<b>Ämter, Behörden, zentrale Stellen</b> .....	142
Landratsämter.....	142
Finanzämter .....	142
Gemeinde- und Stadtverwaltungen .....	143
Bürgerbeauftragte .....	145



## Familien-App

Service- und Kompetenzstelle Familie .....	153
Unterwegs alles auf einen Blick .....	153
Termine auf einen Blick.....	153



## Impressum

<b>Impressum</b> .....	155
------------------------	-----



## Stichwort- verzeichnis

<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	148
-----------------------------------	-----



# Liebe Saarländerinnen und Saarländer, liebe Familien,

ich freue mich, Ihnen die Neuauflage unserer Broschüre  
»Der Familienhelfer« vorstellen zu können.

Förderung und Unterstützung der Familien sind eine  
gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich neben  
der saarländischen Landesregierung zahlreiche  
Institutionen, Verbände und Vereine in unserem  
Land gerne annehmen. Denn Familie bedeutet  
Tradition, aber auch Zukunft! Um Familien noch  
passgenauer in ihren Lebenswirklichkeiten zu  
unterstützen, brauchen wir vielfältige Maßnah-  
men und Angebote.

Im Saarland finden sich lokal und regional  
bereits vielfältige familienfreundliche Maßnah-  
men und Initiativen. Mit der Service- und Kompe-  
tenzstelle Familie haben wir eine zentrale Anlauf-  
stelle im Familienministerium geschaffen, die diese  
landesweit bündelt. Damit wollen wir es Familien  
einfacher machen, das für sie jeweils richtige Angebot  
oder die passende Unterstützung zu finden.

Mit dem Ratgeber »Der Familienhelfer« erhalten Sie umfassende  
Informationen zu den finanziellen Hilfen für Familien, zur Unter-  
stützung von Eltern und werdenden Eltern, zu Beratungshilfen bei  
der Erziehung sowie zu Ansprechpartnern und Kontaktstellen für  
viele Lebenslagen.

Damit Sie diese familienrelevanten Informationen überall und  
jederzeit auch mobil abrufen können, haben wir begleitend zur  
Broschüre die kostenlose »Familien-App« entwickelt. Diese ist  
über den Google Play Store und über den App Store erhältlich.

Ich wünsche mir, dass Ihnen unsere Broschüre »Der Familien-  
helfer« sowie die entsprechende »Familien-App« in Ihrem Familien-  
alltag eine echte praktische Hilfe sind.

Ihre



Monika Bachmann  
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Monika Bachmann  
Ministerin für Soziales,  
Gesundheit, Frauen  
und Familie



# Neues Leben

Die Geburt eines Babys ist für Eltern eine der bedeutendsten Veränderungen in ihrem Leben. Damit es eine der Schönsten wird, finden Sie in diesem Kapitel Informationen über Angebote für die Zeit vor und vor allem für die ersten Wochen und Monate nach der Geburt.



©graphicstock.com

## Kinderwunsch

Kinderwunschzentren bieten ungewollt kinderlosen Paaren Unterstützung an. Die Reproduktionsmedizin wird im Saarland an zwei Standorten angeboten. Diese sind die Universitätsfrauenklinik in Homburg / Saar und das IVF-Saar in Saarbrücken.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der »Initiative Wunsch Kinder – Zukunft für Deutschland«.

Adressen finden Sie auf Seite 115 unter »Kinderwunschzentren«.

## Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes

### Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Nach Feststellung der Schwangerschaft kann sich die Schwangere ärztlich betreuen lassen. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind abgewendet, sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Vorrangiges Ziel der ärztlichen Schwangerenvorsorge ist die frühzeitige Erkennung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten. Zur notwendigen Aufklärung tragen Ärzte, Krankenkassen und Hebammen gemeinsam bei und es wird ein Mutterschaftspass ausgestellt.

Leistungserbringer sind die dazu berechtigten Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Kostenträger sind die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherer, bei der die Schwangere versichert ist (Adresse im Regelfall auf der Versichertenkarte aufgedruckt). Dort sind auch weitere Informationen erhältlich.

### Unterstützung durch Hebammen im Saarland

Jede Frau hat während der Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft einen gesetzlichen Anspruch auf Hebammenhilfe. Zum Aufgabenbereich einer Hebamme zählen Schwangerenvorsorge, Hilfe bei Beschwerden, Geburtsvorbereitung sowie Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung und Stillberatung.

Ein Verzeichnis mit Hebammen, sowie Informationen rund um die Geburt finden Sie auf der Homepage des Saarländischen Hebammenverbandes: [www.hebammenverband-saar.de](http://www.hebammenverband-saar.de)

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Landeskoordinierungsstelle Frühe  
Hilfen Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 501 3419  
frueheshilfen@soziales.saarland.de  
www.fruehe-hilfen.saarland.de

Adressen der Koordinierungsstellen  
Frühe Hilfen der Landkreise finden Sie  
auf Seite 116.

Weitere Informationen erhalten Sie bei  
den Schwangerschaftsberatungsstellen  
sowie beim  
Caritasverband Saarbrücken  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 3090614

Weitere Adressen finden auf Seite 117  
unter »Schwangeren- und Schwanger-  
schaftskonfliktberatungsstellen«.

Weitere Informationen finden Sie auch  
im Kapitel »Familien mit niedrigem  
Einkommen« auf Seite 39.

### Landesprogramm »Frühe Hilfen im Saarland«

Das Landesprogramm »Frühe Hilfen im Saarland« ist für werden-  
de Eltern und Kinder von 0-3 Jahren konzipiert und besteht aus  
vielfältigen Angeboten, die im Rahmen des Netzwerkes »Frühe  
Hilfen« Unterstützung für Familien anbieten. Folgende Angebote  
stehen den Familien zur Verfügung:

- Elternkurse

Elternkurse helfen, Ihr Baby besser zu verstehen und stehen allen  
Eltern offen. Sie fördern das Vertrauen in die eigenen Kompeten-  
zen und bereiten Sie auf die Zeit nach der Geburt Ihres Kindes vor.

- Unterstützung durch Fachkräfte »Frühe Hilfen«

Speziell ausgebildete Familienhebammen und Familien-, Ge-  
sundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen können die Familie  
bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes, bei Bedarf darü-  
ber hinaus, unterstützen. Diese Leistung ist für Familien kosten-  
frei.

Informationen zum Elternkurs und dem Einsatz der Familienheb-  
ammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin-  
nen, sowie weitere individuelle Unterstützungsangebote erhalten  
Sie bei der Koordinierungsstelle Ihres Landkreises beziehungs-  
weise des Regionalverbandes Saarbrücken.

### Bundesstiftung »Mutter und Kind«

Ziel der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des  
ungeborenen Lebens« ist die Unterstützung von Schwangeren,  
die sich in einer persönlichen Konfliktsituation oder finanziellen  
Notlage befinden. Ihnen soll ermöglicht werden, die Schwanger-  
schaft fortzusetzen und als etwas Positives zu erleben.

Um diese Unterstützung zu beanspruchen, gilt die Voraussetzung,  
dass die werdende Mutter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen  
Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im  
Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie  
der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen ge-  
währt werden, insbesondere für

- die Erstausrüstung des Kindes,
- die Weiterführung des Haushalts,
- die Wohnung und Einrichtung und
- die Betreuung des Kleinkindes.

Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zu-  
gesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht  
rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.



**Antrag:** Die werdenden Mütter müssen sich während der ersten Monate der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden.

## Mutterschutz

Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auch Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte (sogenannte Minijobs), genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz durch das Mutterschutzgesetz.

Mit der Reform des Mutterschutzrechts wurde mit dem seit 1.1.2018 geltenden »Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium« der Anwendungsbereich nun auch auf Studentinnen und Schülerinnen erweitert.

Das neue Mutterschutzgesetz vereinigt verschiedene Zielsetzungen:

- Es schützt die Gesundheit der schwangeren Frau und ihres ungeborenen Kindes sowie der stillenden Frau und ihres Kindes und ermöglicht ihr die Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit, soweit es verantwortbar ist.
- Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes schützen die schwangere Frau vor einer unberechtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung.
- Es sichert das Einkommen in der Zeit, in der eine Beschäftigung verboten ist.
- Das Mutterschutzgesetz soll insgesamt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit, die sich aus der Umsetzung von mutterschutzrechtlichen Maßnahmen ergeben können, entgegenwirken.

Grundsätzlich gilt: Keine Beschäftigung von schwangeren Frauen in den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und keine Beschäftigung nach der Entbindung für die Dauer von acht Wochen (zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird).

## Weitere Hilfen für Eltern und werdende Eltern

### Beratung für junge Mütter zum Thema Stillen

Ansprechpartner sind: Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes, hinsichtlich des Themas Alkohol und Nikotin in der Stillzeit auch die gynäkologischen Praxen sowie die Hebammen und die Geburtsabteilungen der Krankenhäuser.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Finanzielle Unterstützung« ab Seite 22.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes« auf Seite 13 und im Kapitel »Erziehung und Förderung« auf Seite 89.

Weitere Informationen zum Mutterschutzgesetz erteilt Ihnen:  
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken  
0681 85000

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken  
0681 5013394

Beratungen zum Thema Mutterschutz für saarländische Arbeitnehmerinnen erhalten Sie auch durch:  
Arbeitskammer des Saarlandes  
Fritz-Dobisch-Straße 6-8  
66111 Saarbrücken  
0681 4005220 oder  
0681 4005297

Landesinstitut für Präventives Handeln  
[www.schwanger.saarland.de](http://www.schwanger.saarland.de)

Weiterhin: Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen  
[www.afs-stillen.de](http://www.afs-stillen.de)

KISS (Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland)  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
0681 9602130  
[www.selbsthilfe-saar.de](http://www.selbsthilfe-saar.de)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter« und auf Seite 127 bei »Selbsthilfegruppen«.

## Gesunder Babyschlaf

Mit der Geburt eines Kindes beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Für die Sicherheit und Gesundheit eines Babys zu sorgen, sich darum zu kümmern, dass es ihm gut geht und an nichts mangelt. Das ist ein grundlegendes, elementares Bedürfnis der Eltern. Dazu gehört vor allem auch der gute und sichere Babyschlaf.

Der Plötzliche Säuglingstod ist in Deutschland immer noch die häufigste Todesursache im ersten Lebensjahr eines Kindes. Glücklicherweise sind die Zahlen rückläufig. Der Plötzliche Säuglingstod wird seltener. Eltern können durch einige (wenige) einfache Maßnahmen dazu beitragen, eine möglichst sichere Schlafumgebung für ihre Babys zu schaffen.

Im Folgenden finden Eltern Tipps, wie sie mit einfachen Mitteln für einen guten und gesunden Schlaf ihres Babys sorgen können. Dabei arbeitet das Gesundheitsministerium seit Jahren eng mit Experten aus dem gesamten Saarland zusammen, die geholfen haben, diese Informationen zusammenzustellen und mitzuentwickeln.

## Regeln für den sicheren Schlaf Ihres Babys

Empfehlungen, wie Ihr Baby gut und sicher schläft:

- Immer auf dem Rücken und ohne Kopfkissen, Felle, Nestchen, Kuscheltier oder Mütze – nichts, was das Gesicht zudecken kann.
- Möglichst im eigenen Bettchen im Schlafzimmer der Eltern. Im Elternbett sollte das Baby insbesondere dann nicht schlafen, wenn ein Elternteil Raucher/Raucherin ist.
- In einem rauchfreien Schlafzimmer – besser bleibt die ganze Wohnung rauchfrei.
- Am besten im Schlafsack statt mit Decke.
- In ungeheiztem Schlafräum – eine Raumtemperatur von 18°C ist ideal.
- Stillen Sie Ihr Baby so lange wie möglich.

Einen Infolyer und weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter [www.babyschlaf.saarland.de](http://www.babyschlaf.saarland.de)

Bei Fragen können Sie sich an nachfolgend aufgeführte Personen wenden:

- Ärztinnen und Ärzte Ihres Vertrauens (Kinder- und Frauenärztinnen und Kinder- und Frauenärzte)
- Ihre Hebamme und Kinderkrankenschwester

Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung:  
[www.tinyurl.com/sichererbabyschlaf](http://www.tinyurl.com/sichererbabyschlaf)

Die Broschüre ist auch als Download abrufbar unter [www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C6, Service- und Kompetenzstelle Familie, Familienförderung, Seniorenpolitik  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013275  
[www.familie.saarland.de](http://www.familie.saarland.de)

## Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland«

Mit der Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland« möchte die Landesregierung Eltern wichtige Informationen bieten. Ergänzend zur Broschüre »Das Baby« der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet das Begleitheft für Eltern Tipps rund um die Organisation der ersten Tage zu Hause. Weiterhin sind Gesundheitstipps, Tipps zur wirtschaftlichen Unterstützung und jegliche im Saarland wichtigen Adressen und Anlaufstellen für Eltern mit Kindern aufgeführt.

# Notizen



A large grid of small blue dots, intended for taking notes. The grid consists of 20 columns and 30 rows of dots, forming a rectangular area for writing.



# Adoptiv- und Pflegekinder

Die Gründe, über die Aufnahme eines Adoptiv- oder Pflegekindes nachzudenken, sind vielfältig. In beiden Formen haben Kinder die Möglichkeit, in Liebe und Geborgenheit aufzuwachsen. Die Bedingungen und Abläufe zur Aufnahme sind unterschiedlich.



## Adoptivkinder

Mit einer Adoption übernehmen Adoptiveltern die elterliche Verantwortung für ein Kind, dessen Eltern nicht selbst für dieses Kind sorgen können oder dessen Eltern verstorben sind. Dadurch haben diese Kinder die Möglichkeit, in einer eigenen neuen Familie aufzuwachsen. Mit der Adoption in Deutschland erlöschen alle rechtlichen und in der Regel auch die sozialen Bezüge des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und seinen Verwandten.

Die Adoptionen werden grundsätzlich unterschieden in Inlandsadoptionen oder Internationale Adoptionen und Adoptionen mit Auslandsbezug.

### Adoptionsformen sind:

- die Fremdadoption,
- die Verwandtenadoption und
- die Stiefkindadoption.

Mit der Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Juni 2014 wurde es auch möglich, dass eine Partnerin oder ein Partner das leibliche Kind oder Adoptivkind der Partnerin oder des Partners adoptieren kann. Seit 1.10.2017 können gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schließen und somit auch gemeinsam Kinder adoptieren. Im Rahmen der internationalen Adoptionsverfahren sind die Ländergesetze maßgebend.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter« und auf Seite 136 unter »Sonstige«.

Es gibt in Deutschland grundsätzlich nur ein Mindestalter der Adoptierenden, das bei 25 Jahren liegt. Bei Ehepartnern muss wenigstens einer der beiden 25 Jahre alt sein.

Eine Höchstaltersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Das Alter der Adoptierenden ist jedoch auch ein Kriterium, das zur Adoptionseignungsprognose der Adoptivbewerber herangezogen wird.

Die rechtlichen Grundlagen bieten unter anderem das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Weiterführende Informationen zur Internationalen Adoption erhalten Sie auch auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz, Bundeszentrale für Auslandsadoption [www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption)

Nähere, differenzierte Informationen und Beratungen erhalten Interessierte im Rahmen des nationalen Adoptionsverfahrens bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, das für ihren Wohnort zuständig ist.

Zentrale Adoptionsstelle des  
Landesjugendamtes  
Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Referat C 5, Kinder- und Jugendhilfe,  
Landesjugendamt  
Zentrale Adoptionsstelle  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5012083 oder  
0681 5012084

Weiterführende Informationen zur  
Internationalen Adoption erhalten Sie  
auch auf der Homepage des  
Bundesamtes für Justiz, Bundes-  
zentrale für Auslandsadoption:  
[www.bundesjustizamt.de/  
auslandsadoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption)

Ist der Wunsch vorhanden, vielleicht ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, handelt es sich um eine Internationale Adoption.

Für nähere Informationen und Beratung wenden sich Interessierte an die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. In allen Fällen findet ein unterschiedlich gestaltetes Vorbereitungs- und Prüfungsverfahren statt.

Auch im Fall einer angestrebten Stiefkindadoption mit Auslandsbezug ist die Zentrale Adoptionsstelle Ansprechpartner für rechtliche Fragen.

## Pflegekinder

Sind die Eltern eines Kindes vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage, ihre elterliche Verantwortung wahrzunehmen, prüft das Jugendamt auf Antrag der Eltern oder nach einer gerichtlichen Entscheidung die Unterbringung des Kindes im Rahmen der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie. Grundsätzlich ist das Ziel einer Vollzeitpflege immer die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie. Es gibt aber Fälle, in denen diese auch prognostisch nicht möglich ist. Diese Kinder werden in Dauerpflege vermittelt.

Es werden zwei verschiedene Formen unterschieden:

- Aufnahme eines fremden Kindes
- Aufnahme eines verwandten Kindes

Es finden in der Regel Besuchkontakte mit den leiblichen Eltern statt, die von Fachkräften begleitet werden.

Der Bedarf an Pflegeeltern ist hoch. Die Zahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden sollen, übersteigt oft die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Pflegekind. Die örtlichen Jugendämter beraten Interessierte in persönlichen Gesprächen. Es können sich sowohl Alleinstehende, (Ehe-) Paare als auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner für die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben.

Neben den persönlichen Beratungsangeboten bieten auch verschiedene Jugendämter erste Informationsabende an, die von allen Interessierten besucht werden können. Termine werden in der Presse bzw. auf der Homepage des jeweiligen Jugendamtes bekanntgegeben.



Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Vorfeld auf die Aufnahme eines Kindes vorbereitet. Insbesondere wird die grundsätzliche, bisherige Lebenssituation eines Kindes, das in Pflege aufgenommen werden soll, thematisiert und die Bewerberinnen und Bewerber darauf vorbereitet, dass diese Kinder häufig seelisch belastet sind und sich diese Belastungen auch in Verhaltensauffälligkeiten zeigen können.

Beratung und Information zur Aufnahme eines Pflegekindes erhalten Interessierte bei dem Jugendamt des Regionalverbandes und den Jugendämtern der Landkreise.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt unter Adressen »Jugendämter« auf Seite 123.

# Finanzielle Unterstützung

Nicht nur die Bundesrepublik Deutschland, auch das Land, Wohlfahrtsverbände, Stiftungen und Kommunen stehen unterstützend zur Seite, wenn Schwangere oder junge Familien sich in finanziellen Notlagen befinden, ein Haus oder eine Ausbildung in Planung sind oder andere wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen. Im nachfolgenden Kapitel erhalten Sie Informationen darüber, wie Sie in solchen Fällen verschiedene Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können.



## Familien mit Kindern

### Mutterschutzlohn

Der Mutterschutzlohn dient der Einkommenssicherung während eines Beschäftigungsverbots. So darf eine schwangere Frau nicht beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Im Einzelnen sind die Beschäftigungsverbote in den Paragraphen 3 - 6, 11 und 16 des Mutterschutzgesetzes geregelt.

Werden am Arbeitsplatz unverantwortbare Gefährdungen für die Schwangere oder das Kind festgestellt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen so umzugestalten, dass diese Gefährdungen ausgeschlossen werden. Der Lohnanspruch bleibt dabei grundsätzlich unverändert bestehen.

Muss eine Frau wegen eines Beschäftigungsverbots ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzen oder setzt der Arbeitgeber die werdende oder stillende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz um, weil sie ihre Tätigkeit wechseln muss, braucht sie keine finanziellen Nachteile zu befürchten. Sie hat dann Anspruch auf den Mutterschutzlohn und erhält damit mindestens ihren vor der Schwangerschaft erzielten Durchschnittsverdienst.

### Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird) und für den Entbindungstag sind Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert bzw. freiwillig versichert sind, finanziell abgesichert durch:

- das Mutterschaftsgeld, das von der Krankenkasse gezahlt wird
- und einen Zuschuss, den der Arbeitgeber zu tragen hat.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung und beträgt höchstens 13 € für

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Mutterschutz« auf Seite 15.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Adressen finden Sie auf Seite 15 zum Mutterschutz.



den Kalendertag. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn diesen Betrag, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenkasse familienversicherte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt 210 €. Zuständig hierfür ist die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes in Bonn. Auch diesen Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber den oben erwähnten Differenzbetrag zahlen.

Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist ein vorheriger Antrag bei der Krankenkasse beziehungsweise beim Bundesversicherungsamt erforderlich. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen oder das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind steuerfrei, sie werden aber in den steuerlichen Progressionsvorbehalt einbezogen. Dies bedeutet, dass das gezahlte Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt werden. Es ist daher erforderlich, die Leistung in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Weitere Auskünfte in Bezug auf die steuerliche Beurteilung erteilt das Finanzamt.

### Mutterschaftshilfe

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten neben dem Mutterschaftsgeld folgende Leistungen: Vorsorge-untersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln, ambulante oder stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Nähere Einzelheiten hierzu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

### Kindergeld

Das Kindergeld dient der Steuerfreistellung des Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Darüber hinaus dient es der Förderung der Familien. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld entweder in Form einer Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Ältere Kinder werden zum Beispiel berücksichtigt, wenn

- sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und arbeitssuchend gemeldet sind,

Bundesversicherungsamt  
Mutterschaftsgeldstelle  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
0228 6191888

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Finanzämter«.



- sie sich aufgrund einer Behinderung nicht selbständig unterhalten können (ohne Altersbegrenzung) und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist,
- sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden, eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen können, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten oder sich in einer Übergangszeit (bis 4 Monate) zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden.

Über das 21. beziehungsweise 25. Lebensjahr hinaus können zum Beispiel arbeitslose oder in Ausbildung befindliche Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, für die Dauer dieses Dienstes berücksichtigt werden, wenn das Kind den Dienst oder die entsprechende Tätigkeit vor dem 1.7.2011 angetreten hat. Eine Berücksichtigung kommt damit nicht in Betracht, wenn ein Kind den infolge der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht eingeführten freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat, da es sich hierbei nicht um einen gesetzlichen Grundwehrdienst handelt.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und/oder eines Erststudiums wird ein Kind jedoch nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht beziehungsweise die Erwerbstätigkeit einen Umfang von 20 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die Erwerbstätigkeit des Kindes ist unschädlich, wenn sie im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses oder eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des §§ 8 und 8a des Vierten Sozialgesetzbuches ausgeübt wird (Minijob).

Die Kinder müssen grundsätzlich in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz haben.

Neben den leiblichen Kindern gelten als Kinder auch adoptierte Kinder und Pflegekinder. Kindergeld können auch Stiefeltern- oder Großeltern Teile des Kindes erhalten, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Das Kindergeld beträgt für 2020:

- für das 1. und 2. Kind je 204 € monatlich,
- für das 3. Kind 210 € monatlich,
- für das 4. und jedes weitere Kind je 235 € monatlich.


Das Kindergeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der grundsätzlich an die jeweilige Familienkasse zu richten ist.

Weitere Auskünfte erteilen die bei den Agenturen für Arbeit eingerichteten Familienkassen beziehungsweise bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Arbeitgeber.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Agenturen für Arbeit«.

Weitere Informationen und aktuelle Zahlen zum Thema finden Sie unter: [www.tinyurl.com/kindergeldhoehe](http://www.tinyurl.com/kindergeldhoehe)

Weitere Informationen finden Sie auch in den Kapiteln »Kinderzuschlag« auf Seite 42 sowie »Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene« im Kapitel »Menschen mit Behinderung« auf Seite 54.



Landesamt für Soziales,  
Referat C 5, Elterngeldstelle  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 50100

Informationen und Antragsformulare  
finden Sie unter:  
[www.elterngeld.saarland.de](http://www.elterngeld.saarland.de).

## Bundeselterngeld und Elternzeit

Bundeselterngeld und Elternzeit sind gesetzlich gesicherte familienpolitische Leistungen, welche das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfolgen. Es soll beiden Elternteilen gleichermaßen ermöglicht werden, zur Erziehung ihrer Kinder Auszeiten oder Arbeitszeitreduzierungen im Beruf in Anspruch nehmen zu können, ohne eine Kündigung befürchten zu müssen. Zusätzlich werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungsmodelle als Ausgleich angeboten.

## Bundeselterngeld

Das Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) kann grundsätzlich von allen Eltern genutzt werden, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Für EU-Bürger ist grundsätzlich ein Anspruch gegeben, alle übrigen Fälle sind direkt mit der Elterngeldstelle abzuklären.

Der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes über 250.000 € (Alleinerziehende) bzw. über 500.000 € (Paare) lag.

Für Geburten ab dem 1.7.2015 besteht die Möglichkeit, zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus zu wählen beziehungsweise beide zu kombinieren. ElterngeldPlus ist besonders interessant für Eltern, die während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten wollen. Je nach Nutzung und Kombination können bei beiden Zusatzmonate in Form eines Partnerschaftsbonus genutzt werden.

Basiselterngeld kann, inklusive zweier Partnermonate, bis zu 14 Monate ausgezahlt werden und beträgt 65 % bis 67 % des vorherigen Einkommens, mindestens aber 300 € bis zu einer Obergrenze von 1800 € im Monat. Bei Mehrlingsgeburten (Mehrlingszuschlag) erhöht sich dieser Betrag für jedes weitere Kind um 300 €. Eine Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich, wobei das Einkommen aus der Teilzeitarbeit (auch bei einem Minijob) auf das Elterngeld angerechnet wird. Basiselterngeld kann in der Rahmenfrist von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Bei angenommenen Kindern (zum Beispiel Adoption) tritt an die Stelle des Geburtsdatums das Datum der Aufnahme bei der berechtigten Person.

Beim ElterngeldPlus kann der Förderzeitraum verdoppelt werden, wobei sich die Leistungshöhe halbiert. Jedes Elternteil hat Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge ElterngeldPlus (Partnerschaftsbonus), wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind und die Voraussetzungen auf Elterngeld

erfüllen. ElterngeldPlus kann auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus in Anspruch genommen werden.

Leben im Haushalt 2 Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder 3 und mehr Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so erhöht sich das Elterngeld um einen Geschwisterbonus. Dieser beträgt 10 % des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 € (bei ElterngeldPlus mindestens 37,50 €).

Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass das Elterngeld steuerfrei ist, jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterliegt. Das bedeutet, dass das Elterngeld bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt wird. Der so ermittelte Steuersatz wird sodann auf das zu versteuernde Einkommen ohne Elterngeld angewandt.

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Landesamtes für Soziales für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig.

Landesamt für Soziales,  
Referat C 5, Elterngeldstelle  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 50100

Informationen und Antragsformulare  
finden Sie unter:  
[www.elterngeld.saarland.de](http://www.elterngeld.saarland.de)

### Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Elternzeit, das heißt sie können sich unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen, um sich um die Betreuung und die Erziehung ihres Nachwuchses kümmern zu können.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes (bei angenommenen Kindern und Adoptivkindern bis zu 3 Jahre ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes).

Für Geburten ab dem 1.7.2015 besteht die Möglichkeit, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtsjahr des Kindes zu übertragen.

Den Eltern steht es frei, wer von ihnen für welche Zeiträume Elternzeit nimmt. Grundsätzlich kann jeder Elternteil Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner oder die Partnerin die Elternzeit nutzt. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von jedem Elternteil allein in Anspruch genommen werden, wobei für Geburten ab dem 1.7.2015 eine Aufteilung in drei Zeitabschnitte möglich ist. Die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Ebenso ist es möglich, dass beide Elternteile die Elternzeit gemeinsam nehmen.

Elternzeit muss in den ersten 3 Jahren, spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn, schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden; für Geburten ab dem 1.7.2015 beträgt die Anmeldefrist für die Elternzeit, für den Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes, 13 Wochen. Der besondere Kündigungsschutz für

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
030 20179130  
Fax: 030 185554400  
Montag-Donnerstag 9-18 Uhr  
info@bmfjservice.bund.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Bildung und Erziehung« ab Seite 78 und im Kapitel »Familien mit niedrigem Einkommen« auf Seite 39.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schulbuchausleihe« auf Seite 83.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer greift daran angelehnt frühestens 8 beziehungsweise 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Während der Elternzeit kann eine zulässige Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden.

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Landesamtes für Soziales für die Beratung zur Elternzeit zuständig.

Beratungen zur Thematik Elternzeit führt auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.

### Ausbildungsförderung

Im Saarland wird Ausbildungsförderung gewährt nach:

- dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** – zumeist elterneinkommensabhängig – für Schülerinnen und Schüler und Studierende von
  - › weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (unter bestimmten Voraussetzungen),
  - › Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
  - › Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
  - › Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
  - › höheren Fachschulen und Akademien sowie
  - › Hochschulen,
- dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)** »Aufstiegs-BAföG« zur Förderung der beruflichen Weiterbildung wie Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen, im Gegensatz zum BAföG für Schülerinnen und Schüler und Studierende auch in Teilzeitform möglich und immer unabhängig vom Elterneinkommen,
- dem **Saarländischen Schülerförderungsgesetz**
  - › Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe und



- › Fahrkostenzuschüsse bei Benutzung des ÖPNV für folgende förderberechtigte Personengruppen:
  1. Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt ist,
  2. Schülerinnen und Schüler, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
  3. Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt ist und eine schulische Förderung nach Integrationsverordnung oder Inklusionsverordnung erfolgt, soweit sie keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 45 Absatz 3 Nummer 5 des Schulordnungsgesetzes haben,
  4. Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können.

Fahrkostenzuschüsse werden nur an Schülerinnen und Schüler gezahlt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Schülerin oder der Schüler muss ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen und im Saarland wohnen. Wenn dies der Fall ist, werden 80 % der notwendigen Fahrkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs erstattet, wenn der kürzeste tägliche Fußweg zur Schule und zurück mehr als vier Kilometer beträgt.

Auskunfts- und Antragstellungsbehörde sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landräten der saarländischen Landkreise und bei der Landeshauptstadt Saarbrücken für den Regionalverband Saarbrücken.

Studierende der Universität, der Hochschule für Musik, der Hochschule für bildende Künste, der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement wenden sich an das Ausbildungsförderungsamt der Universität des Saarlandes beim Studentenwerk.

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Landratsämter«.

Amt für Kinder und Bildung  
Ausbildungsförderung  
Dudweilerstraße 41  
66111 Saarbrücken  
0681 9050

Amt für Ausbildungsförderung  
Campus Saarbrücken  
Universitätsgebäude D 4.1  
66111 Saarbrücken  
0681 3024992

## Berufsausbildungsbeihilfe

Die Agentur für Arbeit gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsausbildungsbeihilfe:

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie für eine betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz, wenn die oder der Auszubildende nicht bei den Eltern wohnen kann, weil die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern zu weit entfernt und somit nicht in angemessener Zeit zu erreichen ist.

Diese Voraussetzung muss bei einer anderweitigen Unterbringung nicht erfüllt sein, wenn der / die Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder ein Wohnen im Haushalt der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gewährt und monatlich ausgezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt der oder des Auszubildenden und für ihren oder seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Auf die Beihilfe wird das Einkommen der oder des Auszubildenden grundsätzlich voll angerechnet. Das Einkommen der Person, mit der die oder der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, sowie das Einkommen der Eltern wird auf die Beihilfe nur angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.

Berufsausbildungsbeihilfe wird für die Dauer der Ausbildung beziehungsweise der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gezahlt. Wichtig ist, dass der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit gestellt wird, da Berufsausbildungsbeihilfe rückwirkend nur vom Beginn des Monats der Antragstellung geleistet wird.

In der Regel wird die erste Berufsausbildung gefördert. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung – gleich welcher Art (auch schulisch) – mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren, steht eine weitere Unterstützung durch die Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich nicht zu. Nur in Ausnahmefällen kann Berufsausbildungsbeihilfe für eine zweite Ausbildung in Betracht kommen, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Agenturen für Arbeit«.

Weitere Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe finden Sie in der Broschüre »Was? Wie viel? Wer? SGB III 2012« unter: [www.tinyurl.com/wwwsgbiii](http://www.tinyurl.com/wwwsgbiii) sowie das Angebot der Berufsberatung für Jugendliche und junge Erwachsene unter: [www.tinyurl.com/bamerklatt11](http://www.tinyurl.com/bamerklatt11)

## Steuererleichterungen für Familien

### Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 €, im Jahr je Kind als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt, wenn das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört.

Es sind Aufwendungen für leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder begünstigt.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sie sind

- wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, oder
- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die vor dem 1.1.2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Zu berücksichtigen sind nur die Kosten, die zur Betreuung der Kinder anfallen. Zur Betreuung der Kinder zählt auch die Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Verpflegung, Unterricht (Nachhilfe, Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und anderer Freizeitbetätigungen.

Um die Kosten steuerlich geltend zu machen, muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung durch Überweisung auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgen. Zuständig sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Finanzämter«.

### Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum

Für das sächliche Existenzminimum wird für jedes zu berücksichtigende Kind ein Kinderfreibetrag von 4.980 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten) berücksichtigt, wenn durch die Zahlung des Kindergeldes die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes nicht erreicht wurde. Das heißt das Einkommen der Eltern bleibt in Höhe des Existenzminimums der Kinder steuerfrei.

Die steuerliche Entlastung durch diesen und den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe folgendes Kapitel »Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf« Seite 32) wird bei der Steuerveranlagung mit dem ausgezahlten Kindergeld verglichen. Es wird automatisch geprüft, ob das Kindergeld oder die Freibeträge günstiger sind (Günstigerprüfung).

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Finanzämter«.

### Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote

Bei einem unbeschränkt einkommensteuerverpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen zur Ehegattenveranlagung nicht vorliegen, wird auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils grundsätzlich auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung nicht vorliegen.

Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag zum Beispiel auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Zuständig sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Finanzämter«.

### Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten 2.640 €.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum« auf Seite 31.

Er wird – wie der Kinderfreibetrag – nur gewährt, wenn die Steuerfreistellung zu einem günstigeren Ergebnis als die Auszahlung des Kindergeldes führt.

Adressen finden Sie auf Seite 142 bei »Finanzämter«.

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

### Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag)

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung oder Kindergeld besteht, kann (zum Beispiel im Rahmen der Zusammenveranlagung) ein Freibetrag in Höhe von 924 € je Kalenderjahr geltend gemacht werden. Der Freibetrag ermäßigt sich um je ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Adressen finden Sie auf Seite 142 bei »Finanzämter«.

Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe finden Sie im Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« auf Seite 29.

Zuständig im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

### Steuerrechtliche Regelungen zu Ausbildung und Studium

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind grundsätzlich Kosten der Lebensführung und als Sonderausgaben bis zu 6.000 € im Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ist aber die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis), stellen die Aufwendungen Werbungskosten dar.

Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, sind zum Beispiel die Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf oder für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Dies gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten, beruflichen Tätigkeit steht.

### Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.908 € jährlich. Er ermäßigt sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem seine Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Freibetrag um 240 €.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird Steuerpflichtigen gewährt, die

- alleinstehend sind und
- zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Alleinstehend sind Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagung) erfüllen oder
- verwitwet sind und
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Der Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende steht es nicht entgegen, wenn eine andere minderjährige Person in den Haushalt aufgenommen wird oder es sich bei der anderen volljährigen Person um ein leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind handelt, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag oder Kindergeld zusteht.

Zuständig für die Bildung des Lohnsteuerabzugsmerkmals »Steuerklasse II« und die Berücksichtigung des Freibetrags bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 142 bei »Finanzämter«.



### Wahl der richtigen Steuerklasse

Ehegatten / Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will.

Die Steuerklassenkombination IV / IV (gesetzlicher Regelfall) geht davon aus, dass die Ehegatten / Lebenspartner annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III / V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten / Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte / Lebenspartner mit Steuerklasse III 60 % und der Ehegatte / Lebenspartner mit Steuerklasse V 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III / V oder IV / IV kann das Faktorverfahren gewählt werden. Durch die Steuerklassenkombination IV / IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten / Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0, ... (stets kleiner als eins) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Insbesondere bei dem geringer verdienenden Ehegatten / Lebenspartner ergibt sich durch das Faktorverfahren eine geringere Steuer als bei Wahl der Steuerklasse V.

Den Steuerrechner des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie unter: [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de)

Das »Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das entsprechende Jahr bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind« finden Sie unter: [www.tiny.cc/bmf-merkblatt-stklw](http://www.tiny.cc/bmf-merkblatt-stklw)

Das »Merkblatt Steuerklassenwahl bei Ehegatten« steht zum Download bereit unter: [www.tiny.cc/bds-mb-stklw](http://www.tiny.cc/bds-mb-stklw)

Das Bundesministerium für Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Lohn- und Einkommensteuerrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit Sie die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können. Ein Beispiel zum Faktorverfahren finden Sie auch im »Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das entsprechende Jahr bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind«.

Weitere Einzelheiten zur Steuerklassenkombination für die Ehegatten / Lebenspartner können in diesem Merkblatt nachgelesen werden. Die Einordnung ist nur für den laufenden Lohnsteuerabzug maßgebend.

In den Fällen einer Eheschließung im Kalenderjahr 2019 wird Ihnen und Ihrem Ehegatten im elektronischen Verfahren ab dem Zeitpunkt der Eheschließung zunächst automatisch die Steuerklasse IV zugeteilt.

Nur sofern die Steuerklassen III/V gewünscht werden, ist ein Antrag auf Steuerklassenwechsel beim Finanzamt erforderlich.

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn und wird die Steuerklasse III/V oder das Faktorverfahren gewählt, besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Da die beiden Arbeitslöhne erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengerechnet werden, kann erst unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer laut Steuerbescheid erkannt werden, ob die gewählte Steuerklasse zum nahezu korrekten Lohnsteuerabzug geführt hat. Es kann sich insgesamt auch eine Nachzahlung oder Erstattung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergeben. Nachzahlungen ergeben sich oftmals durch den Bezug von Lohnersatzleistungen.

Weitere Auskünfte erteilen die für die Änderung der Steuerklassen zuständigen Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Finanzämter«.

#### Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können als Sonderausgaben bis zu 13.805 € (gegebenenfalls zuzüglich der für den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandten Beiträge zu einer Basiskranken- und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung) im Kalenderjahr abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Voraussetzung ist zudem die Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person durch den Unterhaltsleistenden. Der Unterhaltsempfänger ist daher auch verpflichtet, die Identifikationsnummer dem Unterhaltsleistenden mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung in Betracht kommen.

Zuständig sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Finanzämter«.

#### Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting)

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten berechnet sich die tarifliche Einkommensteuer nach dem sogenannten Splitting-Verfahren. Die Einkommensteuer wird von der Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Ehegatten nach dem Grundtarif ermittelt und dieser Betrag sodann verdoppelt. Das soll die Progressionswirkung des Tarifs mildern.

Zuständig sind die Finanzämter.

### Pauschbeträge für Personen mit Behinderung

Behinderte Personen haben häufig einen größeren finanziellen Aufwand. Die hiermit zusammenhängenden Kosten können daher steuerlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die tatsächlichen Kosten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können als allgemeine außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei ist jedoch eine sogenannte zumutbare Eigenbelastung zu berücksichtigen, oder
- pauschal werden die Kosten durch Ansatz eines Pauschbetrages, dessen Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet, berücksichtigt. Die Pauschbeträge belaufen sich hierbei auf:
  - › 310 € bei einem Grad der Behinderung von 25 % und 30 %
  - › 430 € bei einem Grad der Behinderung von 35 % und 40 %
  - › 570 € bei einem Grad der Behinderung von 45 % und 50 %
  - › 720 € bei einem Grad der Behinderung von 55 % und 60 %
  - › 890 € bei einem Grad der Behinderung von 65 % und 70 %
  - › 1.060 € bei einem Grad der Behinderung von 75 % und 80 %
  - › 1.230 € bei einem Grad der Behinderung von 85 % und 90 %
  - › 1.420 € bei einem Grad der Behinderung von 95 % und 100 %.

Blinde (Merkzeichen im Schwerbehindertenausweise »Bl«) sowie ständig pflegebedürftige, behinderte Personen (Merkzeichen »H« oder Pflegegrade 4 und 5) erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 € jährlich.

Die Behindertenpauschbeträge stehen gegebenenfalls auch Kindern zu. Können die Kinder zum Beispiel mangels eigener Einkünfte den Pauschbetrag nicht ausnutzen, so kann er auf Antrag auf diejenigen übertragen werden, der für die Kinder einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag oder Kindergeld hat (zum Beispiel die Eltern).

Zuständig sind die Finanzämter.

### Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten beschäftigen (zum Beispiel Putzhilfe, Fensterputzer, Gärtner) oder entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können eine Steuerermäßigung gemäß § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die Einkommensteuer und beträgt

Zusätzliche Informationen finden Sie im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 54.

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Finanzämter«

- a) 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, maximal 510 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, bei einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- b) 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, für nicht unter a) fallende haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (keine geringfügige Beschäftigung) oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erbringen lässt.

Darüber hinaus sieht § 35a EStG eine weitere steuerliche Förderung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen vor.

Bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für die Steuerermäßigung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Begünstigt sind nur die Kosten, die auf die Arbeitsleistung des Dienstleisters oder Handwerkers entfallen. Materialkosten sind von der Begünstigung gänzlich ausgenommen. Der Anteil der Arbeitskosten muss deshalb grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können.

Die Steuerermäßigungen können grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Weitere Auskünfte erteilen die Finanzämter.

### Riesterförderung

Zur Förderung der privaten Altersvorsorge können in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personen sowie Beamte, Soldaten und andere gleichgestellte Personen, Beiträge zur privaten Altersvorsorge steuerlich geltend machen.

Zunächst erfolgt die Förderung durch Gewährung einer Zulage, die sich aus einer Grund- und einer Kinderzulage zusammensetzt.

Die Zulage beträgt grundsätzlich 175 € Grundzulage und 185 € Kinderzulage pro Kind, das vor dem 1.1.2008 geboren wurde, und für das dem Steuerpflichtigen gegenüber Kindergeld festgesetzt wird.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Kapitel »Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen« auf Seite 73.

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Finanzämter«.

Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren wurden, wird eine Kinderzulage in Höhe von 300 € gewährt.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung können diese Beiträge zur privaten Altersvorsorge, einschließlich der Zulagen als Sonderausgabe, geltend gemacht werden. Im Rahmen einer Günstigerprüfung wird dann vom Finanzamt automatisch geprüft, ob die Berücksichtigung als Sonderausgabe günstiger ist als die Gewährung der Zulage.

## Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims

### Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz

Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, deren Wohnraumversorgung nicht oder nicht angemessen durch den Wohnungsmarkt sichergestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen unterstützt die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können. Es sind Einkommens- und Wohnflächen-grenzen einzuhalten.

Bei der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- Wohnungsbau (Neubau, Ausbau, Erweiterung) einschließlich Ersterwerb,
- Modernisierung,
- Erwerb von bestehendem Wohnraum.

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Baudarlehen, ggf. in Verbindung mit einem Tilgungszuschuss, bei einer zehnjährigen Bindung der geförderten Wohnung für den Haushalt des Förderungsnehmers.

Beim Wohnungsbau (Neubau, Ausbau, Erweiterung, Ersterwerb) und beim Erwerb wird durch einen festen Fördersatz, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, bis zur Höchstgrenze der förderbaren Wohnfläche gefördert.

Sind bei Maßnahmen des Wohnungsbaus aufgrund einer Behinderung eines Haushaltsangehörigen besondere bauliche Maßnahmen erforderlich, die entsprechende Mehrkosten verursachen, so kann der Gesamtbetrag des zu bewilligenden Baudarlehens um bis zu 15.000 € aufgestockt werden.



Bei der Modernisierung wird durch einen Anteil an den zuwendungsfähigen Kosten gefördert, wobei die Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist (maximal 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 60.000 €).

Saarländische  
Investitionskreditbank AG (SIKB)  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
0681 3033-0

Auskünfte zur Wohnraumförderung erteilt die Saarländische Investitionskreditbank AG.

### Bausparförderung

Eine Prämie erhalten natürliche Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und spätestens am Ende des Sparjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind und Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus gemacht haben. Die Einkommensgrenze beträgt für Alleinstehende 25.600 € und für Ehegatten 51.200 €. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen des Sparjahres. Die Prämie beträgt 8,8 % der Aufwendungen. Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512 €, bei Ehegatten zusammen bis 1.024 €, prämienbegünstigt.

Zuständig ist die Bausparkasse, an die die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

## Familien mit niedrigem Einkommen

### Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist der Schutz von Menschen in Notlagen. Alle Menschen, die nicht fähig sind, sich selbstständig aus Notlagen zu befreien, wird Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Es wird das Ziel verfolgt, wieder unabhängig von Sozialhilfe leben zu können. Die Leistungsberechtigten haben nach ihren Kräften an der Zielerreichung mitzuarbeiten.

Die Sozialhilfe unterscheidet zwischen folgenden Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
- Altenhilfe,
- Blindenhilfe und
- Übernahme von Bestattungskosten.

Einen Schwerpunkt bilden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, namentlich die Hilfe zum Lebensunterhalt, sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Sie können jedoch nur von folgenden Personen, wenn sie bedürftig sind, in Anspruch genommen werden:

- nicht erwerbsfähigen Personen,
- dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderten Personen ab 18 Jahren und gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Personen, die die gesetzlich festgelegte Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erreicht haben, mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

• Ausländerinnen und Ausländern unter den Voraussetzungen des § 23 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe).

Zur Sicherung des Lebensunterhalts haben Personen mit Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze sowie dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderten Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie bedürftig sind, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Leistungsniveau der Grundsicherung entspricht dem der Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Antrag auf Grundsicherung ist beim zuständigen Sozialamt, in dessen Gebietsbereich der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten liegt, zu stellen.

Trifft beides nicht zu, kann Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt werden.

Die Einkünfte der Familie beziehungsweise der im Haushalt lebenden Personen sowie vorhandenes Vermögen werden bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

Zum Bedarf der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gehören:

- Regelbedarfe insbesondere für Ernährung, Körperpflege, hauswirtschaftlichen Bedarf, Bekleidung, Schuhe, Hausrat, Gesundheitspflege und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens,
- Bedarfe für Unterkunft, Heizung und zentralen Warmwasserversorgung in angemessener Höhe,
- Mehrbedarfszuschläge (zum Beispiel für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung, bei dezentraler Warmwassererzeugung),
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Schul- und Kita-Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, angemessene außerschulische Lernförderung, Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, zweckgebundener Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben),

- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- Beiträge für die Vorsorge (angemessene Alterssicherung, angemessenes Sterbegeld).

Neben den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen nur für nachfolgende Bedarfe gewährt:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausrüstung für Bekleidung,
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Säuglingserstausrüstung,
- Beschaffung von Brennstoff für Einzelheizungen,
- Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist, und andernfalls Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Um Sozialhilfe zu erhalten, sollte man sich an das zuständige Sozialamt wenden.

Adressen finden Sie auf Seite 120 unter »Landesamt für Soziales« und »Sozialämter«.

### Wohngeld

Wohngeld ist eine finanzielle Hilfe des Staates, um Haushalten mit einem niedrigen Einkommen dauerhaft ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Wohngeld wird als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss gezahlt. Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers erhalten einen Mietzuschuss. Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung erhalten einen Lastenzuschuss. Voraussetzung ist, dass Mieter bzw. Eigentümer den Wohnraum selbst nutzen und die Miete bzw. die Belastung hierfür aufbringen.

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben die Empfänger von sog. Transferleistungen, wenn deren Unterkunftskosten im Rahmen der jeweiligen Leistung berücksichtigt sind. Dazu gehören insbesondere die Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Ausschluss gilt für alle Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören und bei Ermittlung der Transferleistung berücksichtigt worden sind. Den Betroffenen entstehen aber keine Nachteile, da in diesen Fällen die Unterkunftskosten von den jeweiligen Transferleistungsbehörden übernommen werden.

Wohngeld wird nur auf Antrag geleistet. Wichtig ist der Termin der Antragstellung, denn in der Regel wird das Wohngeld erst vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Den Antrag für den selbst genutzten Wohnraum können nur die Mieter bzw. Eigentümer als wohngeldberechtigte Personen stellen. Erfüllen mehrere Haushaltsmitglieder diese Voraussetzung, wird vermutet, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern zur wohngeldberechtigten Personen bestimmt worden ist.

Anträge sind bei den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, für den Wohngeld beantragt wird.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit haben die Landkreise St. Wendel und Neunkirchen sowie der Landkreis Saarlouis und der Regionalverband Saarbrücken ihre jeweiligen Wohngeldstellen zusammengelegt. Die Aufgaben der Wohngeldstelle für die Landkreise St. Wendel und Neunkirchen werden vom Landkreis Neunkirchen wahrgenommen. Die gemeinsame Wohngeldstelle für den Regionalverband Saarbrücken und den Landkreis Saarlouis befindet sich in Völklingen..

Adressen finden Sie auf Seite 142 unter »Landratsämter«.

### Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine familienpolitische Unterstützung für gering verdienende Eltern. Solche Familien sind oft auf ergänzende Unterstützungen angewiesen, Eltern sollen jedoch nicht wegen ihrer Kinder von staatlichen Fürsorgeleistungen abhängig sein. Der Kinderzuschlag hat zum Ziel, in Zukunft unabhängig von diesen zu sein.

Grundsätzlich gilt, dass Eltern zumindest über so viel eigenes Einkommen verfügen müssen, dass sie für sich selbst nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag von bis zu 170 € pro Kind und Monat besteht für die unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die im Haushalt der Eltern leben mit einem Mindesteinkommen von 900 € bei Paaren und 600 € bei Alleinerziehenden.

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre minderjährigen Kinder. Zusammen mit dem Kindergeld ab einer Höhe von monatlich 194 € und gegebenenfalls Wohngeld deckt der Kinderzuschlag den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Das Einkommen der Eltern, das den eigenen Bedarf übersteigt, wird nur teilweise auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden.

Antragstellung und weitere Informationen geben die Familienkassen der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Agenturen für Arbeit«.

### Leistungen für Bildung und Teilhabe

Einen grundsätzlichen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Für Kinder und Jugendliche dieses Personenkreises gilt das Bildungspaket bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Unabhängig davon erhalten Personen, auch wenn sie keine der vorgenannten Leistungen oder Regelsätze nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können; das Alter spielt dabei keine Rolle. Ausnahme sind sowohl im Bereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag und Wohngeld), als auch im Bereich des SGB XII die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist die Übernahme von Kosten in folgenden Bereichen möglich:

- (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten (Fahrtskosten),
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Mittagsverpflegung,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit).

Die Zuständigkeit ist im Saarland in den einzelnen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken unterschiedlich geregelt.

### Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe

Sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt das Land das Leihentgelt für Schülerinnen und Schüler,

- die in Heimen (SGB VIII / SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind,
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,

Ansprechpartner sind die zuständigen Jobcenter und Jugendämter. Anlaufstellen finden Sie auch unter:

[www.tinyurl.com/grs-anlaufstellen](http://www.tinyurl.com/grs-anlaufstellen)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jobcenter« und auf Seite 123 unter »Jugendämter«.



- die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben,
- die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Schülerinnen und Schüler der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt und eine schulische Förderung nach Integrationsverordnung oder Inklusionsverordnung erfolgt, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen.

#### Wie funktioniert die Freistellung vom Leihentgelt?

Den »Antrag zur Freistellung vom Leihentgelt« erhalten die Schülerinnen und Schüler von ihrer Schule. Um an dieser Ausleihe unentgeltlich teilzunehmen, sollte der Antrag möglichst frühzeitig beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden (Einzelheiten hierzu sind im Anmeldeformular zur Ausleihe sowie im Antrag zur Freistellung enthalten).

Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Schülerinnen und Schüler der Regelschulen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt und eine schulische Förderung nach Integrationsverordnung oder Inklusionsverordnung erfolgt, sind von der Zahlung des Leihentgelts befreit, wenn sie an der Schulbuchausleihe teilnehmen. In diesen Fällen ist eine Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung nicht erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schulbuchausleihe« ab Seite 83.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter«.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Betreuung und Förderung« auf Seite 61.

#### Übernahme des Beitrags der Kindertageseinrichtung

Um Familien mit geringem Einkommen die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes zu ermöglichen, übernimmt das örtliche Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen den Kindergartenbeitrag.

Nähere Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Jugendämter. Dort sind auch die entsprechenden Anträge einzureichen.

#### Zuschüsse für Familienferienmaßnahmen

Damit auch Familien mit Kindern und geringem Einkommen abseits von Alltagsbelastungen gemeinsame Zeit verbringen können, fördert das Familienministerium Familienferienmaßnahmen.

Zuschüsse erhalten Eltern und ihre Kinder unter bestimmten Antragsvoraussetzungen alle zwei Jahre für eine Urlaubsdauer zwischen 7 und 21 Tagen. Bei einer vorliegenden Behinderung eines Familienmitgliedes ab 60 % werden die Förderungen bereits ab einem Kind gewährt, weiterhin stehen für diese Familienmitglieder zusätzliche Zuschüsse zur Verfügung.

Die Antragstellung erfolgt über einen Träger.

### Allgemeine Voraussetzungen

Wir weisen darauf hin, dass bei Redaktionsschluss eine geplante Richtlinienänderung formell noch nicht abgeschlossen war. Die aktuellen Richtlinien erfragen Sie bitte direkt bei der Service- und Kompetenzstelle des Familienministeriums.

### Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte

Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen können nach Maßgabe entsprechender Richtlinien vom 9.7.1996, zuletzt geändert durch den Erlass vom 13.11.2012, Zuschüsse zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten erhalten. Dies gilt insbesondere für die anfallenden Fahrtkosten und für den in der genannten Regelung diesbezüglich genannten Personenkreis auch für die entstehenden Aufenthaltskosten. In Frage kommen Schullandheimaufenthalte, die in folgenden im Saarland gelegenen Einrichtungen durchgeführt werden:

- Schullandheim »Emil-Wagner-Heim« in Marpingen-Berschweiler,
- Jugendherberge Dreisbach »Zur Saarschleife« in Mettlach-Dreisbach,
- Schullandheim »Spohns Haus« in Gersheim,
- Schullandheim Oberthal,
- Jugendbildungsstätte Angela Braun in Völklingen-Ludweiler,
- Jugendherberge Weiskirchen.

Das gleiche gilt für Schullandheimaufenthalte im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire / England sowie für internationale Begegnungen als gemeinsame Schullandheimaufenthalte in geeigneten Heimen im Departement Moselle.

Unter der Voraussetzung, dass im Saarland in dem ausgewählten Zeitraum keine barrierefreien Schullandheime zur Verfügung stehen, kommen für die Förderschulen gegebenenfalls auch barrierefreie Schullandheime in Rheinland-Pfalz in Frage.

Die Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten sind freiwillige Leistungen des Landes, die nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Antragstellung und weitere Auskünfte: Die Anträge werden für die betreffenden Schülerinnen und Schüler von der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft gestellt und dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

Adressen finden Sie auf Seite 127 unter »Träger Familienferienmaßnahmen«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei den Trägern oder beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken

Referat C6, Service- und Kompetenzstelle Familie, Familienförderung, Seniorenpolitik  
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de  
0681 5013273

Zuwendungsrechtlich:  
Referat A1, Haushalt, Zuwendungen  
0681 5013114

Richtlinien Familienferienförderung  
abrufbar unter  
[www.familie.saarland.de](http://www.familie.saarland.de)

### Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote

Für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bieten verschiedene freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII Stadtranderholungen, Freizeiten, Fahrten und außerschulische Bildungsmaßnahmen, insbesondere an Wochenenden und während der Ferien an.

Bei einer Stadtranderholung werden die Kinder tagsüber betreut und verbringen die Nacht zu Hause. Sie eignet sich daher gerade für jüngere Kinder.

Das Land, die Landkreise beziehungsweise der Regionalverband und gegebenenfalls die jeweiligen Kommunen fördern in vielen Fällen diese Maßnahmen, so dass die Träger die Veranstaltungen preisgünstig anbieten können.

Wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten eine gewisse Grenze unterschreitet, können unter bestimmten Bedingungen zudem die weiteren Teilnahmekosten für Kinder ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt der jeweiligen Kreisverwaltung / des Regionalverbandes Saarbrücken übernommen werden.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Landesjugendamt und Jugendämter«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Referat C5, Kinder- und Jugendhilfe Landesjugendamt Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken 0681 5013667 [landesjugendamt@soziales.saarland.de](mailto:landesjugendamt@soziales.saarland.de)

Da die Regelungen landesweit nicht einheitlich sind, wird empfohlen, sich mit weiteren Fragen an das Landesjugendamt des Saarlandes oder an das jeweilige Jugendamt zu wenden.

Dort ist auch zu erfahren, welche Angebote im jeweiligen Kreis beziehungsweise im Regionalverband geplant sind.

### Unterhaltsanspruch des Kindes

Jedes Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch die Eltern. Dieser wird durch Pflege, Erziehung oder Barunterhalt (Geld) geleistet werden. Dabei umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung und der Kosten der Erziehung.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt in der Regel den Barunterhalt. Dabei wird zwischen dem Unterhalt für minderjährige und volljährige Kinder unterschieden. Bezüglich der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gibt es zudem Unterschiede bei dem Kindesunterhalt nach einer Trennung und dem Kindesunterhalt nach der Scheidung. Kindesunterhalt hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Die aktuelle Tabelle finden Sie unter: [www.tinyurl.com/tabelle-unterhalt](http://www.tinyurl.com/tabelle-unterhalt)

Die Höhe des Unterhalts wird an der »Düsseldorfer Tabelle« bemessen, die durch Leitlinien des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts ergänzt wird. Die »Düsseldorfer Tabelle« wird zum 1.1. eines jeden Jahres wieder neu angepasst.

Ist das Kind volljährig, hat es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auch die Möglichkeit einer Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt zu seinem Unterhaltsanspruch.

Der Unterhaltsanspruch erlischt

- mit dem Tode des Kindes,
- mit dem Tode des Verpflichteten und
- sobald das Kind für sich allein sorgen kann.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei den Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Landesjugendamt und Jugendämter«.

### Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter, die für ihr Kind keinen, nicht ausreichenden oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können bei dem für sie zuständigen Jugendamt des Landkreises/Regionalverbandes Saarbrücken Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen. Diesen erhält ein Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß §1612a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhält sowie
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für ein Kind zwischen 12 und 18 Jahren besteht zusätzlich die Voraussetzung, dass:

- das Kind nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder
- der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 € monatlich erzielt

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt (siehe Kapitel »Unterhaltsanspruch des Kindes« auf Seite 46).

Auf den Mindestunterhalt wird das volle Kindergeld für ein erstes Kind angerechnet. Der Unterhaltsvorschuss beträgt seit 1.1.2020:

- für Kinder bis 5 Jahre: 165 € monatlich
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: 220 € monatlich
- für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren: 293 € monatlich.

Weitere Informationen und aktuelle Zahlen zum Thema finden Sie unter folgendem Link:  
[www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss](http://www.familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss)

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Unterhaltsvorschussstellen.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Landesjugendamt und Jugendämter«.

## Arbeitslosigkeit und Grundsicherung für Arbeitsuchende

### Arbeitslosengeld I

Beim Arbeitslosengeld I handelt es sich um eine Versicherungsleistung aus dem Bereich der Sozialversicherung, auf die Arbeitslose dann Anspruch haben, wenn sie zuvor in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Dieser Anspruch besteht bei Arbeitslosigkeit oder bei der Teilnahme an einer geförderten beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche

1. arbeitslos sind und im Rahmen dessen an einer von der Agentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen,
2. sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in einer Rahmenfrist von 2 Jahren vor Entstehung des Leistungsanspruchs mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat und damit entsprechend Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat.

Personen, die überwiegend kurz befristete Beschäftigungen ausüben, haben unter besonderen Voraussetzungen einen erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld. Für sie beträgt die Anwartschaftszeit 6 Monate.

Als arbeitslos gelten diejenigen Personen, die

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das wöchentlich mindestens 15 Stunden umfasst (Beschäftigungslosigkeit),
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen) und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt) und
3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

Diejenigen Personen, die an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnehmen, gelten als nicht arbeitslos.

Eigenbemühungen können zum Beispiel schriftliche Bewerbungen, die Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien, Vorsprachen bei Betrieben, die Nutzung der Job-Börse und des Serviceportals, die Arbeitsplatzsuche per Inserat, der Besuch von Arbeitsmarktbörsen oder ähnliches sein.



Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende, zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
- Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
- bereit ist, jede zumutbare sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen und auszuüben und
- bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Sind alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, wird das Arbeitslosengeld I ausgezahlt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, welches sich aus dem um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge reduzierten versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im letzten Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt hat. Arbeitslose, die mindestens ein Kind (leibliche Kinder, angenommene Kinder oder Pflegekinder) haben, erhalten den erhöhten Leistungssatz von 67 % des pauschalierten Nettoentgelts. Ansonsten beträgt der Leistungssatz 60 %.

Die Dauer der Zahlung des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten 5 Jahren vor der Arbeitslosmeldung sowie nach dem Lebensalter der / des Arbeitslosen.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann allerdings unter gewissen Umständen ruhen. Ruhen bedeutet, dass das Arbeitslosengeld nicht ausgezahlt wird, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt sind. Ein Ruhen des Anspruches ist möglich, wenn bestimmte andere Sozialleistungen wie Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezogen werden.

Das Beziehen von Elterngeld steht dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht entgegen. Jedoch muss die / der Arbeitslose bereit und in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Weitere Informationen geben die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit oder Sie erhalten sie unter:  
[www.tinyurl.com/ba-arbeitslosigkeit](http://www.tinyurl.com/ba-arbeitslosigkeit)

Das Merkblatt für Arbeitslose finden Sie unter: [www.tinyurl.com/ba-merkblatt1](http://www.tinyurl.com/ba-merkblatt1)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Agenturen für Arbeit«.

**Hinweis:** Erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig nicht nur bei Ihrer Agentur für Arbeit, sondern auch beim Träger der Ihnen gezahlten Leistung, zum Beispiel dem Rentenversicherungsträger, nach den Auswirkungen eines Zusammentreffens mit Arbeitslosengeld.

Unter Umständen hat eine Leistung keine Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld. Wird jedoch Arbeitslosengeld gezahlt, kann die andere Leistung entfallen.

### Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden können oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, erhalten bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Arbeitslosengeldes II.

Leistungsberechtigt ist, das heißt Anspruch auf die Leistungen des Arbeitslosengeldes II hat, wer

- das 15. Lebensjahr vollendet hat und die gesetzlich festgelegte Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren noch nicht erreicht hat,
- erwerbsfähig ist, das heißt unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann. Erwerbsfähig ist auch, wem eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege einer beziehungsweise eines Angehörigen,
- seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen (§ 9 SGB II Hilfsbedürftigkeit),
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel in der Bundesrepublik Deutschland hat (ausgenommen sind die in § 7 Absatz 1 SGB II beschriebenen Personengruppen).

Bei der Leistungsgewährung wird ein gemeinschaftsbezogener Ansatz verfolgt. Das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören der erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Partnerin oder der Partner, die im Haushalt lebenden unter

25-jährigen, unverheirateten Kinder sowie die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die / der im Haushalt lebende Partnerin /Partner dieses Elternteils.

Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Was dem Einzelnen dabei zusteht, ist in den sogenannten Regelbedarfen zusammengefasst. Der Regelbedarf deckt pauschal insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben gehören, ab. Er beträgt seit dem 1.1.2020 bundeseinheitlich monatlich 432 € für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist. Daneben gibt es weitere, niedrigere Regelbedarfsstufen für unterschiedliche Personengruppen der Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaften.

Für besondere Lebensumstände wie Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung oder aus gesundheitlichen Gründen erforderliche kostenaufwändige Ernährung werden gegebenenfalls Mehrbedarfe gewährt.

Darüber hinaus sind einmalige Leistungen für Sonderbedarfe, wie beispielsweise die Gründung eines Haushaltes, die Erstattung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes oder die Anschaffung oder Reparatur von therapeutischen Geräten, möglich.

Ansprechpartner für alle beschriebenen Leistungen sind die saarländischen Jobcenter.

### Sozialgeld

Sozialgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Personen, welche

- nicht erwerbsfähig sind (und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben) und
- mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II leben, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) haben (siehe Kapitel »Sozialhilfe« auf Seite 39).

Eine Person ist nicht erwerbsfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außer Stande ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten.

Weitere Informationen zum Thema Arbeitslosengeld II erhalten Sie unter: [www.tinyurl.com/ba-alg2grs](http://www.tinyurl.com/ba-alg2grs)

Dort finden Sie auch die entsprechenden Merkblätter zum Sozialgeld.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jobcenter«.

Sozialgeld können auch Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung erhalten, sofern die Erwerbsminderung nur zeitweise ist.

Das Sozialgeld umfasst den Regelbedarf und gegebenenfalls Mehrbedarfe, hinzu kommt der Bedarf für Unterkunft und Heizung (siehe folgendes Kapitel »Kosten der Unterkunft« auf Seite 52).

Ansprechpartner für die beschriebene Leistung mit Ausnahme der Leistungen nach SGB XII sind die saarländischen Jobcenter.

### Kosten der Unterkunft

Werden Leistungen (ALG II oder Sozialgeld) bezogen, besteht die Möglichkeit, dass darüber hinaus Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Diese Kosten werden auf ihre Angemessenheit überprüft und in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Zu den Kosten der Unterkunft zählen ebenfalls Belastungen für ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, wie beispielsweise die Grundsteuer oder die Wohngebäudeversicherung. Tilgungsraten für Kredite sind jedoch ausgenommen, weil dadurch Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck eine Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Unverheiratete unter 25-Jährige, die bei den Eltern ausziehen wollen, bekommen die Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann ersetzt, wenn das Jobcenter dem Auszug zugestimmt hat.

Ansprechpartner für alle beschriebenen Leistungen sind die saarländischen Jobcenter.

Weitere Informationen zum Thema Sozialgeld finden Sie unter: [www.tinyurl.com/ba-alg2grs](http://www.tinyurl.com/ba-alg2grs)  
Dort finden Sie auch die entsprechenden Merkblätter.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jobcenter«.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Jobcenter«.





# Menschen mit Behinderung

Menschen mit Handicap, ganz gleich ob geistig, seelisch oder körperlich, haben das Recht, überall und jederzeit gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Sei es in der Schule, am Arbeitsplatz, im Wohnviertel oder in der Freizeit. Im nachfolgenden Kapitel erhalten Sie diesbezüglich Angebote und Anregungen für die verschiedenen Lebensbereiche. Zusätzlich werden auch interessante Projekte, Initiativen und Maßnahmen vorgestellt.



Die Unterstützungsleistungen sind vielfältiger Art und werden landesweit angeboten. Sie werden auf Antrag vom Landesamt für Soziales entsprechend dem ermittelten individuellen Bedarf gewährt.

## Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

### Förder- und Betreuungsleistungen in Kindertagesstätten (AFI)

Die Förderung und Betreuung von Kindern mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung wird wohnortnah in den Regelkindergärten durch die Arbeitsstellen für Integrationspädagogik/Integrationshilfen (AFI) unterstützt. Die AFI-Fachkraft ist wöchentlich für einige Stunden in der Regelkindertageseinrichtung präsent, führt mit dem jeweiligen Kind heilpädagogische Maßnahmen durch, berät die Fachkräfte der Einrichtung im Umgang mit dem Kind und ermöglicht somit eine Integration des Kindes in die Regelgruppe. Zusätzlich ist – im Einzelfall – die Unterstützung des Kindes während des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch einen Integrationshelfer möglich.

Bei Fragen zu den einzelnen Leistungen für Menschen mit Behinderung wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Soziales (LAS)  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 99780

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Familie(n)leben – Betreuung und Förderung« ab Seite 61.

### Förder- und Betreuungsleistungen in integrativen Kindertagesstätten

Für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung bieten zahlreiche integrative Kindertageseinrichtungen eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in integrativen Gruppen an. Zu jeder Gruppe gehört eine feste Anzahl von Plätzen für Kinder mit Behinderung. Die integrativen Kindertageseinrichtungen sind im Vergleich zu Regelkindergärten zusätzlich personalisiert und baulich auf die Belange von Kindern mit Behinderung ausgerichtet.

### Interdisziplinäre Frühförderung

Anstelle der Inanspruchnahme von AFI oder dem Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung ist die Gewährung von ambulanten Frühfördermaßnahmen möglich. Die Maßnahmen finden entweder in der interdisziplinären Frühförderstelle, zu Hause oder in der Regelkindertageseinrichtung statt. Neben rein heilpädagogischen Leistungen können diese auch in Verbindung mit

Informationen zu Integrationshelfer in Schulen finden Sie im Kapitel »Integrationshelfer in Schulen« auf Seite 82.

Informationen finden Sie im Kapitel »Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen« auf Seite 80.

medizinisch-therapeutischen Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie) als Komplexleistung »aus einer Hand« erbracht werden.

### Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten

Die Tagesförderstätte ist eine Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit wesentlichen geistigen oder körperlichen Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen. Sie bietet Leistungen für Menschen, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfüllen, an. Ziele des tagesstrukturierenden Angebotes sind die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Entlastung der Familien.

### Wohnen in Wohnstätten für Kinder und Jugendliche

In Wohnstätten für Kinder und Jugendliche können diese vollstationär während der Woche als auch darüber hinaus an Wochenenden und in den Ferien beziehungsweise an Feiertagen betreut werden. Außerdem stehen noch mehrere Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

### Berufsbildung in Werkstätten für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, sollen soweit wie möglich am Arbeitsleben teilhaben können. Die Werkstatt für behinderte Menschen verfügt über einen Berufsbildungsbereich sowie einen Arbeitsbereich. Leistungen im Eingangsverfahren dienen insbesondere zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Im Berufsbildungsbereich der Werkstätten werden Förder- und Bildungsmaßnahmen durchgeführt, damit der Mensch mit Behinderung nach der Maßnahme zumindest in der Lage ist, im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt zu werden. Auch schwerstbehinderte Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf können Leistungen in Werkstätten erhalten. Zuständig ist hierfür in der Regel die Bundesanstalt für Arbeit oder die Träger der Renten- oder Unfallversicherung oder der Kriegsopferfürsorge.

### Ambulante Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung

Im Mittelpunkt dieser Hilfen steht nicht die Übernahme von Tätigkeiten für den behinderten Menschen, sondern die Anleitung und Unterstützung des Menschen im Sinne der Selbsthilfe und

der Begleitung bei der Teilhabe in der Gemeinschaft. Der Mensch soll dazu motiviert werden, soziale Kontakte zu pflegen und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Das Angebot ist ausgerichtet als ergänzende Hilfe zur bestehenden Tagesstruktur, insbesondere an Nachmittagen, Abenden sowie an Wochenenden und Feiertagen. Darüber hinaus dient dieses Angebot der Unterstützung der Familie bei ihren Betreuungsleistungen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Landesamt für Soziales.

Adressen finden Sie auf Seite 120 unter »Landesamt für Soziales«.

### Autismus

Über das Autismus-Therapie-Zentrum Saar können sowohl Kinder im Vorschulalter als auch Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene autismusspezifische Förderleistungen erhalten.

## Erwachsene Menschen

### Leistung zur sozialen Teilhabe im eigenen Wohnraum

Wohnen in den eigenen vier Wänden ist für Menschen mit Behinderung ebenso möglich wie für nicht behinderte Menschen. Viele Menschen mit Behinderung sind nur in einigen Bereichen des täglichen Lebens und zu bestimmten Zeiten auf Hilfen zum Wohnen angewiesen. Ansonsten wollen sie unabhängig und selbstständig leben. Selbständig zu leben ist eine wertvolle Alternative zum Wohnen im Wohnheim oder im Elternhaus. Hierbei gibt es die Möglichkeit einer Unterstützung durch ambulante Hilfen zum selbstbestimmten Leben und Wohnen.

### Leistung zur sozialen Teilhabe in besonderen Wohnformen

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Leistungen in besonderen Wohnformen nur dann, wenn ambulante Leistungen nicht ausreichen. Wohnen bedeutet aber nicht nur Unterkunft, Versorgung und Verpflegung, sondern auch Förderung und Betreuung. In den Wohnstätten werden auch Plätze zum Kurzzeitwohnen vorgehalten.

### Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten

Die Tagesförderstätte ist eine Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit wesentlich geistigen oder körperlichen Behinderungen oder Mehrfachbehinderung. Sie bietet Leistungen für Menschen, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfüllen, an. Ziele des tagesstrukturierenden Angebots sind die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Entlastung der Familien.

### Alltagsgestaltung in einem Tageszentrum

Für Menschen mit einer seelischen Behinderung gibt es die Möglichkeit, den Alltag in einem Tageszentrum zu gestalten. Die Leistung zeichnet sich durch eine unverbindliche, niedrigschwellige »Komm-Struktur« aus, die selbstbestimmt aufgesucht werden kann.

### Arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen

Die Werkstätten halten ergänzend zu den Ausbildungsleistungen für Jugendliche und junge Erwachsene behinderten Menschen ein breites Angebot an Arbeitsplätzen vor, die den unterschiedlichsten Leistungsfähigkeiten, den Entwicklungsmöglichkeiten und den Interessen der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung tragen. Auch schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen, die nur ein Minimum an Arbeitsleistungen erbringen können, können in den Werkstätten in speziellen Arbeitsförderbereichen Beschäftigung finden.

### Ambulante Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung

Im Mittelpunkt dieser Hilfen steht nicht die Übernahme von Tätigkeiten für den behinderten Menschen, sondern die Anleitung und Unterstützung des Menschen im Sinne der Selbsthilfe und der Begleitung bei der Teilhabe in der Gemeinschaft.

## Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LfB)

Ihre Aufgaben sind gesetzlich durch das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) definiert: Sie wirkt hinzu, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu stärken. Sie berät Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörige und Verbände sowie die Landesregierung und den Landtag.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel »Berufsbildung in Werkstätten für behinderte Menschen« ab Seite 56.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel »Ambulante Hilfe zur stundenweisen Betreuung – Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben« auf Seite 56.

Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LFB)  
Prof. Dr. Daniel Bieber  
Franz-Josef-Röder-Straße 7  
66119 Saarbrücken  
0681 5002-545  
LfB@soziales.saarland.de  
bbmb@landtag-saar.de



# Notizen

A large grid of small dots for taking notes, consisting of 20 columns and 30 rows of dots.



# Familie(n)leben

Die familiäre Gemeinschaft kann unendlich viel bieten: Orientierung, Rückhalt, Zuneigung, Rückzug, Heimat, Sicherheit... Doch das Familienleben kann auch Kraft und Zeit kosten. Besonders bei Krankheitsfällen oder Trennungen wird der Zusammenhalt besonders gefordert. Für diese und weitere schwierige Lebenslagen finden Sie nachfolgend Informationen zu Unterstützungsangeboten.



## Betreuung und Förderung

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 54.

### Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

Für die Betreuung von Kinder ab der 9. Woche bis 3 Jahren werden in Krippen und den meisten saarländischen Kindertageseinrichtungen Krippenplätze angeboten. Ab dem 1.8.2013 haben Eltern von Kindern im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis 3 Jahren nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Krippe oder in der Kindertagespflege.

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren gilt nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Sollten Eltern Probleme haben, einen geeigneten Platz wohnortnah zu finden, können sie sich an das zuständige Jugendamt des jeweiligen Kreises beziehungsweise des Regionalverbandes Saarbrücken wenden.

Für Schulkinder gibt es, neben dem Angebot der Gebundenen Ganztagschulen und der Freiwilligen Ganztagschulen, auch das Angebot der Nachmittagsbetreuung in einem Kinderhort. Hier werden in der Regel Kinder zwischen 6 und 12 Jahren aufgenommen.

In allen Kindertageseinrichtungen müssen Eltern einen Elternbeitrag erbringen. Der Beitrag für einen Regelplatz im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird vom Land nach Familieneinkommen unter Umständen ganz oder teilweise übernommen. Die Höhe des Beitrages ist bei der jeweiligen Einrichtung zu erfragen. Auskunft bezüglich der teilweisen oder ganzen Übernahme der Kosten erteilt das zuständige Kreisjugendamt beziehungsweise der Regionalverband Saarbrücken.

Bei weiterführenden Fragen – beispielsweise zu den Betreuungsangeboten und den pädagogischen Konzepten der verschiedenen Einrichtungen – steht Ihnen das zuständige Jugendamt zur Verfügung.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter«.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter«.

### Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Zur Betreuung von Kindern außerhalb von Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit der Kindertagespflege. Hier werden Kinder von einer Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, bei der Kindertagespflegeperson oder in Kindertagespflegestellen betreut.

Zu Kindertagespflegepersonen zählen qualifizierte Tagesmütter und Tagesväter. In sogenannten Großpflegestellen werden Kinder in kindgerechten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsam betreut. Kindertagespflege kommt für Kinder aller Altersstufen in Betracht. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den ersten Lebensjahren und ist eine Alternative zur Betreuung von Kleinkindern in Krippen. Darüber hinaus wird die Kindertagespflege aber auch als Ergänzung zum Besuch eines Kindergartens gewählt, sofern die Öffnungszeiten dem Tagesrhythmus der Familie nicht entsprechen.

Die Kindertagespflege bedarf einer Genehmigung durch das örtlich zuständige Jugendamt. Dessen Auftrag ist es, Kindertagespflegepersonen zu qualifizieren und ggf. zu vermitteln. So können sich alle, die eine Kindertagespflegeperson suchen oder selbst sein möchten, an das zuständige Jugendamt wenden. Dort sind die Kindertagespflegepersonen bekannt, es werden Adressen über die zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen geführt, es liegen dort Informationen über Zahl und Alter der Kinder vor, die vermittelt werden können und dort ist bekannt, in welchem zeitlichen Rahmen die Betreuung erfolgen kann.

Das Kindertagespflegeverhältnis wird ausschließlich zwischen den Vertragsparteien gestaltet, allerdings im Rahmen der vom örtlich zuständigen Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.

### Versorgung und Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes und längerer Krankheit eines Erziehungsberechtigten

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen gewährt werden:

#### Krankenhaus- und Hausunterricht

An Stelle des Unterrichts in der Schule sollen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen dann Krankenhaus- und Hausunterricht erhalten, wenn sie nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder voraussichtlich mehr als sechs Unterrichtswochen während der Erkrankung die Schule nicht besuchen können. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer länger andauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen.

Dem Unterricht sind die Lehrpläne für die Fächer des jeweiligen Bildungsgangs der Schülerin oder des Schülers zugrunde zu legen (gilt für alle Schulformen).

Zuständig für die Entscheidung über den Krankenhaus- und Hausunterricht ist der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht.

Landesbeauftragter für den  
Krankenhaus- und Hausunterricht  
Warburgring 78  
66424 Homburg / Saar  
06841 170092  
UFKL-Homburg@t-online.de

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen von der Krankenkasse gewährt werden:

### Freistellung von der Arbeit und Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf gesetzlich krankenversicherte Personen. Bei Beamtinnen und Beamten richten sich die Ansprüche nach den beamtenrechtlichen Regelungen, bei privat Krankenversicherten nach dem Umfang des Versicherungsvertrages.

Auskünfte erteilen der Dienstherr beziehungsweise das jeweilige Versicherungsunternehmen.

Gesetzlich versicherte Eltern erhalten Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fern bleiben. Weitere Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das erkrankte Kind noch nicht 12 Jahre alt oder behindert ist, und auf Hilfe angewiesen ist (§ 45 SGB V).

Das Krankengeld wird für jedes Kind pro Jahr höchstens für 10 Arbeitstage gewährt, bei Alleinerziehenden für 20 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch insgesamt auf 25 Arbeitstage pro Jahr beschränkt, bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage.

Versicherte, die Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes erhalten, können der Arbeit fern bleiben, ohne ihre Pflicht zur Arbeitsleistung zu verletzen. Insoweit steht ihnen ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegen ihren Arbeitgeber zu.

Dieser

Anspruch kann weder durch Kollektivverträge (Tarifverträge) noch durch Individualarbeitsverträge ausgeschlossen werden. Besteht nach dem Arbeitsvertrag oder nach § 616 BGB ein Anspruch auf bezahlte Freistellung, geht dieser dem Anspruch auf unbezahlte Freistellung vor. In der Regel wird von einem Anspruch auf bezahlte Freistellung gemäß § 616 BGB für eine Dauer von circa 10 Arbeitstagen auszugehen sein. Für die Zeit der Lohnfortzahlung wird kein Krankengeld zusätzlich gewährt (§ 49 SGB V).

Für Kinder, die an einer Krankheit leiden, die fortschreitend verläuft, bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und bei der eine Heilung ausgeschlossen ist und bei der lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten zu erwarten ist, besteht nach § 45 Abs. 4 SGB V eine Sonderregelung. Auskünfte dazu erteilt Ihre Krankenkasse.



### Haushaltshilfe und Familienhilfe

Versicherte haben Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn sie wegen

- Krankenhausbehandlung,
- einer medizinischen Vorsorgeleistung,
- einer Maßnahme zur medizinischen Vorsorge für Mütter,
- einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme,
- häuslicher Krankenpflege,
- einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation für Mütter

den Haushalt nicht weiterführen können, und wenn im Haushalt ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Weiterführung des Haushalts wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist.

Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von 4 Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich dieser Anspruch auf längstens 26 Wochen.

Die Satzung der jeweiligen Krankenkasse kann darüber hinaus bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den aufgeführten Fällen gleichwohl Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei sowohl von der Altersgrenze abweichen als auch Umfang und Dauer der Leistung bestimmen. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Krankenkasse, welche satzungsmäßige Mehrleistung es gegebenenfalls bei der Haushaltshilfe gibt.

Die Krankenkasse hat die Haushaltshilfe grundsätzlich als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Krankenkasse keine Haushaltshilfe zur Verfügung stellen kann, beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe.

Für Verwandte kann die Krankenkasse lediglich angefallene Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstausschlag erstatten.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

### Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

In Notsituationen ist das Jugendamt verpflichtet, für Kinder bis zum 14. Lebensjahr geeignete Personen oder sonstige geeignete Hilfen zu vermitteln, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes sicherstellt, aus gesundheitlichen Gründen

oder anderen schwerwiegenden Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Diese Hilfen können sowohl im Elternhaus als auch außerhalb angeboten werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter«.

## Pflege

Im Zusammenhang mit (oder im Bereich) der Pflege unterscheiden wir die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und die Möglichkeit, Pflegezeit in Anspruch zu nehmen. Darunter versteht man Arbeitszeit zur Pflege von Angehörigen zu reduzieren oder gar unbezahlten Urlaub zu nehmen.

Internetseite Pflegestützpunkte des Saarlandes [www.psp-saar.net](http://www.psp-saar.net)

Weitere Informationen können Sie in den Pflegestützpunkten bei den gesetzlichen Rentenversicherungen und ihren Krankenkassen erfahren.

Adressen finden Sie auf Seite 121 unter »Pflegestützpunkte«.

Zusätzliche Informationen finden Sie ab Seite 54 im Kapitel »Menschen mit Behinderung«.

## Gesetzliche Rentenversicherung

### Aufwertung von Beschäftigungszeiten während der Kindererziehung und Gutschriften für die Erziehung mehrerer Kinder

Den Menschen, die zur Erziehung beziehungsweise Pflege von Kindern oder Angehörigen weniger arbeiten und verdienen, werden Zeiten beziehungsweise Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung gut geschrieben.

Dies gilt bei der Erziehung des Kindes bis zu einem Alter von 10 Jahren. Wird ein pflegebedürftiges Kind betreut, erweitert sich der Zeitraum, für den diese Gutschrift ermittelt wird, sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

Werden gleichzeitig zwei Kinder im Alter von bis zu 10 Jahren – oder bei pflegebedürftigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr – erzogen, erhält die oder der Erziehende die Gutschrift an Entgeltpunkten, unabhängig davon, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird oder nicht.

Voraussetzung für die Gutschriften ist in jedem Fall, dass bis zum Rentenbeginn mindestens 25 Rentenversicherungsjahre vorliegen und die Kindererziehung in den Jahren ab 1992 erfolgt ist.

### Pflege von Angehörigen kann Rentenanspruch begründen und Rente erhöhen

Seit dem 1. Januar 2017 sind Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf

regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung pflegen. Die Beiträge entrichtet die Pflegekasse.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Beiträge zur Rentenversicherung nicht entrichtet werden, wenn die Pflegeperson eine Vollrente wegen Alters bezieht oder eine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche ausübt.

**Rententipp:** Seit Mitte 2017 können Altersrentner mit der Wahl einer Teilrente von 99 Prozent erreichen, dass die Pflegekasse, auch nachdem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zahlt. Der Verzicht auf ein Prozent der Rente kann sich lohnen, da die Beiträge der Pflegekasse jeweils zum 1. Juli des Folgejahres im Rahmen der Rentenanpassung die Rente erhöhen. Nach Beendigung der Pflege Tätigkeit kann der Rentner selbstverständlich wieder den Wechsel in die Vollrente beantragen.

Die Bemessung der Rentenbeiträge im höchsten Pflegegrad 5 kann künftig bis zu 100 Prozent der Bezugsgröße betragen. Wegen des vergleichsweise geringen Umfangs des Pflegebedarfs ist die rentenrechtliche Absicherung nicht für Pflegepersonen geöffnet, die Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 pflegen.

#### **Rehabilitation für Kinder – Kinderheilbehandlungen**

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt Kinderheilbehandlungen, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt, oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dies Einfluss auf die spätere Erwerbstätigkeit haben kann.

#### **Soziale Pflegeversicherung**

Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.

Folgende Pflegegrade werden je nach Schwere der Beeinträchtigungen unterschieden. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Leistungen:

- Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Folgende Leistungen können gewährt werden:

- Anspruch auf individuelle Pflegeberatung, auch für Angehörige der Pflegebedürftigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung, sofern der Pflegebedürftige dies wünscht
- Pflegesachleistung
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen
- Kombination von Geld- und Sachleistung
- häusliche Pflege bei Verhinderung / Urlaub der Pflegeperson
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- technische Pflegehilfsmittel
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder des gemeinsamen Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen
- zweckbestimmter Entlastungsbetrag als Kostenerstattungsanspruch für die Inanspruchnahme von Angeboten zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen, sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson
- zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit (Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung) und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (Pflegeunterstützungsgeld)
- unentgeltliche Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- pauschaler Zuschlag für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Vollstationäre Dauerpflege
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Pauschalbetrag bei Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Zuständig sind die bei den Krankenkassen jeweils errichteten Pflegekassen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind an vielfältige Voraussetzungen gebunden. Die Pflegekassen sind gesetzlich verpflichtet, die Pflegeversicherten und ihre Angehörigen und Lebenspartner in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen zu unterrichten und zu beraten.

### Voraussetzungen

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung 2 Jahre in die Pflegeversicherung als Mitglied eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.

Falls keine Beiträge zur Pflegeversicherung eingezahlt wurden, wenden Sie sich an das für Sie zuständige Sozialamt.

Für alle privat Pflegeversicherten wird die Beratung durch »Compass Private Pflegeberatung« durchgeführt.

### **Antrag**

Stellen Sie einen formlosen Antrag bei Ihrer Pflegekasse. Die Kasse wird einen Gutachter zur Feststellung des Pflegegrades entsenden.

### **Pflegeberatung durch Pfleigestützpunkte**

Die acht saarländischen Pfleigestützpunkte bieten Ihnen individuelle Beratung und Hilfestellung bei der Auswahl von passenden Hilfsangeboten, der Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen finanziellen Hilfen an und geben Ihnen Hilfestellung bei der Organisation Ihres Pflegealltags. Wenn Sie dies wünschen, erstellen sie einen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen. Die Pfleigestützpunkte überwachen die Durchführung des individuellen Versorgungsplanes und passen diesen gegebenenfalls an eine Veränderung der Bedarfssituation an.

### **Pflegezeitgesetz**

#### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Beschäftigte haben nach § 2 des Pflegezeitgesetzes im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung Anspruch darauf, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit selbst zu übernehmen. Die Pflegesituation ist nur akut, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt aufgetreten ist; zum Beispiel Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt, Organisation der pflegerischen Versorgung bei eingetretener Pflegebedürftigkeit oder bei plötzlicher Verschlimmerung einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit.

Grundsätzlich wird bei 10 Arbeitstagen von einem Zeitraum von 2 Wochen ausgegangen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Anspruchsberechtigt sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (Auszubildende),
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Zu diesen gehören zum Beispiel Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellte, geringfügig Beschäftigte, Rentner die eine Beschäftigung ausüben.

Die kurzzeitige Freistellung von der Arbeit können Beschäftigte unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten beanspruchen.

Nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern; Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft; Geschwister; Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten; Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner; Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners; Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer müssen dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, verlangen.

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt. Der Anspruch besteht nur, wenn Beschäftigte für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- und Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung) oder nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) beanspruchen können. Für Selbständige, Beamtinnen und Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung), die keine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, besteht kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach dem § 44a Abs. 3 SGB XI.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von Beschäftigten unverzüglich bei der Pflegekasse oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu stellen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, beizufügen.



Wird der Anspruch von mehreren Beschäftigten für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen geltend gemacht, ist deren Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu 10 Arbeitstage begrenzt.

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Berechnung des Kinderkrankengeldes.

### Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Neben der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit, § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes).

Wahlweise zum Rechtsanspruch auf Pflegezeit besteht ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten auch für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 3 Abs. 5 des Pflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes möglich.

Nach § 3 Abs. 6 des Pflegezeitgesetzes haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 3 Monate zwecks Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Dies gilt unabhängig davon, ob der nahe Angehörige in häuslicher Umgebung gepflegt wird oder sich zum Beispiel in einem Hospiz befindet.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts haben Beschäftigte die Möglichkeit, für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens zu beantragen (§ 3 Abs. 7 des Pflegezeitgesetzes). Die Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der vorgenannten Freistellungen gewährt. Das Darlehen ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende; Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe) in Anspruch zu nehmen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen sind die Zuflüsse aus dem Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen.

Im Anschluss an die Freistellung ist die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verpflichtet, das Darlehen innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Freistellung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten, die vorher festgesetzt werden. Die Rückzahlung des Darlehens kann zur Vermeidung einer besonderen Härte auf Antrag gestundet werden, wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Darlehensrückzahlung in solche Schwierigkeiten gerät.

Für die Pflegezeit und die sonstigen Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 10 Arbeitstagen vor Beginn. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn - bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit bzw. der sonstigen Freistellungen nicht kündigen.

### Familienpflegezeitgesetz

Das Familienpflegezeitgesetz erweitert die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege und stellt eine Ergänzung zum Pflegezeitgesetz dar.

Einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit haben Beschäftigte nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten. Familienpflegezeit bedeutet, dass Beschäftigte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von längstens 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu 1 Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten (§ 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes).

Wie bei der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz ist auch hier wahlweise eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 24 Monate für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung möglich (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 2 Abs. 5 des Familienpflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Familienpflegezeit nach § 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes möglich.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts können Beschäftigte für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens beantragen (§ 3 des Familienpflegezeitgesetzes; siehe Ausführungen zum Pflegezeitgesetz).

Für die Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 8 Wochen vor dem gewünschten Beginn; schließt sich die Familienpflegezeit an die Pflegezeit an, gilt eine Ankündigungsfrist von spätestens 3 Monaten vor dem Beginn der Familienpflegezeit. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Familienpflegezeit nicht kündigen.

#### Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit

Die Gesamtdauer der Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und der Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz darf 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

## Arbeiten

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 54.

#### Hilfen zur Erleichterung bei der Berufsrückkehr

Nach beruflichen Pausen aufgrund der Übernahme familiärer Pflichten sollten die Frauen und Männer, welche in den Beruf zurückkehren wollen, entsprechende Unterstützung erfahren.

Berufsrückkehrende im Sinne des Sozialgesetzbuches III (Arbeitsförderung) sind Frauen und Männer, die

- ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger für mindestens 1 Jahr unterbrochen haben, und spätestens 1 Jahr nach Wegfall der Aufsichtspflicht beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.
- ohne Beeinträchtigung der Betreuung während der Berufsunterbrechung eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt haben.

Der Status der Berufsrückkehrenden bleibt bis zur endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestehen. Das heißt, er besteht nach einer 1-jährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht mehr.

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III werden Berufsrückkehrende als besonders förderungswürdige Personengruppe definiert.

Berufsrückkehrende können das gesamte Angebot von Beratungs- und Förderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen, sofern sie dafür die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Förderleistungen.

Die Agenturen für Arbeit bieten einen speziellen Informations-

und Beratungsservice zum Wiedereinstieg für Berufsrückkehrende an, die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA). Hier werden insbesondere Fragen zum Thema Kinderbetreuung, Qualifizierungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeitmodelle oder finanzielle Förderungsmöglichkeiten angesprochen.

Neben der Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu diesen speziellen Fragen im Rahmen der Berufsrückkehr und der Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien werden unter anderem Informationsveranstaltungen, Workshops und Vortragsreihen zum Thema Wiedereinstieg angeboten.

**Hinweis:** Während der Unterbrechung der Berufstätigkeit ist es vorteilhaft, den Kontakt zum Unternehmen zu pflegen. Viele Betriebe informieren während dieser Zeit zum Beispiel über Veränderungen im Betrieb, Qualifizierungsmöglichkeiten oder ermöglichen Vertretungseinsätze. Je intensiver der Kontakt, desto leichter gelingt der Wiedereinstieg für die Berufsrückkehrenden.

### Servicestelle Arbeiten und Leben im Saarland (ALS)

Die Servicestelle »Arbeiten und Leben im Saarland« (ALS) – gefördert durch die Landesregierung, die Wirtschaftskammern IHK und HWK sowie der Europäischen Union – unterstützt und berät saarländische Unternehmen bei der Einführung familienfreundlicher Maßnahmen.

## Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen

### AhA – Agenturen für haushaltsnahe Arbeit

Alle Privathaushalte, die Unterstützung im Haushalt benötigen, können diese bei den Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA) »einkaufen«. Das funktioniert so: Die Agenturen für haushaltsnahe Arbeit beschäftigen zuverlässige Haushaltshilfen. Die Privathaushalte wenden sich an eine Agentur ihrer Wahl und vereinbaren mit dieser den Umfang der im Haushalt zu verrichtenden Arbeiten. Nachdem die Dienstleistungen von der in der Agentur beschäftigten Haushaltshilfe erbracht wurden, erstellt die Agentur eine Rechnung (die Abrechnung erfolgt nach Dienstleistungsstunden – überwiegend monatsweise). Der Privathaushalt zahlt dann den Rechnungsbetrag an die Agentur.

Durch dieses Verfahren entstehen den Privathaushalten keinerlei Arbeitgeberpflichten. Zudem organisieren die Agenturen (sofern gewünscht) eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, wenn die regelmäßig im Haushalt eingesetzte Dienstleistungskraft einmal verhindert sein sollte.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und unter: [www.tinyurl.com/ba-berufsrueckkehr](http://www.tinyurl.com/ba-berufsrueckkehr)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Agentur für Arbeit«.

Die Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Saarland sind erreichbar unter: [www.tinyurl.com/ba-chancengleichheit](http://www.tinyurl.com/ba-chancengleichheit)

Ute Knerr  
Familienfreundliche  
Unternehmensführung  
0681 9520460  
Fax: 0681 5846125  
[ute.knerr@saaris.de](mailto:ute.knerr@saaris.de)

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 54.

Adressen finden Sie auf Seite 121 unter »Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA)«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter 0681 5013309 und unter: [www.aha.saarland.de](http://www.aha.saarland.de)

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit bieten mindestens folgende vom Saarland bezuschusste Dienstleistungen an: Reinigungsarbeiten im Haus, Wäschepflege, Blumenpflege im Haus, Einkäufe und Botengänge.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Agenturen für haushaltsnahe Arbeit ist völlig legal. Deshalb können die gezahlten Rechnungsbeträge in Höhe von bis zu 20.000 € steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuererstattung beträgt 20 %, also maximal 4.000 €/Jahr.

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gefördert.

### Ambient Assisted Living – Das AAL-Netzwerk-Saar

Das landesweite AAL-Netzwerk Saar dient als Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema »generationengerechtes und selbstbestimmtes Leben«. Durch die Vernetzung von Dienstleistern, Produkthanbietern und Privathaushalten ist es möglich, technische Lösungen in die bestehenden Versorgungsstrukturen des saarländischen Sozial- und Gesundheitswesens zu integrieren, aber auch neue Versorgungsstrukturen zu schaffen und nachhaltig zu unterstützen. Rund 130 Netzwerkpartner aus unterschiedlichsten Bereichen arbeiten daran, möglichst vielen Menschen ein selbstständiges Leben mit alltagstauglichen Assistenzlösungen (AAL – »Ambient Assisted Living«) zu ermöglichen. Die Angebote reichen dabei vom Schutz der Wohnung der Steuerung der Gebäudetechnik (»Smart Home«) über Hilfen im Haushalt und Serviceleistungen im Alter bis zur Rettung im Notfall (Hausnotruf).

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.aal-in.de](http://www.aal-in.de)

### Lokale Bündnisse für Familie im Saarland

»Lokale Bündnisse für Familie« ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für mehr Familienfreundlichkeit in Deutschland, die Anfang 2004 ins Leben gerufen wurde. Verschiedene gesellschaftliche Gruppen und ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger schließen sich zusammen, um etwas für Familien zu bewirken.

Derzeit beteiligen sich deutschlandweit mehr als 17.000 Akteurinnen und Akteure, darunter über 7.400 Unternehmen, in über 7.500 Projekten. Rund 650 Lokale Bündnisse sind in der Initiative aktiv. Das Saarland gehört seit Beginn zu den Bundesländern mit der größten Bündnisdichte.

Unter [www.lokale-bündnisse-für-familie-im-saarland.de](http://www.lokale-bündnisse-für-familie-im-saarland.de) erhalten Sie Informationen rund um Projekte, Veranstaltungen, Partner sowie über Mitgestaltungsmöglichkeiten in den Bündnissen.

Adressen finden Sie auf Seite 132 bei »Lokale Bündnisse für Familie«.

Die erfolgreiche Netzwerk- und Bündnisarbeit der letzten Jahre hat es möglich gemacht, in allen Themengebieten der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, Akzente zu setzen. Neben etablierten Vermittlungsstellen in der Kinderbetreuung konnten bisher viele erfolgreiche Maßnahmen in den Kommunen verstetigt werden. Aktuell gibt es 26 Lokale Bündnisse für Familie im Saarland.

Die Lokalen Bündnisse für Familie werden im Saarland durch die im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingerichtete »Service- und Kompetenzstelle Familie« unterstützt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Referat C6, Service- und  
Kompetenzstelle Familie,  
Familienförderung,  
Seniorenpolitik  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013150  
www.familie.saarland.de

## Familien- und Nachbarschaftszentren – Service für Familien

Familien- und Nachbarschaftszentren haben das vorrangige Ziel, durch Einfluss auf die soziale und kulturelle Infrastruktur die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern.

Die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich in erster Linie an den Bedürfnissen, Interessen und der Mitarbeit der Zentrumsbesucherinnen und -besucher.

Familien- und Nachbarschaftszentren sind offen für alle Menschen der näheren Umgebung, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft.

### Familien- und Nachbarschaftszentren

- ermutigen und unterstützen zur aktiven Mitgestaltung,
- bieten Raum zum Entdecken individueller Ressourcen und zum Entwickeln von Ideen,
- halten Kultur- und Freizeitangebote vor,
- bieten Hilfe zur Selbsthilfe und familienentlastende Angebote an,
- führen Veranstaltungen durch,
- helfen bei Problemen des täglichen Lebens und vermitteln gegebenenfalls an entsprechenden Stellen.

Adressen finden Sie auf Seite 140 unter »Familien- und Nachbarschaftszentren«.

## Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhäuser sind Begegnungsorte und Anlaufstellen für Menschen jeden Alters, in denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten, aber auch persönliche Unterstützung und schaffen ein nachbarschaftliches Miteinander in den Kommunen.

Mehrgenerationenhäuser stehen allen Menschen offen und laden ein zum Verweilen, Mitmachen und Mitgestalten. Es gibt sie nahezu überall im Saarland. Neben neun vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Häusern gibt es noch weitere Einrichtungen, die ein solches generationenübergreifende Gesamtkonzept verfolgen.



Das Angebotsspektrum eines jeden Hauses ist so einzigartig und vielfältig wie die Menschen selbst, die sich dort begegnen. Im Zentrum stehen:

- Austausch und Begegnung
- Betreuungsangebote für Kinder
- Bildungsangebote für alle Lebensalter
- Unterstützung älterer Menschen
- Selbsthilfe und Beratung
- haushaltsnahe Dienstleistungen
- Freizeitaktivitäten
- einwanderungs- und arbeitsmarktbezogene Integrationshilfen

Das Herz der Mehrgenerationenhäuser schlägt im sog. Offenen Treff. Hier kommen Menschen miteinander ins Gespräch, knüpfen erste Kontakte und informieren sich über die Angebote und Projekte vor Ort. Der Offene Treff ist zugleich Café, Spielzimmer, Treffpunkt und damit öffentliches Wohnzimmer für alle.

Wer sich freiwillig engagieren möchte, findet in den Mehrgenerationenhäusern eine zentrale Anlaufstelle und viele Möglichkeiten sich ehrenamtlich einzubringen. Interessierte aller Altersgruppen werden hier bei der Suche nach einem passenden Einsatzfeld beraten und unterstützt.

Damit ergänzen die Mehrgenerationenhäuser in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kommune sowie weiteren lokalen Partnern die bestehenden sozialen Angebote vor Ort und geben Impulse für mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt. Mehrgenerationenhäuser organisieren das Leben aktiv mit: sie fördern die soziale Teilhabe, beugen damit Vereinsamung vor und unterstützen ein selbstbestimmtes Leben im Alter.

## Interessenvertretung und Belange älterer Menschen

### Landesseniorenbeirat

Der Landesseniorenbeirat (LSB) ist ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Institutionen sowie den seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Saarländischen Landtagsfraktionen mit dem Ziel, die Anliegen der älteren Generation zu artikulieren und zu grundsätzlichen Fragen der Seniorenpolitik Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss des Landtages des Saarlandes obliegen dem LSB die Abgabe von Empfehlungen zu seniorenpolitischen Angelegenheiten, die Ausarbeitung seniorenpolitischer Initiativen sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden, Institutionen und Verbänden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 50100

Projektbüro bei der Landesmedienan-  
stalt des Saarlandes  
0681 3898810  
[www.onlinerlandsaar.de/virtuel-  
les-mehrgenerationenhaus/](http://www.onlinerlandsaar.de/virtuel-<br/>les-mehrgenerationenhaus/)

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat B6  
Geschäftsstelle Landesseniorenbeirat  
Ansprechpartnerin: Judith Schmidt  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013403  
[landesseniorenbeirat@soziales.saarland.  
de](mailto:landesseniorenbeirat@soziales.saarland.de)  
[www.seniorenbeirat.saarland.de](http://www.seniorenbeirat.saarland.de)

Außerdem ist der LSB vor Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die für Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sind, zu hören.

### Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte (LAG-KSB) ist ein Netzwerk der Kommunalen Seniorenbeiräte (KSB), Seniorenbeauftragten, des Generationenbeirates und der Seniorenmoderatoren, eingebettet in die Arbeit des Landesseniorenbeirates. Als Plattform für Informations- und Erfahrungsaustausch der saarländischen Seniorenvertretungen untereinander unterstützt sie die Arbeit vor Ort und fördert sowohl deren Entwicklungspotenziale als auch den LSB.

### Senioren-sicherheitsberatung

Senioren-sicherheitsberaterinnen und Senioren-sicherheitsberater (SSB) sind ehrenamtlich Tätige ab einem Alter von 50 Jahren. Sie werden in unterschiedlichen Sicherheitsfeldern geschult und geben Seniorinnen und Senioren Informationen über Straftaten im Umfeld der Wohnung, Gefahren im Straßenverkehr, vorbeugende Verhaltensweisen und bestehenden Hilfsangeboten vor Ort.

Die SSB-Koordinierungsstelle stellt den Kontakt zu den Senioren-sicherheitsberaterinnen und Senioren-sicherheitsberatern her, informiert über die Aufgaben der ehrenamtlich tätigen Senioren-sicherheitsberaterinnen und Senioren-sicherheitsberater, sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Form und Inhalte der Ausbildung.

Mit dem Projekt soll ein Beitrag zur Förderung der Sicherheit von Seniorinnen und Senioren in dem gesamtgesellschaftlich bedeutungsvollen Thema geleistet werden.

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat B1, SSB-Koordinierungsstelle  
Ansprechpartner: Fred Kreutz  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013321  
f.kreutz@soziales.saarland.de

Weitere Informationen erhalten Sie  
unter: [www.senioren.saarland.de](http://www.senioren.saarland.de)

# Bildung und Erziehung

Das Saarland ist bekannt für ein Bildungssystem, das eine große Vielfalt an Bildungsmöglichkeiten vom Kindergarten bis zur Universität bietet. Bereits bei der Frühförderung und im schulvorbereitenden Kindergarten liegt ein Schwerpunkt auf der Entfaltung und Förderung individueller Fähigkeiten des Einzelnen. Eltern, die bei zusätzlichen Erziehungsfragen außerhalb der Schule Rat und Hilfe benötigen, finden im Nachfolgenden eine Auflistung von entsprechenden Anlaufstellen.



## Schule

### Ganztagsschulen im Saarland

Der Ausbau von Ganztagsschulen stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des saarländischen Bildungswesens dar, der mehr individuelle Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Im Saarland werden zwei Wege der Ganztagsschulentwicklung verfolgt, zum einen die Neueinrichtung von Gebundenen Ganztagsschulen und zum anderen der qualitative und quantitative Ausbau der Freiwilligen Ganztagsschulen. Die Wahlfreiheit zwischen Halbtags- und Ganztagsangeboten bleibt für Eltern, Schülerinnen und Schüler als zentrales Prinzip erhalten.

### Gebundene und teilgebundene Ganztagsschulen

Ab dem Schuljahr 2019/2020 gibt es im Saarland 24 Gebundene Ganztagsschulen (10 Grundschulen und 13 weiterführende Schulen) und 9 Teilgebundene Ganztagsschulen (1 Grundschule und 8 weiterführende Schulen). Die saarländische Landesregierung will in den nächsten Jahren das Angebot an Gebundenen Ganztagsschulen weiter deutlich ausbauen. In einer Gebundenen Ganztagsschule/Teilgebundenen Ganztagsschule nehmen alle Schülerinnen und Schüler an 4 Tagen in der Woche am verpflichtenden Unterricht bis 16 Uhr teil. Am 5. Tag ist Halbtagsunterricht.

Gebundene/Teilgebundene Ganztagsschulen bieten gegenüber den Halbtagschulen wegen der längeren Anwesenheitszeiten der Schülerinnen und Schüler deutlich erweiterte Möglichkeiten für individuelles fachliches und soziales Lernen. Auch für Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal ergeben sich im Ganztags neue Möglichkeiten des Zugangs zu den Schülerinnen und Schülern. Die damit einhergehende veränderte Lehr- und Lernkultur bietet einen modernen Unterricht, unterstützt aber auch die Schülerinnen und Schüler in der Selbstorganisation ihres Lernens.

Informationen zu Ausbildungsförderung und Berufsausbildungsbeihilfe finden Sie im Kapitel »Ausbildungsförderung« auf Seite 28 sowie im Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« auf Seite 29.

Schwerpunkte des pädagogischen Angebots sind insbesondere die Verzahnung des Unterrichts mit weiteren Bildungs- und Betreuungsangeboten durch die Rhythmisierung des Schultages, individuelles und situationsbezogenes Lernen, das weitgehende Ersetzen von Hausaufgaben durch Schulaufgaben und die Zusammenarbeit mit Eltern sowie mit außerschulischen Partnern, Institutionen und Organisationen.

Eine neu eingerichtete Gebundene Ganztagschule startet jeweils mit ihrem 1. Jahrgang (Grundschulen mit der 1. Klasse, weiterführende Schulen mit der 5. Klasse) und wächst dann Jahrgang für Jahrgang auf.

### Freiwillige Ganztagschulen

Nahezu alle allgemeinbildenden Schulen im Saarland sind Freiwillige Ganztagschulen. Die Teilnahme am nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Je nach Betreuungsbedarf wählen die Erziehungsberechtigten eine kurze Betreuung mit den beiden Modulen Mittagessen / ungebundene Freizeit und Hausaufgabenbetreuung / Lernzeit (Einsatz von Lehrkräften) oder eine lange Betreuungszeit (bis 17 Uhr) mit dem zusätzlichen Modul pädagogische Freizeitangebote / Projekte / Arbeitsgemeinschaften.

Weitere Informationen zu Gebundenen und Freiwilligen Ganztagschulen finden Sie unter:  
[www.bildungsserver.saarland.de](http://www.bildungsserver.saarland.de)

### Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen

Jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf hat Anspruch auf eine bestmögliche individuelle Förderung. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention kann diese auf Wunsch der Eltern im Unterricht an einer Regelschule erfolgen.

Das Saarland hat bereits vor mehr als 2 Jahrzehnten bei der Beschulung von Kindern mit Beeinträchtigungen im Regelschulsystem eine Vorreiterrolle eingenommen. Damit die Schulstruktur der Vielfalt unserer Kinder noch besser gerecht werden kann, hat sich die saarländische Landesregierung zum Ziel gesetzt, den Ausbau einer inklusiven Bildungslandschaft konsequent fortzusetzen.

Alternativ zum Unterricht an einer Regelschule bieten die Förderschulen im Saarland vielfältige und umfassende Fördermöglichkeiten.

### Unterricht an Regelschulen

Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang.

Die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes erfolgt grundsätzlich an der für den jeweiligen Wohnort des Kindes zuständigen Grundschule.

Ergeben sich bei einer Schülerin oder einem Schüler im Zusammenhang mit der Einschulung Anzeichen für die Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter möglichst frühzeitig die Förderplanung ein. Ergeben

sich solche Anzeichen im Laufe der Schulzeit, leitet die jeweilige Klassenlehrkraft oder die jeweilige Tutorin oder der jeweilige Tutor die Förderplanung möglichst frühzeitig ein.

Zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems findet in allen Regelschulen eine Kooperation zwischen Regel- und Förderschullehrkräften der Schule statt.

Ob die Schülerinnen und Schüler eine Schule der Regelform oder eine Förderschule besuchen, entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten.

Wünschen die Erziehungsberechtigten den Besuch einer Förderschule, so teilen sie dies der zuständigen Regelschule mit.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Förderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde und teilt dies den Erziehungsberechtigten mit. Inklusive Unterrichtung ist Aufgabe aller Schulformen und somit auch an den weiterführenden Schulen möglich.

Damit die individuelle Förderung beim Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann, arbeiten die Schulen eng zusammen.

Die Erziehungsberechtigten werden auch an den weiterführenden Schulen in die Förderplanung eingebunden. Im inklusiven Unterricht können Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen alle ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Abschlüsse der besuchten Schulen erwerben.

Für Fragen zum Thema Inklusion stehen im Ministerium für Bildung und Kultur und in den Landkreisen / dem Regionalverband zahlreiche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Eine jeweils aktualisierte Liste findet sich auf der Startseite des Bildungsservers.

### **Förderschulen**

Förderschulen stellen ein ergänzendes Angebot in unserem Schulsystem dar. Entsprechend der verschiedenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe gibt es im Saarland:

- 1 Förderschule für Blinde und Sehbehinderte
- 1 Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige
- 1 Förderschule Sprache
- 2 Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung
- 4 Förderschulen soziale Entwicklung

Ministerium für Bildung und Kultur  
Landesbeauftragte für Inklusion in  
Schulen und Kindertageseinrichtungen  
Ansprechpartnerin:  
Anett Sastges-Schank  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017986  
a.sastges-schank@bildung.saarland.de



- 11 Förderschulen geistige Entwicklung und
- 16 Förderschulen Lernen sowie den
- Krankenhaus- und Hausunterricht

In den Förderschulen unterstützen Förderschullehrkräfte sowie weitere Fachkräfte die Kinder auf ihrem Weg durch die gesamte Schulzeit. Für die sonderpädagogische Förderung ist die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten genauso selbstverständlich wie die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, dem Sozial- und Gesundheitswesen, der Jugendhilfe oder der Arbeitsverwaltung.

### Abschlüsse an saarländischen Förderschulen

Die Förderschulen für Sinnesbeeinträchtigte, die Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung, die Förderschule Sprache sowie die Förderschulen für soziale Entwicklung schließen mit dem Hauptschulabschluss ab.

Der erfolgreiche Abschluss der Förderschule Lernen entspricht dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges. Er berechtigt zum Eintritt in das schulische Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in eine Fachklasse der Berufsschule im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in einem entsprechenden Berufsausbildungsverhältnis im dualen System.

Zudem besteht an Förderschulen Lernen grundsätzlich die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zu besuchen.

Seit dem Schuljahr 2008/2009 wird an den Förderschulen Lernen das Fach Englisch als Wahlpflichtfach angeboten. Damit wird für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geschaffen, nach erfolgreichem Abschluss des freiwilligen 10. Schuljahres die Berechtigung zu erwerben, zur Handelsschule, zur Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule überzugehen.

Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Fach Englisch ab der Klassenstufe 7 belegen.

Bei besonderem Beratungsbedarf stehen im Ministerium für Bildung und Kultur für alle Schulformen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bereit. Zudem werden für die Erziehungsberechtigten von Kindern im Grundschulalter in Wohnortnähe eigene Sprechstunden angeboten.

### Integrationshelfer in Schulen für Menschen mit Behinderung

Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen, aber auch zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer

Adressen finden Sie auf Seite 124 unter »Ansprechpartnerinnen der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf«.

Hochschule, können Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildenden zur Unterstützung Integrationshelfer gewährt werden. Die Schulintegrationshelfer bieten notwendige Unterstützungsleistungen, die den Schulbeziehungsweise Hochschulbesuch ermöglichen sollen. Hiervon werden Hilfen bei notwendigen einfachen grundpflegerischen Leistungen, Hilfen bei einfachen lebenspraktischen Tätigkeiten sowie Hilfen im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen und während des Studiums umfasst. Pädagogische Leistungen und die Behandlungspflege zählen nicht zu den Aufgaben der Integrationshelfer.

Ansprechpartner ist das Landesamt für Soziales.

Adressen finden Sie auf Seite 120 unter »Landesamt für Soziales«.

### Schoolworker und Schulsozialarbeit

Schoolworker, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind akademisch ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte. Sie beraten und begleiten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und die Lehrkräfte in Problemsituationen und Krisen.

Sie vernetzen die Akteure im Sozialraum und machen den Schulen die Angebote der Jugendhilfe und der anderen Hilfssysteme zugänglich. Ein weiterer wichtiger Teil ihrer Arbeit sind die Prävention und die Projektarbeit. Schoolworker und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter initiieren und organisieren Projekte in den Schulen und führen auch selbst Projekte durch, wie z.B. Sozialkompetenztrainings, Anti-Aggressions-Trainings, Projekte zum Thema Mobbing, Medienkompetenz, Gewalt- und Suchtprävention.

Nähere Informationen sind in den Schulen zu erfragen bzw. bei den zuständigen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen in den jeweiligen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter«.

### Schulbuchausleihe

Alle Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Vollzeitschulen des Saarlandes können – unabhängig vom Wohnort – freiwillig an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Wer an der Ausleihe nicht teilnimmt, muss alle Schulbücher selbst beschaffen.

Mit dem vom Schulträger ausgehändigten Anmeldeformular erfolgt eine einmalige Anmeldung für die komplette Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule beziehungsweise Schulform (BBZ) mit der Möglichkeit der jährlichen Abmeldung. Im Rahmen der Anmeldung erhalten Sie Informationen dazu, bis wann und wie das Leihentgelt zu zahlen ist.

Eine Abmeldung vom Schulbuchausleihsystem kann bis zum 30. April jedes Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Hierzu ist das vom Schulträger bereitgestellte Abmeldeformular zu nutzen, das Sie in der Schule erhalten können.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe« auf Seite 43.

Informationen zu Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte finden Sie im Kapitel »Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte« auf Seite 45.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: [www.berufliche-orientierung.saarland.de](http://www.berufliche-orientierung.saarland.de)

Die Richtlinien stehen unter: [www.berufliche-orientierung.saarland.de](http://www.berufliche-orientierung.saarland.de) zum Download bereit.

Anmelde- und Abmeldeformular stehen auch auf dem Bildungsserver zum Download bereit. Informationen zum organisatorischen und zeitlichen Ablauf der Schulbuchausleihe, den Verpflichtungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulbuchausleihe und zur Höhe des Leihentgeltes erhalten Sie bei der Schulbuchkoordinatorin oder dem Schulbuchkoordinator Ihrer Schule.

## Berufs- und Studienwahl

### Berufliche Orientierung »BeSt« an den allgemein bildenden Schulen im Saarland

Die Berufliche Orientierung unterstützt und fördert gezielt den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler und befähigt sie, die eigene Berufsbiografie als individuellen Prozess aktiv zu gestalten. Die Schule ist im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags verpflichtet, ihren Beitrag dazu zu leisten. Die schulische Berufliche Orientierung erfolgt in vernetzten Strukturen, in denen Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und weitere Begleiter und Partner, z.B. schulischen Sozialarbeit, der Agentur für Arbeit, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, Kammern, Gewerkschaften und Verbände jeweils spezifische Aufgaben übernehmen.

Schulische Berufs- und Studienorientierung gemäß den »Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen im Saarland« ist ein individueller Prozess der Annäherung und Abstimmung zwischen den eigenen Interessen, Stärken und Wünschen sowie den eigenen Einstellungen, Haltungen und Orientierungen der Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite und den Möglichkeiten, Bedarfen und Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt auf der anderen Seite. Sie schließt den Erwerb grundlegenden Wissens über die Berufs- und Arbeitswelt, über die Anforderungen im Ausbildungssystem und des Studiums ein.

Studienorientierung ist eine spezielle Ausprägung der Beruflichen Orientierung und hat eine spezifische inhaltliche Ausrichtung des Orientierungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums zum Gegenstand. Im Rahmen der Studienorientierung wird die Berufliche Orientierung entsprechend den besonderen Anforderungen an die Planungen des Übergangs in den Hochschulbereich spezialisiert.

Eine Kompetenzbilanzierung bzw. Potenzialanalyse ist integraler Bestandteil jeder Beruflichen Orientierung. Sie hilft dem bzw. der Jugendlichen, individuelle Stärken und Interessen herauszufinden. Es fördert die berufliche Selbstkompetenz und bestärkt die jungen Menschen in ihren Qualifikationen. Es zeigt ihnen, wo sie noch nachbessern können und gibt Förderempfehlungen für die persönliche Entwicklung. Außerdem dient es als Kompass für eine strukturierte Berufsorientierung.

Eine Potenzialanalyse wird für jeweils alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges (Ende Klassenstufe 7 beziehungsweise Anfang Klassenstufe 8) im Rahmen des Bildungskettenprogramms des Bundes in den Schulen angeboten, die am Berufsorientierungsprogramm (BOP) oder an der Berufseinstiegsbegleitung teilnehmen. Für alle übrigen Schulen wurde vom Ministerium für Bildung und Kultur eine Handreichung zur Durchführung einer Potenzialanalyse entwickelt, die von den Lehrkräften selbst durchgeführt werden kann. Entsprechende Schulungsmaßnahmen werden vom Ministerium für Bildung und Kultur in Kooperation mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien regelmäßig angeboten.

Die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler eigene Erfahrungen vor Ort in Betrieben machen können, ist ein weiterer zentraler Bestandteil der Beruflichen Orientierung. Die Kooperation mit Betrieben sowie mit den Organisationen aus der Wirtschaft hat daher vor allem in den Bereichen Betriebserkundung, Schülerbetriebspraktikum sowie Berufsorientierter Wochentag Tradition. Sie ist ein wichtiger Beitrag, Unterricht praxisnah und erlebnisorientiert zu gestalten, Schülerinnen und Schüler zu motivieren und sie gemeinsam mit den späteren Ausbildern bzw. Arbeitgebern auf die Arbeitswelt vorzubereiten.

### Gemeinschaftsschule

Der Lehrplan für das Fach Beruf und Wirtschaft (in Klassenstufen 7 bis 10 jeweils zweistündig unterrichtet) ist Leitfach für die Berufliche Orientierung in der Gemeinschaftsschule. Hinzu kommen im Wahlpflichtbereich die Angebote der Schule, die ebenfalls berufsorientierende Aspekte berücksichtigen.

Die Lehrpläne finden Sie unter:  
[www.berufliche-orientierung.saarland.de](http://www.berufliche-orientierung.saarland.de)

Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen und daher nicht im Fach Beruf und Wirtschaft unterrichtet werden, erhalten eine grundlegende Berufsorientierung in den Fächern Arbeitslehre (5 / 6) sowie in Gesellschaftswissenschaften (5 bis 10) und Naturwissenschaften (5 bis 8). Dort werden berufsorientierende Aspekte fachbezogen unterrichtet. Die oben genannte Systematik findet sich auch in diesen Lehrplänen wieder. Viele Schulen bieten darüber hinaus für diese Schülergruppen eine grundlegende Berufsorientierung auf freiwilliger Basis im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften an.

### Gymnasium, Sekundarstufe I

Im Zentrum der Vorbereitung auf die Arbeitswelt bzw. der Berufsorientierung in der Sekundarstufe I an Gymnasien stehen das Schülerbetriebspraktikum und seine Vor- und Nachbereitung. Das Fach Sozialkunde trägt hier in besonderem Maße dazu bei, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Arbeitswelt vorzubereiten.

### Gymnasiale Oberstufe (GOS) an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Bereits in der Sekundarstufe I von Gymnasien und Gemeinschaftsschulen werden die Grundlagen gelegt, auf der die Berufs-

Eine Broschüre mit Praxisbeispielen ist veröffentlicht:  
[www.berufliche-orientierung.saarland.de](http://www.berufliche-orientierung.saarland.de)

und Studienorientierung in der Sekundarstufe II aufbaut. Die Broschüre »Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe« enthält unter anderem auch einen Vorschlag für ein modular aufgebautes Konzept, das die berufsorientierenden Maßnahmen in der Sekundarstufe I aufgreift und sie im Sinne einer Berufs- und Studienorientierung für die gymnasiale Oberstufe weiterführt und vertieft.

Im Januar 2019 wurde das Handbuch »Berufliche Orientierung wirksam begleiten. Unterrichtseinheiten zur Berufs- und Studienorientierung in der Gymnasialen Oberstufe Saar« veröffentlicht. Die im Handbuch enthaltenen 45 Unterrichtseinheiten wurden für die Gymnasiale Oberstufe im Saarland entwickelt zur Unterstützung der Lehrkräfte und der Berufsberater/-innen der Agentur für Arbeit bei der Begleitung der Beruflichen Orientierung von Schülerinnen und Schülern.

Bundesagentur für Arbeit hat diese Materialien federführend mit der Stiftung der Deutschen Wirtschaft erstellt und in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, Berufsberaterinnen und Berufsberatern, Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie den Lehrkräften im Arbeitskreis Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe II an die saarländischen Rahmenbedingungen für die Berufliche Orientierung angepasst.

### Ergänzende Angebote und Maßnahmen

Zusätzliche Angebote werden Rahmen der individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei ihrer Beruflichen Orientierung eingesetzt. Dazu gehören beispielsweise »AnschlussDirekt – Ausbildungscoaching für Schüler auf dem Weg zum Hauptschulabschluss« sowie »AnschlussDirekt Passgenaue Besetzung«, die Berufseinstiegsbegleitung, das Berufsorientierungsprogramm BOP sowie besondere Angebote, die das Ziel haben, Mädchen und Jungen eine von tradierten Rollenmustern freie und vielfältige Berufsorientierung zu ermöglichen. Ein breiteres Berufswahlspektrum ist wichtig, da es

1. Alternativen zu überlaufenen Berufen mit dem damit verbundenen großen Konkurrenzdruck um die Ausbildungsstellen gibt,
2. Mädchen und Jungen die Möglichkeit gibt, ihr Potential voll ausschöpfen zu können; viele Mädchen würden vielleicht gerne einen naturwissenschaftlich-technischen Beruf ergreifen, trauen sich aber aufgrund der immer noch vorhandenen traditionellen Geschlechterrollenvorstellungen nicht, dies zu verwirklichen. Jungen sind aus ähnlichen Gründen in den sozialen Berufen stark unterrepräsentiert. Um ihr Berufsspektrum um traditionell geschlechtsuntypische Berufe zu erweitern, sollen der so

genannte MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) bei Mädchen und Berufe im sozial-pflegerischen Bereich bei Jungen verstärkt berücksichtigt werden.

Zu den entsprechenden Maßnahmen gehören die Teilnahme am Girls' Day bzw. Boys' Day sowie die von der Gleichstellungsstelle der Universität des Saarlandes angebotenen Projekte UniCamp für Mädchen und MentoMINT.

Bei der Arbeit in Schülerfirmen werden fachliche und soziale Kompetenzen in gleicher Weise vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler erwerben Kenntnisse über Berufe und Betriebe, werden motiviert, sich zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen und erfahren die Arbeit im Team.

Das Berufswahl-SIEGEL wird Schulen mit herausragender Berufsorientierung verliehen. Diese werden bei der systematischen Verbesserung ihrer Berufs- und Studienorientierung begleitet und erhalten dafür entsprechende Anerkennung. Mit der Einführung des Berufswahlsiegels wird ein Beitrag zur Entstehung von regionalen Bildungslandschaften geleistet, da sowohl die Vernetzung von Schulen untereinander als auch die Vernetzung von Schule und Wirtschaft gefördert wird.

Berufswahl-SIEGEL:  
[www.berufliche-orientierung.saarland.de](http://www.berufliche-orientierung.saarland.de)

Bereits im Saarland implementierte Standards für die Berufs- und Studienorientierung werden als Qualitätskriterien zugrunde gelegt, indem der Kriterienkatalog für die Auditierung der Schulen auf der Grundlage von Qualitätsstandards entwickelt wurde, die sich auch in den Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an den allgemein bildenden Schulen im Saarland wiederfinden. Das Berufswahlsiegel hat damit eine steuernde Wirkung und fördert den Qualitätsentwicklungsprozess bezüglich der Berufs- und Studienorientierung an Schulen.

### **ALWIS (Arbeitsleben – Wirtschaft – Schule)**

ALWIS (Arbeitsleben, Wirtschaft, Schule e. V.) wurde im Juni 2003 von der saarländischen Landesregierung, der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände (VSU), der Industrie- und Handelskammer Saarland (IHK), der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK), dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM), den Wirtschaftsjuvenen Saarland, dem Forum junger Handwerksunternehmer und der Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Unternehmer (ASU) als Verein gegründet.

ALWIS knüpft die Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft, theoretischem Wissen und praktischem Einsatz. Anwendungsorientiert und spielerisch werden (zusätzlich) fachliche Fähigkeiten in den Kernfächern sowie Wirtschaftswissen vermittelt und der Ausbau von Schlüsselqualifikationen junger Menschen gefördert. Allgemeinbildung und spezifisches Wissen, zum Beispiel in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwis-

Angebote des Vereins ALWIS finden Sie unter: [www.alwis-saarland.de](http://www.alwis-saarland.de)



senschaft, Technik), sind im Arbeitsleben ebenso gefordert wie Teamorientierung, Entscheidungskompetenz, Selbstständigkeit und weitere persönliche und soziale Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf Ausbildung oder Studium spielt auch die Förderung der Berufswahlorientierung eine zentrale Rolle.

#### Berufsvorbereitendes Jahr – Werkstattschule

Für Schülerinnen und Schüler, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, deren weiterer Besuch der allgemein bildenden Schule aus Sicht aller Beteiligten aber keine Aussicht auf Erfolg hat.

#### Berufsvorbereitendes Jahr – Produktionsschule

Für Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung in die Klassenstufe 9 nicht erreicht haben und die der Berufsschulpflicht unterliegen, aber keinen Ausbildungsplatz haben.

#### Dualisiertes Berufsgrundschuljahr

Für Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung in die Klassenstufe 9 oder den Hauptschulabschluss erreicht haben und die der Berufsschulpflicht unterliegen, aber keinen Ausbildungsplatz haben.

#### Berufsberatung

Die bei der Agentur für Arbeit eingerichtete Berufsberatung unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Berufs- und Studienwahl, während ihrer Berufsausbildung und bietet Hilfestellung am Anfang ihres Berufslebens.

Dazu bietet die Berufsberatung (gerade bei der Berufs- und Studienwahl):

- bereits in der Schule Orientierung über berufliche Möglichkeiten,
- die Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener in persönlichen Einzelgesprächen in den Arbeitsagenturen, Schulen und in anderen Einrichtungen,
- die Vermittlung von Ausbildungsstellen sowie Unterstützung bei der Suche nach schulischen und Studienwegen,
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Berufs- und Studienkunde,
- umfassende Medien- und Veranstaltungsangebote in den Berufsinformationszentren (BIZ) jeder Agentur für Arbeit und
- unter bestimmten Voraussetzungen die Förderung der Berufsausbildung mit finanziellen Hilfen.

Wenn während der Berufsausbildung schulische Schwierigkeiten auftreten, kann die Berufsberatung ausbildungsbegleitende Hilfen – einen kostenlosen Förderunterricht – anbieten. Ziel dieser Maßnahme ist die Fortsetzung und der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung.

Zu den Unterstützungsleistungen während der Berufsausbildung

Informationen zu den genannten Projekten und Initiativen erhalten Sie bei der Pressestelle des Ministeriums für Bildung und Kultur:  
0681 5017213 oder  
0681 5017361  
presse@bildung.saarland.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Unterstützung für Menschen mit Behinderung« auf Seite 54.

Umfangreiche Informationsmaterialien unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

zählt ebenfalls die finanzielle Förderung der Berufsausbildung, welche auf Seite 29 in Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« ausführlich dargestellt ist.

Nach der Berufsausbildung oder dem Studium steht die Berufsberatung für Fragen zur Weiterentwicklung und zur Spezialisierung auf der Grundlage des erworbenen Abschlusses oder zur beruflichen Neuorientierung begleitend und unterstützend zur Verfügung.

Um Anliegen von jungen Menschen mit Behinderungen kümmern sich Berufsberaterinnen und Berufsberater für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen.

Zusätzlich gibt es Beratungsteams, die sich auf Fragen von Abiturientinnen und Abiturienten sowie anderen Studienberechtigten spezialisiert haben.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der Berufsberatung Ihrer Agentur für Arbeit sowie unter:  
[www.tinyurl.com/ba-berufsberatung](http://www.tinyurl.com/ba-berufsberatung)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Agentur für Arbeit«.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Unterstützung für Menschen mit Behinderung« auf Seite 54.

## Erziehung und Förderung

### Begabungsförderung

Die Beratungsstelle (Hoch)Begabung berät Eltern und Pädagogen bezüglich der Möglichkeiten besonderer pädagogischer Förderung für begabte Kinder und Jugendliche. Sie bietet zudem an verschiedenen Schulstandorten besondere Förderangebote für Kinder und Jugendliche (Studenten, Querdenkertage, Fördergruppen, Akademien) an.

Im Rahmen der Einzelfallberatung wird gemeinsam besprochen, welche Angebote für das jeweilige Kind geeignet sind.

Die Förderangebote können unabhängig von der Schulform und der jeweiligen weiterführenden Schule in Anspruch genommen werden.

Ziel aller Fördermaßnahmen ist eine kontinuierliche Begabungsförderung im Laufe der Bildungsbiographie vom Elementarbereich über die Schulzeit bis hin zur Berufsausbildung oder zum Studium. Im Vordergrund steht eine umfassende Persönlichkeitsbildung. Die Begleitung und Förderung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt durch die bestehende Vielfalt unterschiedlicher Angebote sowohl die Stärken wie auch die Förderung in den Schwachbereichen. Je früher und kontinuierlicher eine solche Förderung stattfindet, desto besser ist sie geeignet, unterschiedlich günstige Bildungsvoraussetzungen auszugleichen.

### Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt

Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Sorgeberechtigten in der Regel die Eltern, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet

Ausführliche Informationen finden Sie unter: [www.iq-xxl.de](http://www.iq-xxl.de)

Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017255  
[s.behrend@bildung.saarland.de](mailto:s.behrend@bildung.saarland.de)

Beratungsstelle Hochbegabung Saarland  
Wallerfanger Straße 25  
66763 Dillingen  
06831 769830

und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Wer Rat oder Unterstützung braucht, kann sich an das Jugendamt wenden. Es prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Hilfe notwendig und geeignet ist. Angestrebt wird eine individuell auf den Einzelfall zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und jungen Menschen mitgetragene Entscheidung. Dabei kann das Jugendamt auf eine breite Palette eigener und von freien Trägern angebotener Hilfeformen zurückgreifen.

Dabei nennt das Gesetz zum einen familienunterstützende Hilfen wie Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit oder Erziehungsbeistandschaft. Weiterhin werden familienergänzende Maßnahmen aufgeführt, wozu Tagesgruppen und die Betreuung am Tag zählen. Zum anderen werden familienersetzende Unterstützungen, wie Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen und eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung angegeben. Im Einzelfall können auch andere Unterstützungen in Betracht kommen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Adressen finden Sie unter »Jugendämter« auf Seite 123 sowie unter »Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen« auf Seite 125.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bke-beratung.de](http://www.bke-beratung.de)

### Virtuelle Beratung

Aufgrund der technischen Entwicklung gewinnt für den Großteil der Bevölkerung die Kommunikation über das Internet zunehmend an Bedeutung. Neben den Familienberatungsstellen vor Ort bietet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) im Rahmen eines Projektes die »Virtuelle Beratungsstelle« an. Über dieses moderne Medium gelangen sowohl junge Menschen als auch Eltern unkompliziert zu spezifischen Beratungsmöglichkeiten.

In Form von E-Mail- und Einzel-Chat-Beratung kann eine individuelle Beratung durch qualifizierte Fachkräfte jederzeit und schnell (eine erste Antwort erfolgt in der Regel innerhalb von 48 Stunden) in Anspruch genommen werden.

Fragen, Tipps und Probleme können in Gruppen- und Themen-Chats sowie Diskussionsforen mit anderen Besuchern ausgetauscht werden. Diese werden von Fachkräften moderiert. Der Schutz der Privatsphäre ist jederzeit gewährleistet.

### Schulpsychologischer Dienst

Bei Auffälligkeiten und Schwierigkeiten in der Schule können sich Schülerinnen und Schüler, Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Dieser unterstützt mit Diagnosen und mit auf die Schule bezogenen Therapien und in Einzelfällen auch mit weiterführender Betreuung.

Adressen finden Sie unter »Schulpsychologische Dienste« auf Seite 124

### Bildungsangebote zu Familienthemen

Bei Fragen zu den Themen Geburt und Kind oder Informationsbedarf auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge bieten die saarländischen Volkshochschulen und die Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung zahlreiche Seminare, Vorträge und Gesprächskreise an.

### Elternschule

In der Elternschule bieten Volkshochschulen und Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung gemeinsam mit Schulen und Kindertagesstätten vor Ort Veranstaltungen zu dem Themenkomplex Erziehung und Lernen an. Für die Veranstaltungen werden in der Regel keine Teilnahmebeiträge erhoben. Sie werden durch das Ministerium für Bildung und Kultur gefördert.

### Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr. Die Rahmenbedingungen des FSJ sind im Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres geregelt.

Das Freiwillige Soziale Jahre dauert in der Regel 12 Monate und richtet sich an Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und zwischen 16 und 27 Jahren alt sind.

Die Freiwilligen erwerben durch ihren Einsatz im sozialen und pflegerischen, aber auch im sportlichen und kulturellen Bereich, wichtige Erfahrungen und erhalten dazu Bildungsangebote. Ihnen wird ein Taschengeld gezahlt, ferner werden die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten sowie Sozialversicherungsbeiträge übernommen. Es besteht ggf. Anspruch auf Kindergeld.

Ein FSJ kann nur über einen zugelassenen Träger abgeleistet werden.

Der DRK-Landesverband Saarland bietet im Rahmen des »Internationalen Jugendfreiwilligendienstes« (IJFD) jungen Freiwilligen auch ein Freiwilliges Soziales Jahr im Ausland an. Interessierte Jugendliche können sich direkt mit dem Träger in Verbindung setzen.

Auf Initiative des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ab dem 1.9.2018 für eine Modellphase von zwei Jahren im Saarland ein Freiwilliges Soziales Jahr im neuen Einsatzbereich »Politik und Demokratie« erprobt. Interessierte Jugendliche können sich beim Träger des neuen Freiwilligendienstes »FSJ Politik/Demokratie«, dem »DPWV Kompetenzzentrum Freiwilligendienste in Saarbrücken«, informieren und um eine Stelle im »FSJ Politik/Demokratie« bewerben.

Adressen finden Sie auf Seite 137 unter »Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung«.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: [www.weiterbildung.saarland.de](http://www.weiterbildung.saarland.de)

Weitere Auskünfte und Informationen zur Elternschule erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle im Ministerium für Bildung und Kultur.

Ministerium für Bildung und Kultur  
0681 5017214  
[weiterbildung@bildung.saarland.de](mailto:weiterbildung@bildung.saarland.de)  
[www.elternschule.saarland.de](http://www.elternschule.saarland.de)

Zusätzliche Informationen und Adressen der zugelassenen Träger finden Sie unter:  
[www.weiterbildung.saarland.de](http://www.weiterbildung.saarland.de)

Weitere Auskünfte und Informationen zu Freiwilligendiensten erhalten Sie beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C4, Jugend- und Familienpolitik  
0681 5017220  
[m.thon@soziales.saarland.de](mailto:m.thon@soziales.saarland.de)  
[www.familie.saarland.de](http://www.familie.saarland.de)

Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.  
Kompetenzzentrum Freiwilligendienste  
Tamara Gassner (Bereichsleitung FSJ)  
Försterstr. 39  
66111 Saarbrücken  
0681 3885288  
Fax 0681 3885294  
[info@paritaet-freiwilligendienste.de](mailto:info@paritaet-freiwilligendienste.de)  
[www.paritaet-freiwilligendienste.de](http://www.paritaet-freiwilligendienste.de)

Zusätzliche Informationen  
finden Sie unter:  
[www.bafza.de/startseite.html](http://www.bafza.de/startseite.html)

Freiwilliges Ökologisches Jahr  
Ministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken  
FOEJ@umwelt.saarland.de  
0681 5014741

### **Bundesfreiwilligendienst (BFD)**

Seit dem Jahr 2011 wird auch ein Bundesfreiwilligendienst (BFD) angeboten. Der BFD stellt ein freiwilliges Angebot für Männer und Frauen jeden Alters (ab 16 Jahren) dar. Der Bundesfreiwilligendienst wird durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) organisiert. Einsatzstellen können entweder direkt beim Bund oder bei den zugelassenen BFD-Trägern erfragt werden

### **Freiwilliges Ökologisches Jahr**

Jugendliche, die viel lieber in Natur- und Umweltschutz tätig werden wollen, haben die Gelegenheit, stattdessen ein Freiwilliges Ökologisches Jahr zu absolvieren. Einsatzstellen mit dem Schwerpunkt Umwelt oder Naturschutz bieten ein vielfältiges Betätigungsfeld für junge Menschen. Ansprechpartner hierfür ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Saarbrücken.





# Gesundheit

Gesundheit ist mehr als das Ausbleiben von Krankheiten. Jeder Mensch wünscht sich, möglichst viele Jahre aktiv und vital zu sein. Damit wir uns gut fühlen und wir auch leistungsfähig bleiben, gewinnen Gesundheitsförderung, Gesundheitsberatung gesundheitliche Aufklärung und Prävention zunehmend an Bedeutung. An wen Sie sich diesbezüglich wenden können, lesen Sie in diesem Kapitel.



## Gesundheitsvorsorge

### Früherkennungsuntersuchungen

Damit Kinder gesund aufwachsen und Krankheiten früh erkannt und behandelt werden können, bieten alle Krankenkassen und privaten Krankenversicherer die Kinderuntersuchungen U<sub>1</sub> bis U<sub>9</sub> im Laufe der ersten 6 Lebensjahre des Kindes an. Diese Untersuchungen sind ein wichtiger Teil der Gesundheitsvorsorge. Sie finden zu bestimmten Zeiten statt, an denen die Kinder entscheidende Entwicklungsfortschritte machen. Die Kinder sollten deshalb an allen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen. In dem gelben Kinderuntersuchungsheft, das zur Geburt des Kindes ausgehändigt wird, sind die Zeiträume für die Durchführung der einzelnen Früherkennungsuntersuchungen angegeben. Ergänzt werden diese Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern durch eine Jugendgesundheitsuntersuchung (J<sub>1</sub>), die zwischen dem vollendeten 13. und 14. Lebensjahr stattfindet.

Jede Untersuchung hat besondere Schwerpunkte. Allen gemeinsam ist, dass untersucht wird, ob sich Anzeichen für bestimmte Krankheiten zeigen und ob die Entwicklung des Kindes altersentsprechend stattfindet. Werden krankhafte Befunde festgestellt, kann frühzeitig mit einer Behandlung begonnen werden. Außerdem beraten Ärztinnen beziehungsweise Ärzte die Eltern, was bei den vorgestellten Kindern besonders zu beachten ist und führen die notwendigen Impfungen durch, um die Kinder vor schweren Infektionskrankheiten zu schützen.

Sollten Kinder an einer dieser Untersuchungen nicht teilgenommen haben, werden die Eltern durch das Zentrum für Kinder- und Jugendvorsorge am Universitätsklinikum des Saarlandes daran erinnert. In einer 2. Stufe nimmt das jeweilige Gesundheitsamt Kontakt mit der Familie auf. Sollte auch diese Kontaktaufnahme scheitern, schaltet das Gesundheitsamt das Jugendamt ein.

Zur Unterstützung wird im Saarland das Programm »Frühe Hilfen« erfolgreich angewendet. Bei Unsicherheiten finden Sie Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Frühe Hilfen.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter [www.gesundheit.saarland.de](http://www.gesundheit.saarland.de) oder unter [www.kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Neues Leben« unter »Landesprogramm Frühe Hilfen« auf Seite 14.

### Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter

Liegt eine Schwächung der Gesundheit vor, welche zu einer Krankheit oder Gefährdung des Kindes führen kann, können Eltern eine medizinische Vorsorgeleistung in Form der Mutter- oder Vater-Kind-Maßnahme in Anspruch nehmen. Bei einer Krankheit des Kindes können Eltern eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme in gleicher Form beanspruchen.

Die Maßnahmen werden auch als Mutter-Kind-Kuren beziehungsweise Mütter-Genesungskuren bezeichnet.

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten der jeweiligen Maßnahmen bis zum 18. Lebensjahr in voller Höhe.

Weitere Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen, bei der die Krankenversicherung besteht, das Müttergenesungswerk sowie die aufgeführten Verbände.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Kurvermittlung (Mutter-/Vater-Kind-Kur)«.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter:  
[www.saarland.de/impfen](http://www.saarland.de/impfen)

Fachliche Informationen zu Impfungen sind auf den Internetseiten des Robert-Koch-Instituts (RKI) abrufbar unter [www.rki.de/impfen](http://www.rki.de/impfen)

Umfangreiche Informationen für Bürgerinnen und Bürger zu Schutzimpfungen sind auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erhältlich unter [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de)

### Impfen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) ist das Fachgremium, das in Deutschland die Empfehlungen für Impfungen ausspricht und in einem Impfkalender veröffentlicht. Diese Empfehlungen bilden die Grundlage für die so genannte Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für alle Impfungen, die in der Schutzimpfungsrichtlinie als Kassenleistung aufgeführt werden. Dies gilt auch für die übrigen Krankenversicherer.

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten präventiven Maßnahmen, die in der Medizin zur Verfügung stehen. Moderne Impfstoffe sind gut verträglich, unerwünschte Arzneimittelwirkungen werden nur in seltenen Fällen beobachtet. Unmittelbares Ziel der Impfung ist es, den Geimpften vor einer ansteckenden Krankheit zu schützen. Bei Erreichen hoher Impfquoten ist es möglich, einzelne Krankheitserreger regional zu eliminieren und schließlich weltweit auszurotten. Die Elimination der Masern und der Poliomyelitis sind erklärte und erreichbare Ziele nationaler und internationaler Gesundheitspolitik. Für Poliomyelitis ist dieses Ziel unter anderem in Europa bereits erreicht worden.

### Gesundheitshilfen

Gesundheitshilfen gelten für Personen, die wegen körperlicher, seelischer, geistiger oder sozialer Umstände in gesundheitlicher Hinsicht besonders hilfebedürftig sind. Sie bestehen in Beratung, Unterstützung und Initiierung gesundheitlicher Angebote.

Auch die Beratung, Initiierung und Koordinierung von Maßnahmen im Rahmen sozialpsychiatrischer Aufgaben sind Bestandteile der Gesundheitshilfen.

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

### Beratung und Aufklärung zur Infektionshygiene

Zu den Aufgaben rund um die Infektionshygiene zählen die Aufklärung, Beratung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten bei Einzelpersonen, bei Bevölkerungsgruppen und in Gemeinschaftseinrichtungen.

Hierzu zählen:

- die Beratung zu übertragbaren Krankheiten wie Salmonellen, Noroviren, Hepatitis, Tuberkulose und so weiter,
- die Beratung zu HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen einschließlich HIV-Antikörpertestung und Testung auf andere sexuell übertragbare Erkrankungen,
- Prävention und Öffentlichkeitsarbeit,
- die psychosoziale Beratung,
- Impfberatung zu allen Impfungen, Aufklärung sowie ggf. Schließung von Impflücken durch ein aktives Impfangebot.
- Beratung im Rahmen der Infektionshygiene in Gemeinschaftseinrichtungen

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der

Aids-Hilfe Saar e.V.  
im Kultur- und Werkhof N19  
Nauwieser Straße 19  
66111 Saarbrücken  
0681 31112  
Beratung: 0681 19411

InfectioSaar Netzwerk am Universitäts-  
klinikum Homburg  
Kirrberger Straße, Geb. 43  
66421 Homburg (Saar)  
06841/16-23900  
info@infectio-saar.de

In allen Fällen gelten die Gesundheitsämter als Ansprechpartner.

### Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung für Kinder und Jugendliche

Der Jugendärztliche und Jugendzahnärztliche Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes bietet folgende Leistungen an:

- Beratung von Eltern zu allgemein- und zahnmedizinischen Fragen,
- sozialmedizinische Beratung zu speziellen Problemen,
- jahrgangsbezogene sozialpädiatrische Untersuchungen,
- Beratung von Kindergemeinschaftseinrichtungen zur Gesundheitsförderung,
- Beratung und gegebenenfalls Begutachtung von behinderten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre.

Ansprechpartner sind die Jugendärztlichen und Jugendzahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter des Saarlandes.

Beratung von Kindern und Jugendlichen in individuellen Fragen zur Sexualität, Sexualerziehung und zu sexuellem Missbrauch:

- Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes
- alle niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzte (siehe Telefonbuch / Gelbe Seiten)

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

### »Das Saarland lebt gesund!« – Ein Programm zur Gesundheitsförderung im Saarland

Das Programm »Das Saarland lebt gesund!« (DSL) stellt seit 2011 die Gesundheitsförderung aller saarländischen Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund. Aktuell beteiligen sich 34 Kommunen, sowie alle Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken an »Das Saarland lebt gesund!«. Zusätzlich haben

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat E1, Prävention  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 501 3478

Verein für Prävention und Gesundheit im Saarland e. V. (PuGiS)  
Hanspeter-Hellenthal-Straße 68  
66386 St. Ingbert  
06894 8909799  
www.pugis.de  
www.das-saarland-lebt-gesund.de

auch 19 starke Partner eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet: Alle gesetzlichen Krankenkassen, die Apothekerkammer, die Ärztekammer, das CJD Homburg / Saar, die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, der Deutsche Rote Kreuz Landesverband Saarland, das Gesundheitszentrum Orscholz, der Kneipp Bund e.V. Landesverband Saarland, der Landessportverband für das Saarland, der Landesverband SaarLandFrauen e.V., die Landesvereinigung SELBSTHILFE e.V., das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. und die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Mit zielgruppenorientierten Ideen, Projekten und Informationsveranstaltungen werden Prävention und Gesundheitsförderung in allen Lebensbereichen in der Gemeinde zum Thema gemacht. Schulen und Kindertageseinrichtungen, Vereine und Verbände beteiligen sich ebenso, wie Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich oder die örtliche Kaufmannschaft. Dabei werden die individuellen Strukturen, vorhandene Projekte und Ressourcen in jeder Gemeinde mit einbezogen.

# Notizen

A grid of small green dots for taking notes.





# Notfall- und Beratungshilfen

Jeder Mensch kann augenblicklich in eine Lebenskrise geraten. Oft ist dann der Kontakt mit einer Notfall- und Beratungsstelle der erste Schritt aus einer ausweglos erscheinenden Situation. Bei den Anlaufstellen treffen Sie auf Menschen, die Ihnen helfen, Sie beraten oder einfach nur zuhören. In diesem Kapitel werden die Anlaufstellen aufgeführt und näher beschrieben.



## Notruf und kinderärztlicher Notfalldienst

### Notruf bei lebensbedrohlichen Erkrankungen: 112

Zur kinderärztlichen Notfallversorgung steht in den sprechstundensfreien Zeiten der ärztliche Notfalldienst der Kinder- und Jugendärztinnen und Kinder- und Jugendärzte zur Verfügung. Wie dieser zu erreichen ist, entnehmen Sie bitte der örtlichen Tagespresse.

Darüber hinaus wurden zur Verbesserung der ärztlichen Notfallversorgung im Saarland Bereitschaftsdienstpraxen für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Diese stehen zur Verfügung:

- am Wochenende von Samstagmorgen 8 Uhr bis Montagmorgen 8 Uhr
- an jedem Feiertag von 8 Uhr morgens bis um 8 Uhr des Folgetages
- außerdem an Heiligabend, Silvester und Rosenmontag, sowie an Brückentagen von 8 Uhr morgens bis um 8 Uhr des Folgetages

Patientinnen und Patienten erhalten durch diese Bereitschaftsdienstpraxen die Möglichkeit, sich außerhalb der Praxisöffnungszeiten medizinisch behandeln zu lassen, ohne dass damit ein Krankenhausaufenthalt verbunden ist.

An Wochentagen ist jede Kinder- und Jugendärztin und jeder Kinder- und Jugendarzt auch außerhalb der normalen Sprechstundenzeiten für ihre und seine Patientinnen und Patienten unter der Praxis-Telefonnummer zu erreichen.

## Häusliche und sexualisierte Gewalt

### Häusliche Gewalt

Opfer häuslicher Gewalt erhalten bei der Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt spezialisierte Informationen und Unterstützung. Darüber hinaus hält die Beratungs- und Interventionsstelle auch ein eigenständiges Hilfeangebot für Kinder und Jugendliche bereit, die ebenfalls von Gewalt betroffen sind oder häusliche Gewalt miterleben mussten.

### Frauenhäuser

Die drei saarländischen Frauenhäuser in Trägerschaft der

Saarbrücken  
Klinikum Saarbrücken am Winterberg  
Winterberg 1  
66119 Saarbrücken  
0681 9633000

Homburg / Saar, Neunkirchen  
Marienhausklinikum St. Josef Kohlhof  
Klinikweg 1-5  
66539 Neunkirchen  
06821 3632002

Saarlouis  
Marienhaus Klinikum Saarlouis  
Kapuzinerstraße 4  
66740 Saarlouis  
06831 1257883

Weitere Notrufnummern

Rettungsleitstelle: 116117

Informations- und Beratungszentrum  
für Vergiftungen der Universitäts-  
kinderklinik Homburg / Saar:  
06841 19240

Die Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt im Saarland ist telefonisch unter 0681 379961-0 sowie per Fax unter 0681 379961-15 zu erreichen.

Frauenhaus Saarbrücken  
0681 991800

Frauenhaus Neunkirchen  
06821 92250

Frauenhaus Saarlouis  
06831 2200

Arbeiterwohlfahrt sind Schutzeinrichtungen und bieten Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und ihren Kindern eine sichere Unterbringung, Unterkunft, Beratung und Unterstützung. Grundsätzlich kann jede von Gewalt betroffene oder bedrohte Frau unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder ihrem Aufenthaltsstatus aufgenommen werden. Psychisch kranke Frauen sowie Frauen mit einer Suchtproblematik können nicht aufgenommen werden und werden weitervermittelt.

Frauenhäuser sind rund um die Uhr besetzt. In einem telefonischen Vorgespräch kann geklärt werden, ob die Frau eine Aufnahme oder nur ein Beratungsgespräch wünscht. Die Adressen der Frauenhäuser werden zum Schutz der Bewohnerinnen nicht veröffentlicht.

Die Beratungsstelle des Vereins »Beratung Interkulturell« richtet sich insbesondere an Frauen mit Migrationshintergrund, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind. 2 Beraterinnen mit persischem und bosnischem Migrationshintergrund betreuen diese Einrichtung. Zusätzlich verfügt die Beratungsstelle über ein Netz von speziell weitergebildeten Dolmetscherinnen. Ein weiteres Aufgabengebiet von »Therapie Interkulturell« ist die Unterstützung der oftmals selbst traumatisierten Kinder in den betroffenen Familien. Die Mitarbeiterinnen beraten die Mütter in Erziehungsfragen und informieren über Unterstützungsmöglichkeiten. Im Bedarfsfall werden die Frauen an Psychotherapeutinnen zur Langzeittherapie oder an weitere Stellen wie zum Beispiel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weitervermittelt.

Frauennotruf Saarland: 0681 36767

Informationen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder finden Sie im nachfolgenden Kapitel »Schutz von Kindern und Jugendlichen«.

### Sexualisierte Gewalt gegen Frauen

Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt oder Stalking wurden, können sich an die Mitarbeiterinnen des Frauennotrufs wenden. Die Beratungsstelle des Frauennotrufs begleitet betroffene Frauen und Mädchen und bietet im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit Unterstützung und Hilfe.

### Vertrauliche Spurensicherung

Seit Ende 2014 können Opfer sexueller Gewalt im Saarland vom Angebot einer verfahrensunabhängigen, vertraulichen Spurensicherung Gebrauch machen. Es besteht hier die Möglichkeit auch ohne polizeiliche Anzeige – in einer Klinik oder in einer Facharztpraxis – vertrauliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Unterlagen können auf Wunsch vertraulich bis 10 Jahre aufbewahrt werden und zu einer späteren Anzeige genutzt werden.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter 0681 844944, bei der Rettungsleitstelle unter 19222 und unter: [www.spuren-sichern.de](http://www.spuren-sichern.de)

Aldona e.V.  
Beratungsstelle für Migrantinnen

Montag bis Donnerstag 9 – 15 Uhr  
und Freitag von 9 – 13 Uhr  
0681 373631

Das Hilfeangebot wird derzeit in 5 ausgewählten Kliniken und 12 gynäkologischen Praxen angeboten.

### Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel – insbesondere ausländische Frauen, die Gewalt und Zwang ausgesetzt sind – erhalten in der Beratungsstelle »Aldona« psychosoziale Beratung. Die russisch und

polnisch sprechenden Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle, die auch auf die Hilfe von Dolmetscherinnen für andere Sprachen zurückgreifen können, leisten Betreuung und Unterstützung in Notsituationen, Information über Ausländerrecht und Hilfe bei der Klärung der sozialen und rechtlichen Situation oder bei Amtsgängen, Vermittlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Ärztinnen und Ärzten sowie Prozessbegleitung.

### Zwangsheiratung

Zwangsheirat stellt eine Grundrechts- und Menschenrechtsverletzung dar, die sowohl Frauen als auch Männer betreffen kann. Mädchen und junge Frauen stellen dabei überwiegend die Opfer dar. Die Beraterinnen haben viel Erfahrung mit dem Thema Zwangsheirat und können in einer Not- und Krisensituation bei der Suche nach Lösungswegen helfen.

Kostenloses Krisentelefon:  
0800 1611111 (werktags)

Kostenlose Onlineberatung:  
[www.zwangsheirat-saarland.de](http://www.zwangsheirat-saarland.de)  
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

### Sozialtrainingskurse für Männer, die Gewalt gegen ihre (Ex-) Partnerin ausüben

Die Täterarbeit beinhaltet vornehmlich die Auseinandersetzung mit verschiedenen Gewaltformen (psychischer und physischer Gewalt, sexualisierter Gewalt, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung, Einschüchterung und gewaltfördernden Haltungen). Oberstes Ziel ist die Beendigung der Gewalt und die Sicherheit der (Ex-) Partnerinnen und der Kinder. Der wertschätzende und respektvolle Umgang mit den Tätern in eindeutiger konfrontativer Ablehnung ihres Gewaltverhaltens stellt die Grundlage des Beratungs- und Trainingsangebotes dar.

Perspektive  
Fachstelle für Täterarbeit bei  
gewalttätigen Verhalten  
im häuslichen Bereich  
Poststraße 37  
66386 St. Ingbert  
06894 9397120 und  
06894 9397119

## Schutz von Kindern und Jugendlichen

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wurden in den letzten Jahren in folgenden Themenbereichen Schwerpunkte gelegt:

- Sucht / Suchtprävention (Tabak, Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, Ecstasy, Essstörungen),
- Medien / Jugendmedienschutz / Medienpädagogik,
- neue religiöse Bewegungen und Psychokulte,
- Gewalt und Aggression / Jugenddelinquenz,
- sexueller Missbrauch / Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung,
- Gesundheitserziehung,
- Sexualpädagogik.

Adressen finden Sie auf Seite 128 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.

### Vorbeugen

Zu den präventiven Maßnahmen zählen die gesetzlichen Rege-



lungen, welche sich an die Erwachsenen richten und die erzieherischen Maßnahmen seitens der Jugendhilfe, die sich explizit an Kinder- und Jugendliche und ihre Eltern richten.

### Kindesvernachlässigung

Kinder sind gesetzlich vor Vernachlässigung geschützt. Sobald die Erziehungsberechtigten nicht mehr ihrer Pflicht nachkommen können oder wollen, muss gehandelt werden. Vernachlässigung kann zu bleibenden Schäden in der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes bis hin zu lebensbedrohlichen und tödlichen Folgen führen.

Es treten immer wieder unterschiedliche Formen von Vernachlässigung auf.

Hierzu zählen

- körperliche Vernachlässigung, zum Beispiel unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinische Versorgung
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung, zum Beispiel Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch
- emotionale Vernachlässigung, zum Beispiel Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes
- unzureichende Beaufsichtigung, zum Beispiel: Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine unangekündigte Abwesenheit des Kindes

Betroffene Eltern und Mitbürgerinnen und Mitbürger wenden sich bitte unverzüglich an die örtlichen Jugendämter, Beratungsstellen oder auch Kinderschutzeinrichtungen.

### Kindesmisshandlung

Alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden als Kindesmisshandlung bezeichnet. Neben körperlicher kann auch seelische Misshandlung großen Schaden anrichten. Jedes Kind ist daher von Rechts wegen gegen Misshandlung und erniedrigende Erziehungsmaßnahmen geschützt.

**Misshandlung wird erkannt:** Betroffenen Kindern und Jugendlichen muss sofort Hilfe zu Teil werden. Es sollte umgehend die Polizei informiert werden, um die Kinder und Jugendlichen unmittelbar vor weiterer Gewalt und Misshandlung zu schützen. Bei körperlichen Verletzungen ist in jedem Fall eine ärztliche Versorgung vorrangig.

### Seelische und körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle gewaltsamen Handlungen,

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter« und auf Seite 128 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt das Landesjugendamt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat C5, Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt  
0681 5013667

die dem Kind körperliche Verletzungen und Schäden zufügen. Seelische Misshandlungen, alle Äußerungen oder Verhaltensweisen zusammengefasst, die das Kind fortgesetzt verängstigen, es herabsetzen oder überfordern und ihm das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln, zum Beispiel Ablehnung, Verweigerung emotionaler Zuwendung, Ignorierung, Isolierung oder Erpressung.

Neben dem ablehnenden, zurückweisenden, abwertenden Verhalten kann auch die Überbehütung oder symbiotische Fesselung des Kindes zu einer seelischen Misshandlung führen.

Information, Beratung und Hilfe werden sowohl von den örtlichen Jugend- ämtern als auch von den verschiedenen Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen angeboten. Die Frauenhäuser und die Interventionsstelle bieten Hilfen für Frauen mit Kindern in einer akuten Notsituation.

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann jeder Elternteil einen Antrag auf notwendige Schutzmaßnahmen stellen (beispielsweise Kontakt- und Näherungsverbote, Wohnungszuweisung). Sofern Kinder Gewalt durch ein Elternteil erleiden, greift das Gewaltschutzgesetz allerdings nicht (§ 3 GewSchG). Rechtsgrundlage für entsprechende Schutzmaßnahmen von »eigenen« Kindern sind in § 1666 BGB geregelt. Zuständig für Antragstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Familiengerichte an den Amtsgerichten.

Auch die Polizei ist befugt, in Fällen häuslicher Gewalt Wohnungsverweisungen von Personen auszusprechen, die gegenüber einem Mitbewohner – meist handelt es sich dabei um die Partnerin – Gewalt ausgeübt haben (§ 12 Saarländisches Polizeigesetz).

### **Missbrauch und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen**

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder findet zu einem großen Teil im näheren sozialen Umfeld der Kinder statt. Selten sind die Täter Fremde. Meistens sind es den Opfern vertraute Personen aus der Familie, dem Verwandten- und Bekanntenkreis. Sexueller Missbrauch bedeutet für diese Kinder häufig einen jahrelangen Leidensweg.

Beratung und Hilfe erhalten betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen Nele, Phönix sowie bei SOS-Kinderschutz und Beratung Saar sowie den Jugendämtern.

Hilfen für sexuell übergriffige Minderjährige sowie deren Bezugspersonen sind durch die Beratungen zu erhalten.

Weitere Hilfen finden Sie dort:

· [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

· Broschüre »Kein Raum für Missbrauch«

· Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

Adressen finden Sie auf Seite 123 unter »Jugendämter« und auf Seite 128 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C2, Gleichstellungs- und Frauenpolitik, Gewalt gegen Frauen  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013147  
Fax 0681 5013315



## Schwierige Lebenssituationen

### Beratung und Hilfe für Schwangere

Folgende Beratungsangebote sind gesetzlich gesichert:

- allgemeine Schwangerenberatung,
- Aufklärung über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie
- Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
- Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- Familien-, Paar- und Sexualberatung,
- Hilfemöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
- Beratungsangebote sowie die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption,
- Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

Adressen finden Sie auf Seite 117 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

Weitere Informationen erteilen die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes.

### Aufklärung und Beratung für Schwangere in besonderen Fällen

Sprechen nach den Ergebnissen von pränatal diagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Schwangere das Recht auf Beratung durch die befundstellende Ärztin oder den befundstellenden Arzt über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben.

Bei der Beratung müssen Ärztinnen oder Ärzte hinzugezogen werden, die mit der zu erwartenden Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ist ergebnisoffen zu führen. Sie umfasst:

- die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen,
- die Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen,
- Informationen über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung und
- soweit die Schwangere dies wünscht die Vermittlung zu Beratungsstellen, zu Selbsthilfegruppen oder zu Behindertenverbänden.

### Schwangerschaftskonfliktberatung

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung ist ergebnisoffen zu führen und dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Die Beratung umfasst unter anderem:

- das Eintreten in eine Konfliktberatung. Dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt. Der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird,
- jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information,
- die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern,
- das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Adressen finden Sie auf Seite 117 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

Die Beratung informiert auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Weitere Informationen erteilen die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes.

### Vertrauliche Geburt und Projekt Babyfenster

Die »vertrauliche Geburt« unterstützt Frauen, die ihre Schwangerschaft und Mutterschaft geheim halten möchten. Das Gesetz schafft hierfür ein umfassendes Beratungsangebot für Frauen sowie die Möglichkeit, das Kind mit professioneller medizinischer Hilfe zur Welt zu bringen. Im gesamten Verfahren erhält die Frau umfassenden Vertraulichkeitsschutz, die Schwangere offenbart sich allein gegenüber der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beraterin.

Die »betreute anonyme Geburt« bietet Schwangeren die Möglichkeit einer anonymen Beratung und Begleitung vor, während und nach der Geburt sowie die Möglichkeit, das Kind mit Hilfe der Beratungsstelle anonym in einer Klinik zur Welt zu bringen. Das Projekt »Babyfenster« ist für wenige Mütter nach der Geburt die einzige Chance, lebensbedrohliche Konsequenzen von ihrem Kind abzuwenden. Hier besteht die Möglichkeit für verzweifelte Mädchen und Frauen in Not ihr Kind anonym abzugeben.

Die Aktion »Moses« bietet ein Babyfenster zur anonymen Abgabe des Kindes. Es wird sofort aufgenommen, medizinisch versorgt und liebevoll betreut. Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, da durch die Abgabe in das Babyfenster eine Gefährdung des Kindes ausgeschlossen werden kann.

Nach Abgabe besteht die Möglichkeit, diese Entscheidung innerhalb von 8 Wochen rückgängig zu machen. Das Kind wird zunächst in eine Pflegefamilie gegeben. Nach der 8-Wochen-Frist obliegt die Obhut einer Adoptivfamilie.

Die Marienhausklinik St. Josef Kohlhof bietet in Kooperation mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen das Babyfenster in Neunkirchen an.

### Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen oder kriminologischen Gründen, wird grundsätzlich von den Krankenkassen bezahlt. Sollten diese Gründe nicht vorliegen, müssen die Kosten selbst getragen werden.

Bei Geringverdienern oder Beziehern sonstiger sozialer Leistungen besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme. Hierzu muss ein Antrag an die Krankenkasse gestellt werden, welche wiederum eine Kostenübernahmeerklärung für die durchführende Ärztin oder den durchführenden Arzt zur Verfügung stellt.

Informationen erhalten Sie auch unter »Schwangere in Not« – Anonymes Hilfetelefon: 0800 4040020

Adressen finden Sie auf Seite 117 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

Informationen erhalten Sie auch unter »ruf Aktion Moses«: 06821 3630

Adressen finden Sie auf Seite 117 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter«.

## Sucht und Drogen

Neben Alkohol und bekannten Drogen können auch andere Substanzen, Genussmittel und Verhaltensweisen zur Sucht führen. Hierzu zählen Medikamente, Glücksspiel, krankhafte Nutzung elektronischer Geräte oder auch Essstörungen.

Suchtgefährdet sind Personen, sobald sie durch ihren Konsum ihre bisherigen Interessen und Aufgaben vernachlässigen, soziale Kontakte weniger werden und Probleme mit den Eltern beziehungsweise in der Schule, Ausbildung oder im Beruf entstehen.

Hilfestellung bieten dann für die Eltern wie für die Jugendlichen die Suchtberater beziehungsweise Suchtberaterinnen in den Präventions- und Suchtfachstellen der Landkreise beziehungsweise des Regionalverbandes.

## Schuldnerberatung – Insolvenzberatung

Die Verschuldung beziehungsweise Überschuldung privater Haushalte ist ein ernstzunehmendes Problem, das verschiedene Ursachen haben kann, die häufig zusammenwirken.

Personen, die verschuldet oder überschuldet und ohne fachkundige Hilfe außerstande sind, ihre wirtschaftliche, persönliche und soziale Situation zu bewältigen, können sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden. Diese zeigen Möglichkeiten auf, wie die Überschuldung überwunden und Schulden reguliert werden können. Die Auswahl der Schuldnerberatungsstelle ist besonders wichtig: Seriöse Schuldnerberatung wird kostenlos und ohne vertragliche Verpflichtungen angeboten. Wichtig ist auch, sich beraten zu lassen, bevor die finanziellen Probleme unlösbar werden.

In den meisten Schuldnerberatungsstellen im Saarland sind außerdem Insolvenzberatungsstellen (insolvent = zahlungsunfähig) eingerichtet worden, die eine Ergänzung zur allgemeinen Schuldnerberatung darstellen.

Durch das (Verbraucher-) Insolvenzverfahren wird es Schuldnern ermöglicht, unter Befreiung von ihren Verbindlichkeiten, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger zu vernachlässigen (Restschuldbefreiung).

Das (Verbraucher-) Insolvenzverfahren ist zwar ein langwieriges und kompliziertes Verfahren, kann aber einen schuldenfreien Neuanfang ermöglichen.

### Adressen und Ansprechpartner:

Gesundheitsämter des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landkreise

Präventions- und Suchtfachstellen im Regionalverband Saarbrücken und den Landkreisen

Landesstelle für Suchtfragen ([www.landesstelle-Sucht-Saarland.de](http://www.landesstelle-Sucht-Saarland.de))

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen ([www.dhs.de](http://www.dhs.de))

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.bzga.de](http://www.bzga.de))

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Gesundheitsämter« und auf Seite 129 unter »Beratungshilfen bei Suchtverhalten«.

Zusätzlicher Ansprechpartner ist das Landesinstitut für Präventives Handeln [www.saarland.de/lph](http://www.saarland.de/lph)

Adressen finden Sie auf Seite 133 unter »Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen«.

Informations- und Unterrichtsmaterialien für Schulen zu den Themen »Überschuldungsprävention«, »Umgang mit Geld« sowie zur Verbraucherbildung sind auf den Internetseiten der saarländischen Landesregierung in der Rubrik »Beruf und Wirtschaft/Finanzkompetenz« veröffentlicht unter: [www.bildungsserver.saarland.de](http://www.bildungsserver.saarland.de)

## Weitere Beratungsstellen und -hilfen

Anlaufstellen finden Sie auf Seite 130 unter »Beratungsstellen für zugewanderte Familien«.

### Integrationshilfen für zugewanderte Familien

Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Angebote sind lediglich die Anschriften der zentralen Informationsstellen der Wohlfahrtsverbände, der familienpolitischen Beratungsprojekte sowie die Anschriften der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit aufgeführt.

### Integrations- und Migrationslotsen (ILO und MLO)

Mit Hilfe der Integrationslotsen (ILO) soll die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken sowie der Landeshauptstadt eingeleitet und beschleunigt werden. Allgemeine Aufgabe des Integrationslotsen ist, den Neuzuwanderern eine erste Orientierung in der für sie fremden Umgebung zu geben, sie in den ersten Tagen und Wochen bei wichtigen Behördengängen zu begleiten und zu beraten (zum Beispiel bei Gemeinden, Landkreisen, Arbeitsverwaltung) und sie an erste Integrationsangebote, wie zum Beispiel Integrationskurse, sowie Kindergarten und Schule heranzuführen.

Ansprechpartner finden Sie unter: [www.integration.saarland.de](http://www.integration.saarland.de)

Das Projekt »Fortschritt zur Teilhabe« befindet sich noch im Aufbau. Migrationslotsen (MLO) sollen Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus der Landesaufnahmestelle (LAST) begleiten und Ihnen den Zugang zum gesellschaftlichen Leben öffnen.

Eine Übersicht über alle Jugendmigrationsdienste finden Sie unter: [www.integration.saarland.de](http://www.integration.saarland.de)

### Jugendmigrationsdienst (JMD)

Der Jugendmigrationsdienst ist ein Teil der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit. Er richtet sich an junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.integration.saarland.de](http://www.integration.saarland.de)

### Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Es handelt sich um ein migrationspezifisches Beratungsangebot, welches ergänzend zum Integrationskurs für Zuwanderer zur Verfügung steht. Zielgruppen sind neben Neuzuwanderern (ab dem 27. Lebensjahr) auch bereits länger in Deutschland lebende Zuwanderinnen und Zuwanderer, bei denen ein entsprechender Integrationsbedarf festgestellt wird (sogenannte »nachholende Integration«). Die Betreuung ist auf 3 Jahre angelegt.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.integration.saarland.de](http://www.integration.saarland.de)

### Landesintegrationsbegleitung (LIB)

Die Landesintegrationsbegleitung richtet sich in der Regel an Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht mehr an Integrationskursen teilnehmen und die nach Ablauf der Zuständigkeit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer weiterhin einer Beratung und Begleitung bedürfen beziehungsweise später mit Situationen konfrontiert werden, die eine Beratung notwendig machen. Maßnahmen sind Beratungen, Fortbildungen und Vermittlungen innerhalb der sozialen Unterstützungsnetze.

### Schulstipendium

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und die Asko Europa Stiftung bieten gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur das Projekt »START Saar – Schülerstipendien für engagierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund« an. START Saar geht es darum, Jugendliche auf ihrem schulischen Weg zum Abitur zu begleiten, ihnen somit bessere Chancen für eine gelungene Integration und zur Teilhabe an der Gesellschaft zu bieten, ihr Engagement zu fördern und sie darin zu bestärken, weiterhin soziale Verantwortung zu übernehmen. Bundesweit sind im Schuljahr 2015 / 2016 640 Stipendiaten aus rund 80 Nationen im Programm. Im Saarland erhalten derzeit 32 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium.

Seit 2016 werden ausschließlich Jugendliche mit Migrationshintergrund in das Förderprogramm aufgenommen, die nicht länger als 5 Jahre in Deutschland leben. Auf diesem Wege soll die gesamtgesellschaftliche Aufgabe einer bestmöglichen Integration der Flüchtlinge angegangen werden.

### Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

In den saarländischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen erhalten Ratsuchende sowohl Unterstützung bei eigenen Problemen wie auch bei Konflikten in der Partnerschaft oder in der Familie.

Ziel einer Beratung ist es, Menschen, die sich in schwierigen Situationen befinden, Hilfen anzubieten und ihnen mögliche Lösungswege für ihre Probleme aufzuzeigen.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, mit der Beratungsstelle vor dem ersten Kontakt fernmündlich einen Termin zu vereinbaren.

### Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern

Der Verein Nummer gegen Kummer e.V. unterhält 2 telefonische Beratungsangebote mit jeweils einer bundesweit einheitlichen Rufnummer.

Nummer gegen Kummer bietet über Festnetz und Handy anonym und kostenlos Rat und Unterstützung an:

- **Kinder- und Jugendtelefon 116111 oder 0800 1110333**  
Kinder und Jugendliche können hier von speziell ausgebildeten Beraterinnen und Beratern telefonisch Hilfestellung und Beratung bei allen Sorgen und Problemen erhalten. Das Kinder- und Jugendtelefon ist erreichbar:  
montags bis samstags: 14–20 Uhr.  
(samstags: Jugendliche beraten Jugendliche!)

Ministerium für Bildung und Kultur  
Referat B3, Dr. Erika Heit  
Landeskoordination START Saar  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017519  
Fax: 0681 5013174  
e.heit@bildung.saarland.de

Adressen finden Sie auf Seite 130 unter »Beratungsstellen für zugewanderte Familien«.

Adressen finden Sie auf Seite 125 unter »Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen«.



Beide Beratungsangebote sind außerdem (ebenfalls anonym) über das Internet erreichbar:  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Unter [www.telefonseelsorge-saar.de](http://www.telefonseelsorge-saar.de) wird auch seelsorgliche Begleitung per Mail und Chat angeboten.

Beschwerden und Bitten können an folgende Adresse gerichtet werden:

Landtag des Saarlandes  
Ausschuss für Eingaben  
Postfach 10 18 33  
66018 Saarbrücken

Weiterhin besteht die Möglichkeit, online Petitionen an den Landtag zu übermitteln. Hierzu hat der Landtag des Saarlandes ein Online-Formular bereitgestellt:  
[www.landtag-saar.de/petitionen/online-petition](http://www.landtag-saar.de/petitionen/online-petition)

Adressen finden Sie auf Seite 145 unter »Bürgerbeauftragte«.

Pflegebeauftragter des Saarlandes  
Jürgen Bender  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
0681 5013297  
Fax 5013277  
[geschaefsstelle.pflegebeauftragter@soziales.saarland.de](mailto:geschaefsstelle.pflegebeauftragter@soziales.saarland.de)  
[www.saarland.de/pflegebeauftragter](http://www.saarland.de/pflegebeauftragter)

- **Elterntelefon 0800 1110550**  
Das Elterntelefon ist ein telefonisches Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot für Eltern und andere an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen interessierte und beteiligte Personen. Fachkundige Beraterinnen und Berater geben Auskunft zu allen Fragen, Sorgen und Problemen rund um die Erziehung. Das Elterntelefon ist erreichbar:  
montags bis freitags: 9–11 Uhr  
dienstags und donnerstags: 17–19 Uhr.
- **Ev.-Kath. TelefonSeelsorge und Beratungsstelle Saar 0800 1110111 oder 0800 1110222**  
Über die bundesweit einheitliche Telefonnummer finden Menschen in Krisen- und Notsituationen am Telefon Seelsorge und Beratung 24 Stunden am Tag durch geschulte und speziell ausgebildete Ehrenamtliche, die durch Fachkräfte begleitet und fortgebildet wurden und werden. Das Angebot bietet anonyme, verschwiegene und niedrigschwellig erreichbare Ansprechpartner an.

In der angeschlossenen Beratungsstelle ist es möglich, einen persönlichen Beratungstermin vor Ort mit hauptamtlichen Kräften unter der Telefonnummer 0681 96869-22 (AB) zu vereinbaren.

### Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes

Alle Bürgerinnen und Bürger des Saarlandes haben das Recht, sich schriftlich mit Ihrem Anliegen an den Ausschuss für Eingaben – Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes zu wenden.

Dieser beschäftigt sich mit den verschiedensten Belangen, die in die Zuständigkeit der Ministerien und des Landtages fallen.

### Bürgerbeauftragte

Die Fülle öffentlicher Aufgaben und das weitverzweigte, unübersichtliche Netz behördlicher Zuständigkeiten machen es den Bürgerinnen und Bürgern oft schwer, die richtigen Stellen für ihre Anliegen zu finden. Die Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist es daher, den Bürgerinnen und Bürgern als erste Anlaufstelle für ihre Anliegen zu dienen und Orientierungshilfe und Unterstützung in Behördenangelegenheiten zuteilwerden zu lassen.

### Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LfB)

Die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen kann Ihnen helfen, den richtigen Ansprechpartner zum Thema Behinderung zu finden.

### Pflegebeauftragter

Zu den Aufgaben des Pflegebeauftragten gehören unter anderem, die Belange von pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und der Pflegekräfte zu wahren, die Pflege weiter zu entwickeln

und zu optimieren im ständigen Informationsaustausch mit den Leistungserbringern, den die Pfl egetätigkeit im Saarland überwachenden Organen und dem Landespflegerat (LPR).

Bei der Verhinderung oder Beseitigung von Mängeln in der Pflege mitzuwirken und auf eine breitere Akzeptanz und Wertschätzung der Belange pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen und der die Pflege ausführenden Personen hinzuwirken, eine saarländische Pflegekonferenz einzurichten und einmal jährlich einzuberufen und zu leiten; hierbei vertrauensvoll mit der saarländischen Landesregierung, den obersten Landesbehörden und sonstigen Dienststellen der Landesbehörden sowie mit dem LPR, den Einrichtungsträgern, ihren Verbänden und den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbänden zusammen zu arbeiten

## Notfallmappe

Die Notfallmappe für persönliche und medizinische Notfälle enthält alle wichtigen medizinischen und organisatorischen Informationen über Sie. Im Falle eines Unfalles oder einer Krankheit soll die Mappe es Ihnen und Ihren Angehörigen erleichtern, organisatorische Dinge zu klären.

Die Mappe steht unter [www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de) als Download bereit oder kann kostenfrei bei der Pressestelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bestellt werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
AdM 2, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013097  
Fax 0681 5013169  
[presse@soziales.saarland.de](mailto:presse@soziales.saarland.de)  
[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

# Adressen

Hier finden Sie alle wichtigen Anlaufstellen im Saarland, beginnend mit der Landeshauptstadt, dann alphabetisch geordnet nach Städtenamen.





# Kind und Kegel

## Kinderwunschzentren

Überregionales Kinderwunschzentrum IVF-Saar Saarbrücken-Kaiserslautern  
Standort Saarbrücken  
Medizeum im  
Quartier Eurobahnhof  
Europaallee 15  
66113 Saarbrücken  
0681 936320  
Fax 0681 9363210  
zentrum@ivf-saar.de  
www.ivf-saar.de

Kinderwunschzentrum  
Homburg / Saar  
Universitätsklinikum des Saarlandes  
Klinik für Frauenheilkunde  
Geburtshilfe und  
Reproduktionsmedizin  
Kirrbergerstraße  
66421 Homburg / Saar  
06841 1628134  
www.tinyurl.com/  
uks-kinderwunsch

Initiative Wunschkind –  
Zukunft für Deutschland  
Wunschkind e. V. – Verein der  
Selbsthilfegruppen für Fragen  
ungewollter Kinderlosigkeit  
Telefon 0180 5002166  
kontakt@wunschkind.de  
www.wunschkind.de

## Geburtskliniken und Hebammen

### Geburtskliniken

Caritas-Klinikum St. Theresia  
Saarbrücken  
Rheinstraße 2  
66113 Saarbrücken  
0681 4061301  
Fax 0681 4061383  
gynaekologie@caritasklinikum.de  
www.caritasklinikum.de

Klinikum Saarbrücken  
Winterberg 1  
66119 Saarbrücken  
0681 9632231  
Fax 0681 9632716  
geburtshilfe\_sekretariat@  
klinikum-saarbruecken.de  
www.klinikum-saarbruecken.de

Universitätsklinikum  
des Saarlandes  
Kirrberger Straße 100  
66424 Homburg / Saar  
06841 1628101  
Fax 06841 1628110  
www.uks.eu/frauenklinik

Klinikum Merzig gGmbH  
Infoabend für werdende Eltern,  
jeden 1. Dienstag im Monat um  
19:00; Treffpunkt Pforte  
Trierer Straße 148  
66663 Merzig  
06861 7051471  
Kreißaal 06861 7051478  
sekretariat.gynaekologie@  
mzg.shg-kliniken.de  
hebamme@mzg.shg-kliniken.de  
www.shg-kliniken.de

MarienhauSklinik St. Josef  
Kohlhof  
Klinikweg 1-5  
66539 Neunkirchen  
06821 3632140  
Fax 06821 3632631  
info.koh@marienhauS.de  
www.marienhauSklinik-st-  
josef-kohlhof.de

Krankenhaus Saarlouis vom  
DRK  
Vaubanstraße 25  
66740 Saarlouis  
06831 171419  
Fax 06831 171462  
edith.jacob@drk-kliniken-saar.de

Marienkrankehaus Klinikum  
Saarlouis  
Kapuzinerstraße 4  
66740 Saarlouis  
06831 161501  
www.marienhauS-  
klinikum-saar.de

Marienkrankehaus St. Wendel  
Am Hirschberg  
66606 St. Wendel  
06851 591211  
Fax 06851 591316  
gynaekologie@marienhauS.de  
www.mkh-wnd.de

### Hebammen

www.hebammenverband-saar.de

## Kinderkliniken

Klinikum Saarbrücken  
am Winterberg  
Winterberg 1  
66119 Saarbrücken  
0681 9632161  
paediatric@  
klinikum-saarbruecken.de

Universitätsklinikum des Saarlandes  
Kirrberger Straße, Gebäude 9  
66424 Homburg / Saar  
06841 1628301  
Fax 06841 1628310  
paediatrie@uks.eu

Marienhau sklinik St. Josef  
Kohlhof  
Klinikweg 1–5  
66539 Neunkirchen  
06821 3632010  
Fax 06821 3632612  
info.koh@marienhau s.de  
www.marienhau sklinik-st-  
josef-kohlhof.de

Marienhau sklinikum Saarlouis  
Kapuzinerstraße 4  
66740 Saarlouis  
06831 161901  
Fax 06831 161907  
karin.tomlin@marienhau s.de

## Koordinierungsstellen Frühe Hilfen

Landeskoordinierungsstelle  
Frühe Hilfen  
Referat C 4  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013123  
fruehehilfen@soziales.saarland.de  
www.fruehe-hilfen.saarland.de

Regionalverband Saarbrücken  
Jugendhilfe: 0681 5065260  
Gesundheitshilfe: 0681 5065409  
Fax 0681 5065393  
fruehehilfen@rvsbr.de

Landkreis Neunkirchen  
Jugendhilfe: 06824 9067219  
Gesundheitshilfe:  
06824 9068856  
Fax 06824 9067239  
und 06824 9068824  
fruehe-hilfen@  
landkreis-neunkirchen.de

Landkreis Merzig-Wadern  
Jugendhilfe: 06861 80173  
Gesundheitshilfe: 06861 80419  
Fax 06861 80437  
info-fruehehilfen@  
merzig-wadern.de

Landkreis Saarlouis  
Jugendhilfe: 06831 444535  
Gesundheitshilfe: 06831  
444738  
Fax 06831 444600  
und 06831 444712  
fruehehilfe-jugendhilfe@  
kreis-saarlouis.de  
fruehehilfe-gesundheitshilfe@  
kreis-saarlouis.de

Saarpfalz-Kreis  
Jugendhilfe: 06841 7778318  
Gesundheitshilfe:  
06841 1048331  
Fax 06841 7778333  
und 06841 1047501  
fruehehilfen@saarpfalz-kreis.de

Landkreis St. Wendel  
Jugendhilfe: 06851 8015319  
Gesundheitshilfe:  
06851 8015328  
Fax 06851 8015190  
und 06851 8015390  
fruehehilfen@lkwnd.de

## Sozialpädiatrische Zentren

Marienhau sklinik St. Josef  
Kohlhof  
Klinikweg 1–5  
66539 Neunkirchen  
Zentrale: 06821 3630  
Ambulanzzentrale:  
06821 3632200  
Fax 06821 3632224  
info@koh.marienhau s.de  
www.marienhau sklinik-st-  
josef-kohlhof.de

## Kinder- und Jugend- psychiatrie und Psychotherapie

Universitätsklinikum  
des Saarlandes  
Klinik für Kinder- und Jugend-  
psychiatrie, Psychosomatik  
und Psychotherapie  
Kirrberger Straße  
Gebäude 90.2  
66421 Homburg / Saar  
06841 1624233  
Pforte: 06841 1624100  
info@uks.eu

SHG-Klinik für Kinder-  
und Jugendpsychiatrie/  
psychotherapie  
Waldstraße 40  
66271 Kleinblittersdorf  
06805 92820  
Fax 06805 928240  
sekr.kjp@sb.shg-kliniken.de  
www.shg-kliniken.de



## Kinderschutzgruppen

Kinderschutzgruppe  
am Klinikum Saarbrücken  
Klinikum Saarbrücken gGmbH  
Winterberg 1  
66119 Saarbrücken  
Kinder-Notfallambulanz:  
0681 9632144  
KSG@klinikum-saarbruecken.de

Universitätsklinikum  
des Saarlandes  
Klinik für Allgemeine Pädiatrie  
und Neonatologie  
Gebäude 9  
66421 Homburg / Saar  
06841 1628343  
Fax 06841 1628434  
kinderschutz@uks.eu  
www.uniklinikum-saarland.de

## Schwangeren- und Schwangerschafts- konfliktberatungsstellen

Beratungsstelle der pro familia  
Saarbrücken  
Heinestraße 2-4  
66121 Saarbrücken  
0681 96817676  
saarbruecken@profamilia.de  
www.profamilia.de

Beratungsstelle Donum Vitae  
Saarbrücken  
Bahnhofstraße 70  
66111 Saarbrücken  
0681 9386734  
Fax 0681 9386809  
saarbruecken@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Evangelische Beratungsstelle  
für Schwangerschaftskonflikte,  
Familienplanung und Sexual-  
pädagogik  
Johannisstraße 6  
66111 Saarbrücken  
0681 65743  
Fax 0681 64072  
hdb-sb@dwsaar.de  
www.diakonie-saar.de

Gesundheitsamt des Regional-  
verbandes Saarbrücken  
Stengelstraße 10-12  
66117 Saarbrücken  
0681 5065350  
www.regionalverband-  
saarbruecken.de/  
schwangerschaftskonflikt-  
beratung

Beratungsstelle Donum Vitae  
Homburg / Saar  
Kaiserstraße 22  
66424 Homburg / Saar  
06841 758902  
Fax 06841 758903  
homburg@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Gesundheitsamt des  
Saarpfalz-Kreises  
Am Forum 1  
66424 Homburg / Saar  
06841 1040  
gesundheitsamt@  
saarpfalz-kreis.de  
www.saarpfalz-kreis.de

Sozial- und Lebens-  
beratungsstelle des  
Diakonischen Werkes Pfalz  
St. Michaelstraße 17  
66424 Homburg / Saar  
06841 171412  
slb.hom@diakonie-pfalz.de  
www.diakonie-pfalz.de

Beratungsstelle Donum Vitae  
Merzig  
Bahnhofstraße 25  
66663 Merzig  
06861 912564  
Fax 06861 912565  
merzig@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Gesundheitsamt des  
Landkreises Merzig-Wadern  
Hochwaldstraße 44  
66663 Merzig  
06861 80420  
Fax 06861 80414  
gesundheitsamt@  
merzig-wadern.de  
www.merzig-wadern.de

Beratungsstelle Donum Vitae  
Neunkirchen  
Wilhelmstraße 8  
66538 Neunkirchen  
06821 149394  
Fax 06821 919896  
neunkirchen@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Beratungsstelle der pro familia  
Neunkirchen  
Süduferstraße 14  
66538 Neunkirchen  
06821 27677  
Fax 06821 13526  
neunkirchen@profamilia.de  
www.profamilia.de

Gesundheitsamt des  
Landkreises Neunkirchen  
Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen  
06824 9068828  
gesundheitsamt@  
landkreis-neunkirchen.de

Beratungsstelle der  
Arbeiterwohlfahrt  
Prälat-Subtil-Ring 3 a  
66740 Saarlouis  
06831 94690  
Fax 06831 946933  
spnzfbsls@lvsaarland.awo.org



Beratungsstelle Donum Vitae  
Saarlouis  
Großer Markt 21  
66740 Saarlouis  
06831 120028  
Fax 06831 128760  
saarlouis@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Gesundheitsamt des  
Landkreises Saarlouis  
Choisyring 5  
66740 Saarlouis  
06831 444700  
Fax 06831 444711  
www.gesundheitsamt-  
saarloius.de

Beratungsstelle Donum Vitae  
St. Wendel  
Altes Rathaus am Fruchtmarkt  
66606 St. Wendel  
06851 830705  
Fax 06851 830717  
st.wendel@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

**Beratungsstellen,  
die allgemeine Schwangeren-  
beratung durchführen**

Katholische Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen Bera-  
tung und Hilfe für Frauen und  
Familien des Sozialdienstes  
katholischer Frauen  
Richard-Wagner-Straße 23  
66111 Saarbrücken  
0681 31122  
und 0681 36386  
Fax 0681 9389610  
info@schwangerschafts-  
beratung-skf-sbr.de  
www.skf-saarbruecken.de

Katholische Beratungsstelle  
für Schwangerschaftsfragen  
Beratung und Hilfe für Frauen  
und Familien des Sozialdiens-  
tes katholischer Frauen  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 13041  
Fax 06821 13042  
nk-info@schwangerschafts-  
beratung-skf-sbr.de  
www.skf-saarbruecken.de

Beratungsstelle des Caritas-  
verbandes Saar-Hochwald e. V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 93990  
Fax 06831 939940  
info@caritas-saarlouis.de  
www.caritas-saarlouis.de

Katholische Beratungsstelle  
für Schwangerschaftsfragen  
Beratung und Hilfe für Frauen  
und Familien des Sozialdiens-  
tes katholischer Frauen  
Alter Woog 1  
66606 St. Wendel  
06851 85466  
Fax 06851 830337  
SKF.WND@t-online.de  
www.skf-saarbruecken.de

**Beratungsstellen, die eine  
vertrauliche Geburt begleiten**

Donum Vitae Saarbrücken  
Bahnhofstraße 70  
66111 Saarbrücken  
0681 9386734  
Fax 0681 9386809  
saarbruecken@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Beratungsstelle Donum vitae  
Homburg / Saar  
Kaiserstraße 22  
66424 Homburg / Saar  
06841 758902  
Fax 06841 758903  
homburg@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Donum Vitae Neunkirchen  
Wilhelmstraße 8  
66538 Neunkirchen  
06821 149394  
Fax 06821 919896  
neunkirchen@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Donum Vitae Saarlouis  
Großer Markt 21  
66740 Saarlouis  
06831 120028  
Fax 06831 128760  
saarlouis@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Donum Vitae St. Wendel  
Altes Rathaus am Fruchtmarkt  
66606 St. Wendel  
06851 830705  
Fax 06851 830717  
st.wendel@donumvitae.org  
www.donum-vitae-saarland.de

Beratungsstelle  
des Caritasverbandes  
Saar-Hochwald e.V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 93990  
Fax 06831 939940  
info@caritas-saarlouis.de  
www.caritas-saarlouis.de

Sozial- und Lebensberatungs-  
stelle des Diakonischen Werkes  
St. Michaelstraße 17  
66424 Homburg  
06841 171412  
slb.hom@diakonie-pfalz.de  
www.evpfalz.de

Katholische Beratungsstelle  
für Schwangerschaftsfragen,  
Beratung und Hilfe für Frauen  
und Familien des Sozialdiens-  
tes katholischer Frauen  
Alter Woog 1  
66606 St. Wendel  
06851 85466  
Fax 06851 830337  
skf.wnd@t-online.de  
www.skf-saarbruecken.de

## Gesundheitsämter

Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken  
Stengelstraße 10-12  
66117 Saarbrücken  
0681 5060  
gesundheitsamtsbr@rvsbr.de

Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises  
Am Forum 1  
66424 Homburg / Saar  
06841 1040  
gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de

Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern  
Hochwaldstraße 44  
66663 Merzig  
06861 80420  
gesundheitsamt@merzig-wadern.de

Gesundheitsamt des Landkreises Neunkirchen  
Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen  
06824 9068828  
gesundheitsamt@landkreis-neunkirchen.de

Gesundheitsamt des Landkreises Saarlouis  
Choisyring 5  
66740 Saarlouis  
06831 444700  
gesundheitsamt@kreis-saarlouis.de

Gesundheitsamt des Landkreises St. Wendel  
Werschweilerstraße 40  
66606 St. Wendel  
06851 8010  
gesundheitsamt@lkwnd.de

# Arbeit oder Arbeits- losigkeit

## Agenturen für Arbeit und Jobcenter

### Agenturen für Arbeit

Einheitliche Servicenummer der Agenturen für Arbeit (bundesweit):  
Arbeitnehmer 0800 4555500\*  
Arbeitgeber 0800 4555520\*  
\*kostenfrei  
Aus dem Ausland:  
+49 91112031010  
(gebührenpflichtig)  
Erreichbarkeit: Mo-Fr 8-18 Uhr

### Besucheradressen

Agentur für Arbeit Saarland  
Standort Saarbrücken  
Hafenstraße 18  
66111 Saarbrücken

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle Homburg / Saar  
Richard-Wagner-Straße 26  
66424 Homburg / Saar

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle Merzig  
Saarbrücker Allee 1  
66663 Merzig

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle Neunkirchen  
Ringstraße 1  
66538 Neunkirchen

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle Saarlouis  
Ludwigstraße 10  
66740 Saarlouis

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle St. Wendel  
Wendalinusstraße 5-7  
66606 St. Wendel

Aktuelle und weitere Informationen zur Erreichbarkeit der Agentur für Arbeit sowie der Geschäftsstellen unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
Schnellzugriff > Dienststelle vor Ort > Saarland

[www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de) > Behördenwegweiser > Sozial- & Jugendbehörden > Arbeitsagenturen

### Jobcenter

Saarbrücken  
Hafenstraße 18  
66111 Saarbrücken  
0681 75595100  
Jobcenter-Saarbruecken@jobcenter-ge.de

Homburg / Saar  
Talstraße 57  
66424 Homburg / Saar  
06841 92230  
Jobcenter-SPK@jobcenter-saarpfalz.de

Merzig  
Torstraße 28  
66663 Merzig  
06861 77010  
Jobcenter-Merzig-Wadern@jobcenter-ge.de

Neunkirchen  
Ringstraße 1  
66538 Neunkirchen  
06821 204819  
Jobcenter-Neunkirchen@jobcenter-ge.de

Saarlouis  
Bahnhofsallee 4  
66740 Saarlouis  
06831 4448000  
info@jobcenter-saarlouis.de

St. Wendel  
Arbeitsförderung  
Tritschlerstraße 5  
66606 St. Wendel  
06851 8013000  
job@lkwnd.de

Aktuelle und weitere Informationen zur Erreichbarkeit der Jobcenter und ihrer Geschäftsstellen unter  
www.buergerdienste-saar.de  
> Behördenwegweiser > Sozial- & Jugendbehörden > Jobcenter

www.arbeitsagentur.de  
Schnellzugriff > Dienststelle vor Ort > Saarland > Arbeitsagenturen

www.arbeitsagentur.de  
Schnellzugriff > Dienststelle vor Ort > Saarland > Jobcenter

www.jobcenter-rvsbr.de/  
www.kreis-saarlouis.de  
> Soziales > Jobcenter  
www.saarpfalz-kreis.de  
> Arbeit > Jobcenter im Saarpfalz-Kreis

www.landkreis-st-wendel.de  
> Kommunale Arbeitsförderung  
Jobcenter

## Landesamt für Soziales und Sozialämter

Landesamt für Soziales  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 99780  
Fax 0681 99782299  
poststelle@las.saarland.de  
www.las.saarland.de

### Allgemeine Belange Sozialämter

Fachdienst 50 des Regionalverbandes Saarbrücken  
Soziales Dienstleistungszentrum am Schloss  
Schlossplatz 6-7  
66119 Saarbrücken  
Zentrale: 0681 5060  
Beratungs- und Informationsstelle:  
0681 5064948 und  
0681 5064949  
Fax 0681 5065090  
sozialamt@rvsbr.de  
www.regionalverband-saarbruecken.de

Saarpfalz-Kreis Fachbereich für Soziale Angelegenheiten, Integration, Ehrenamt  
Am Forum 1  
66424 Homburg / Saar  
Zentrale: 06841 1040  
Fax 06841 1047522  
www.saarpfalz-kreis.de

Amt für soziale Angelegenheiten  
Landkreis Merzig  
Am Gaswerk 3  
66663 Merzig  
Zentrale: 06861 800  
Fax 06861 80350  
soziales@merzig-wadern.de  
www.merzig-wadern.de

Kreissozialamt  
Landkreis Neunkirchen  
Martin-Luther-Straße 2  
66564 Ottweiler  
Zentrale 06824 9060  
Fax 06824 9062304  
sozialamt@landkreis-neunkirchen.de  
www.landkreis-neunkirchen.de

Kreissozialamt  
Landkreis Saarlouis  
Ahornweg 1-3  
66740 Saarlouis  
Zentrale: 06831 4448723  
Fax 06831 4448711  
amt50@kreis-saarlouis.de  
www.kreis-saarlouis.de  
Infothek (Jugend- und Sozialamt): 06831 444555  
Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen weiterhin in der Professor-Notton-Straße 2  
66740 Saarlouis beantragt werden.

Kreissozialamt  
Landkreis St. Wendel  
Mommstraße 21-31  
66606 St. Wendel  
Zentrale: 06851 8010  
Fax 06851 8015091  
www.landkreis-st-wendel.de

Landkreis Merzig  
Amt für soziale Angelegenheiten  
Außenstelle Wadern  
Oberstraße 9  
66687 Wadern  
Zentrale: 06871 5070  
Fax 06871 507764  
info@merzig-wadern.de  
www.merzig-wadern.de



# Pflege und Teilhabe

## Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkt Saarbrücken  
Stengelstraße 12  
66117 Saarbrücken  
0681 5065322  
Fax 0681 506944984  
sb-mitte@psp-saar.net  
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Saar-  
pfalz-Kreis  
Am Forum 1  
66424 Homburg / Saar  
06841 1048076  
Fax 06841 1047522  
homburg@psp-saar.net  
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Merzig-Wadern  
Bahnhofstraße 27  
66663 Merzig  
06861 80477  
Fax 06861 80480  
merzig@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Neunkirchen  
Knappschaftsstraße 1  
66538 Neunkirchen  
06821 102674  
Fax 06821 102679  
neunkirchen@psp-saar.net  
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Saarlouis  
Choisy Ring 9  
66740 Saarlouis  
06831 120630  
Fax 06831 1206329  
saarlouis@psp-saar.net  
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt St. Wendel  
Mommstraße 27, Gebäude J  
66606 St. Wendel  
06851 8015251  
Fax 06851 8015290  
wnd@psp-saar.net  
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Sulzbach  
Sulzbachtalstraße 81  
66280 Sulzbach  
06897 9246798  
Fax 06897 9246799  
sulzbach@psp-saar.net  
www.psp-saar.net

Pflegestützpunkt Völklingen  
Rathausstraße 4-6  
66333 Völklingen  
06898 135555  
Fax 06898 132049  
voelklingen@psp-saar.net  
www.psp-saar.net

Servicezeiten  
Mo-Do 9-12 und 13.30-15.30  
Uhr (außer Pflegestützpunkt  
Merzig-Wadern);  
Fr 9-12 und 13-15 Uhr  
(außer Pflegestützpunkte  
Sulzbach und Merzig-Wadern)

Darüber hinaus können Termine  
auch telefonisch vereinbart  
werden.

## Soziale Pflege- versicherung (Gesetzliche Pflege- versicherung siehe Pflegestützpunkte Seite 121)

Für alle privat  
Pflegeversicherten wird die  
Beratung durch  
»Compass Private Pflege-  
beratung« durchgeführt:  
compass private pflegebera-  
tung GmbH  
Gustav-Heinemann-Ufer 74 c  
50968 Köln  
0800 1018800  
info@compass-pflegeberatung.de  
www.compass-pflegeberatung.de

## Agenturen für haus- haltsnahe Arbeit (Aha)

Saarbrücken und Regional-  
verband  
Service-Engel GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
66763 Dillingen  
0681 83905175  
Fax 06831 760248  
info@service-engel-online.de

Saarbrücken und Regional-  
verband  
MiLu Leben UG & Co. KG  
(Wadgassen und Umgebung/  
angrenzender Regionalverband)  
Im Spitzenfeld 7  
66352 Großrosseln  
06809 83994-13  
Fax 06809 83994-15  
info@milu.help

Landkreis Merzig-Wadern  
Haushalt-Profis GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
66763 Dillingen  
06831 5071744  
Fax 06831 760248  
info@haushalt-profis-online.de

Landkreis Merzig-Wadern  
SOS-Kinderdorf e. V.  
SOS-Kinderdorf Saar  
Am Seffersbach 5  
66663 Merzig  
06861 932913  
Fax 06861 932916  
ursula.zeimet@sos-kinderdorf.de

Landkreis Merzig-Wadern  
Wohnstätten  
Verwaltung & Service GmbH  
Wallerfangerstraße 14  
66780 Rehlingen-Siersburg  
06835 602230  
info@wvs-saar.de

Landkreis Merzig-Wadern  
(Mettlach, Perl, Merzig)  
SRS Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Orscholz  
Alfred-Becker-Straße 1  
66693 Orscholz  
Ansprechpartnerin:  
Susanne Bläß  
06865 178400  
Fax 06865 17810  
info@srs-saar.de

Landkreis Neunkirchen  
Katholische Familienbildungsstätte Neunkirchen e. V.  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
06821 904650  
Fax 06821 9046520  
kathfbs@aol.com

Landkreis Neunkirchen  
Neunkirchener Agentur für  
haushaltsnahe Arbeit  
Schulstraße 38  
66606 St. Wendel  
06851 808501 oder  
0178 7199250  
Klausroemisch@aol.com

Landkreis Saarlouis  
Heinzel-Menschen GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
66763 Dillingen  
06831 5071744  
info@heinzel-menschen-online.de

Landkreis Saarlouis  
MiLu Leben UG & Co. KG  
(Wadgassen und Umgebung/  
angrenzender Regionalverband)  
Im Spitzenfeld 7  
66352 Großrosseln  
06809 83994-13  
Fax 06809 83994-15  
info@milu.help

Landkreis Saarlouis  
Wohnstätten  
Verwaltung & Service GmbH  
Wallerfangerstraße 14  
66780 Rehlingen-Siersburg  
06835 602230  
info@wvs-saar.de

Saarpfalz-Kreis  
Betreutes Wohnen zu Hause  
Saarland e. V.  
Mozartstraße 21  
66459 Kirkel  
Ansprechpartner: Jakob Schmitt  
06841 1799491  
Fax 032 223942644  
Mobil 0157 36534514  
frederik.just@bwh-saarland.de  
www.bwh-saarland.de

Saarpfalz-Kreis  
CJD Qualifizierung, Betreuung  
und Beschäftigung gGmbH  
Einöder Straße 80  
66424 Homburg / Saar  
06841 691303  
Fax 06841 691585  
dagmar.hentschel@cjde.de

Saarpfalz-Kreis  
Katholische Familienbildungsstätte Neunkirchen e.V. (nur im Bereich Bexbach und Homburg)  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
06821 904650  
Fax 06821 9046520  
kathfbs@aol.com

Landkreis St. Wendel  
Katholische Familienbildungsstätte Neunkirchen e.V.  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
06821 904650  
Fax 06821 9046520  
E-Mail: kathfbs@aol.com

Landkreis St. Wendel  
Mobiler Betreuungs- und Hauswirtschaftsservice Ursula Feß  
Zum Gehren 9  
66640 Namborn  
06854 908866  
Fax 06854 908844  
mobehas-u.fess@gmx.de

Landkreis St. Wendel  
St. Wendeler Agentur für  
haushaltsnahe Arbeit  
Schulstraße 38  
66606 St. Wendel  
06851 808501 oder  
0178 7199250  
Klausroemisch@aol.com



## Senioren

### Interessen und Belange älterer Menschen

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C 6, Service- und Kompetenzstelle Familie, Familienförderung, Seniorenpolitik  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 501 3276  
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de  
www.familie.saarland.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat B 6, Geschäftsstelle Landesseniorenbeirat  
Judith Schmidt  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 501 3403  
landesseniorenbeirat@soziales.saarland.de  
www.seniorenbeirat-saarland.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat B 1, Koordinierungstelle Seniorensicherheitsberatung  
Fred Kreutz  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 501 3321  
f.kreutz@soziales.saarland.de  
www.senioren.saarland.de

## Kinder und Jugendliche

### Landesjugendamt und Jugendämter

#### Landesjugendamt

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C 5, Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013667  
Fax 0681 5013416  
landesjugendamt@soziales.saarland.de  
www.landesjugendamt.saarland.de

#### Jugendämter

Jugendamt Regionalverband Saarbrücken  
Heuduckstraße 1  
66117 Saarbrücken  
0681 5065555  
jugendamt@rsvsbr.de  
www.regionalverband-saarbruecken.de

Jugendamt Saarpfalz-Kreis  
Talstraße 57 b  
66424 Homburg / Saar  
06841 1048103  
Fax 06841 1047105  
K407@saarpfalz-kreis.de  
www.saarpfalz-kreis.de

Kreisjugendamt Merzig-Wadern  
Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig  
06861 80160  
Fax 06861 80365  
jugendamt@merzig-wadern.de  
www.merzig-wadern.de

Kreisjugendamt Neunkirchen  
Saarbrücker Straße 1  
66538 Neunkirchen  
06824 9067325  
Fax 06824 9067239  
jugendamt@landkreis-neunkirchen.de  
www.landkreis-neunkirchen.de

Kreisjugendamt Saarlouis  
Professor-Notton-Straße 2  
66740 Saarlouis  
06831 444555  
amt51@kreis-saarlouis.de  
www.kreis-saarlouis.de

Kreisjugendamt St. Wendel  
Mommstraße 25a  
66606 St. Wendel  
06851 8015101  
Fax 06851 8015190  
kreisjugendamt@lkwnd.de  
www.landkreis-st-wendel.de

### Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schoolworker und Schulsozialarbeit

Regionalverband Saarbrücken  
Elke Leick  
Heuduckstraße 1  
66117 Saarbrücken  
0681 5065107  
elke.leick@rsvsbr.de

Landkreis Saarlouis  
Susanne Betzholtz  
Kaiser-Wilhelm-Straße 4  
66740 Saarlouis  
06831 444547  
susanne-betzholtz@kreis-saarlouis.de



Landkreis Neunkirchen  
Christina Klein / Sarah Köhler  
Saarbrücker Straße 1  
66285 Neunkirchen  
06824 9067062 und 9067116  
Ch.klein@  
landkreis-neunkirchen.de  
s.koehler@  
landkreis-neunkirchen.de

Saarpfalz-Kreis  
Simone Geib-Walter  
Am Forum 1  
66424 Homburg / Saar  
06841 1048041  
simone.geib@saarpfalz-kreis.de

Landkreis Merzig-Wadern  
Udo Riplinger  
Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig  
0151 10113975  
u.riplinger@merzig-wadern.de

Landkreis St.Wendel  
Ellen Lenz  
Mommstraße 21-31  
66606 St.Wendel  
0172 6512562  
e.lenz@kwnd.de

## Schulpsychologische Dienste

Die Zuständigkeit des jeweiligen schulpsychologischen Dienstes richtet sich nach dem Standort der Schule.

Landeshauptstadt Saarbrücken  
Dudweilerstraße 41  
66111 Saarbrücken  
0681 9054936  
Fax 0681 9054957  
schulpsychologischerdienst@  
saarbruecken.de  
www.saarbruecken.de/bildung/  
schulen/schulpsychologischer\_  
dienst

Regionalverband Saarbrücken  
Stengelstraße 10-12  
66117 Saarbrücken  
0681 5065882  
Fax 0681 5065896  
schulpsychologischerdienst@  
rvsbr.de  
www.regionalverband-  
saarbruecken.de/bildung/  
schulpsychologische-hilfe

Saarpfalz-Kreis  
Am Forum 3  
66424 Homburg / Saar  
06841 1048033  
schulpsychologischerdienst@  
saarpfalz-kreis.de  
www.saarpfalz-kreis.de/  
buergerservice/  
kreisverwaltung/629.htm

Merzig-Wadern  
Torstraße 43  
66663 Merzig  
06861 801540  
Fax 06861 801548  
schulpsychologe@  
merzig-wadern.de  
www.tinyurl.com/merwad

Neunkirchen  
Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen  
06824 9068867  
Fax 06824 9068871  
schulpsy@  
landkreis-neunkirchen.de  
www.landkreis-neunkirchen.de/  
schulpsy

Saarlouis  
Professor-Notton-Straße 5  
66740 Saarlouis  
06831 444450  
Fax 06831 4444331  
schulpsychologischer-dienst@  
kreis-saarlouis.de  
www.tinyurl.com/  
spsydsaarlouis

St. Wendel  
Amt 54  
Werschweilerstraße 40  
66606 St. Wendel  
06851 8015401  
Fax 06851 8015490  
schulpsychologdienst@lkwnd.de  
www.tinyurl.com/spsydstw

## Ansprechpartnerinnen der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf

### Schulaufsichtsbezirk Saarbrücken - Ost

(die Grundschulen Am Geisberg, Am Ordensgut, Bübingen-Güdingen, Folsterhöhe, Hohe Wacht, Max-Ophüls, Ostschule, Rodenhof, Rastpfuhl, Rußhütte, St. Annual, Wallenbaum, Wickersberg, Kleinblittersdorf, Auersmacher sowie die gebundenen Ganztagschulen Dellengarten, Kirchberg, Rastpfuhl, Brebach-Fechingen)

Silke Möckl  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017486 (Ministerium)

Sprechstunde im Ministerium für Bildung und Kultur:  
i.d.R. Donnerstag 14-16 Uhr  
nach terminlicher Vereinbarung

### Schulaufsichtsbezirk Saarbrücken - West

(die Grundschulen Altenkessel, Eschberg, Gersweiler, Klarenthal, Herrensohr/Jägersfreude, Weyersberg, in Dudweiler, Riegeslberg, Sulzbach, Friedrichsthal, Quierschied sowie die gebundenen Ganztagschulen SB-Füllengarten und SB Scheidt und die private Grundschule École française de Sarrebruck)

Saskia Schönhofer  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017521 (Ministerium)

Sprechstunde im Ministerium  
für Bildung und Kultur:  
i.d.R. Dienstag 14–16 Uhr nach  
terminlicher Vereinbarung

#### Schulaufsichtsbezirk Homburg/Saar

(alle Grundschulen in Hom-  
burg/Saar, Gersheim, Blieskas-  
tel, Kirkel, Mandelbachtal,  
St. Ingbert, Bexbach)

Iris Becker  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017309 (Ministerium)

Sprechstunde in St. Ingbert:  
Am Markt 9  
66386 St. Ingbert  
06894 13799

Sprechzeiten:  
i.d.R. Donnerstag 14–16 Uhr  
nach telefonischer Vereinbarung

#### Schulaufsichtsbezirk Merzig-Wadern

(alle Grundschulen des  
Landkreises Merzig-Wadern)

Stephanie Rupp  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017596 (Ministerium)

Sprechstunde in Merzig  
Bahnhofstraße 44  
(im Landratsamt)  
66663 Merzig  
06861 1446  
Sprechzeiten: i.d.R. Dienstag  
14–16 Uhr nach terminlicher  
Vereinbarung

#### Schulaufsichtsbezirk Neunkirchen

(alle Grundschulen in Neun-  
kirchen, Merchweiler, Schiffweiler,  
Illingen, Eppelborn, Spiesen)

Nathalie Schneider  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017411 (Ministerium)

Sprechstunde in Neunkirchen  
Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen  
06824 9068839  
Sprechzeiten:  
Donnerstag 13.30–15.30 Uhr  
nach terminlicher Vereinbarung

#### Schulaufsichtsbezirk Saarlou- is

(alle Grundschulen und ge-  
bundene Ganztagschulen in  
Saarlouis, Dillingen, Rehlingen-  
Siersburg, Saarwellingen, Über-  
herrn, Nalbach, Wallerfangen)

Barbara Wagner  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017568 (Ministerium)

Sprechstunde in Saarlouis:  
Kaiser-Wilhelmstraße 15  
66740 Saarlouis  
06831 447123  
i.d.R. Dienstag 14–16 Uhr nach  
terminlicher Vereinbarung

#### Schulaufsichtsbezirk St. Wendel

(alle Grundschulen in St.  
Wendel, Tholey, Schmelz,  
Ottweiler, Oberthal, Nonn-  
weiler, Nohfelden, Namborn,  
Marpingen, Lebach, Freisen)

Christiane Thewes  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017425 (Ministerium)

Sprechstunde in St. Wendel:  
Welvertstraße 8  
66606 St. Wendel  
0681 5017425 (Ministerium)  
Sprechzeiten:  
Dienstag 14–16 Uhr nach  
telefonischer Vereinbarung

#### Schulaufsichtsbezirk Völklingen

(alle Grundschulen in Völklin-  
gen, Großrosseln, Wadgassen,  
Bous, Ensdorf, Schwalbach,  
Püttlingen, Heusweiler)

Heike Sattler  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 501 00 (Ministerium)

Sprechstunde im Ministerium  
für Bildung und Kultur  
i.d.R. Dienstag, 14–16 Uhr nach  
terminlicher Vereinbarung



Zusammen-  
leben

#### **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebens- beratungsstellen**

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Ursulinenstraße 67  
66111 Saarbrücken  
0681 66704  
lb.saarbruecken@bistum-trier.de  
www.lebensberatung.info

Evangelische Beratungsstelle  
für Erziehungs-, Partnerschaft-  
und Lebensfragen des Diakonie  
Saar  
Großherzog-Friedrich-Straße 37  
66111 Saarbrücken  
0681 65722  
Fax 0681 64072  
hdb-sb@dwsaar.de

Psychologische Beratungsstelle  
des Saarpfalz-Kreises  
Am Forum 3  
66424 Homburg / Saar  
06841 1048085  
Fax 06841 1047223  
psych-beratungsstelle@  
saarpfalz-kreis.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Pfarrgasse 9  
66822 Lebach  
06881 4065  
Fax 06881 5390404  
lb.lebach@bistum-trier.de  
www.lebensberatung.info

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Trierer Straße 20  
66663 Merzig  
06861 3549 und 06861 74847  
lb.merzig@bistum-trier.de  
www.lebensberatung.info

Haus der Arbeiterwohlfahrt  
Merzig  
Suchtberatung,  
Suchtprävention, Schwan-  
gerschaftsberatung,  
Sexualpädagogik  
Schankstraße 22  
66663 Merzig  
06861 93480  
spn.sbpmzg@lvsaarland.awo.org

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 21919  
lb.neunkirchen@bistum-trier.de  
www.neunkirchen.  
lebensberatung.info

Zentrum für Beratung der  
Arbeiterwohlfahrt in Saarlouis  
Erziehungs- und Familien-  
beratung  
Prälat-Subtil-Ring 3a  
66740 Saarlouis  
06831 94690  
Fax 06831 946933  
spnzfbcls@lvsaarland.awo.org

Erziehungs-, Ehe- und Lebens-  
fragen des Caritasverbandes  
Saar Pfalz  
Spitalstraße 9  
66386 St. Ingbert  
06894 3876170  
eel.st.ingbert@caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Werschweilerstraße 23  
66606 St. Wendel  
06851 4927  
lb.st.wendel@bistum-trier.de  
www.stwendel.lebensberatung.  
info

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Titzstraße 17  
66740 Saarlouis  
06831 2577  
lb.saarlouis@bistum-trier.de  
www.lebensberatung.info

## Kurvermittlungen (Mutter- / Vater-Kind- Kur)

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Hohenzollernstraße 45  
66117 Saarbrücken  
0681 586050  
Fax 0681 58605177  
nicole.procopio@  
lvsaarland.awo.org

Müttergenesungswerk  
Landesausschuss Saarland  
Liga der freien Wohlfahrts-  
pflege Saar  
Ernst-Abbe-Straße 1  
66117 Saarbrücken  
0681 9672875

Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Torstraße 24  
66663 Merzig  
06861 9120711  
Fax 06861 9120729  
info@caritas-merzig.de  
www.caritas-merzig.de

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e. V.  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 920925  
m.wilhelm@caritas-nk.de  
www.caritas-nk.de

Caritasverband für die Region  
Saar-Hochwald  
Geschäftsstelle Saarlouis  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 939936  
Fax 06831 939940  
info@caritas-saarlouis.de  
www.caritas-saarlouis.de

Deutsches Rotes Kreuz  
Haus Elstersteinpark  
Elversbergerstraße 55  
66386 St. Ingbert  
06894 901162  
info@haus-elstersteinpark.de

## Träger Familienferien- maßnahmen

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Hohenzollernstraße 45  
66111 Saarbrücken  
0681 586050  
Fax 0681 58695177  
nicole.procopio@  
lvsaarland.awo.org  
www.awo-saarland.de

Caritasverband für Saarbrücken  
und Umgebung e. V.  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060  
Fax 0681 3090618  
info@caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de

Verband alleinerziehender  
Mütter und Väter  
Gutenbergstraße 2 a  
66117 Saarbrücken  
0681 33446  
Fax 0681 373932  
info@vamv-saar.de  
www.vamv-saar.de

Caritas- Zentrum Saarpfalz  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg / Saar  
06841 934850  
www.caritas-zentrum-  
saarpfalz.de

Haus der Diakonie  
Diakonisches Werk der  
ev. Kirche der Pfalz  
St.-Michael-Straße 17  
66424 Homburg / Saar  
06841 171411  
Fax 06841 171413  
hdd.hom@diakonie-pfalz.de  
www.diakonie-pfalz.de

Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Torstraße 24  
66663 Merzig  
06861 9120711  
Fax 06861 9120729  
info@caritas-merzig.de  
www.caritas-merzig.de

Diakonisches Werk an der Saar  
Rembrandtstraße 17-19  
66540 Neunkirchen-  
Wiebelskirchen  
06821 9560  
info@dwsaar.de  
www.diakonie-saar.de

Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 93990  
Fax 06831 939940  
info@caritas-saarlouis.de  
www.caritas-saarlouis.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz  
Kaiserstraße 63  
66386 St. Ingbert  
06894 92630  
www.caritas-zentrum-saar-  
pfalz.de

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e. V.  
Luisenstraße 2-14 (Dom Galerie)  
66606 St. Wendel  
06851 93560

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e. V.  
Hüttenbergstraße 42  
66536 Neunkirchen  
06821 92090

Haus der Diakonie  
Gatterstraße 13  
66333 Völklingen  
06898 914760  
Fax 06898 9147615  
www.dwsaar.de

Gesundheitsamt des Land-  
kreises St. Wendel  
Werschweilerstraße 40  
66606 St. Wendel  
06851 8015320  
und 8015321  
und 8015322  
Fax 06851 8015390  
www.landkreis-st-wendel.de

## Selbsthilfegruppen

Im Hinblick darauf, dass der  
Bereich der Selbsthilfegruppen  
immer in Bewegung ist, wird  
auf folgende zentralen Adressen  
verwiesen:

Landesvereinigung Selbsthilfe e.V.  
Geschäftsstelle  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
0681 9102423  
Fax 0681 96021329  
info@selbsthilfe-im-saarland.de  
www.selbsthilfe-im-saarland.de

Saarländisches Bündnis gegen  
Depression  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
0681 4031067 oder  
0176 81184542  
Fax 0681 96021329  
kontakt@depression-saarland.de  
www.depression-saarland.de

KISS – Kontakt- und  
Informationsstelle für Selbst-  
hilfe im Saarland  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
0681 9602130 oder  
0159 01711163  
Fax 0681 96021329  
kontakt@selbsthilfe-saar.de  
www.selbsthilfe-saar.de

## Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch

### Häusliche und / oder sexualisierte Gewalt

Aldona e.V.  
Beratungsstelle für Migrantinnen  
Mo-Do: 9-15 Uhr und  
Freitag: 9-13 Uhr  
0681 373631  
Fax 0681 8308676  
aldona-ev@t-online.de  
www.aldona-ev.de

Beratung bei  
Zwangsverheiratung,  
Krisentelefon 0800 1611111  
(kostenfrei)  
Online-Beratung:  
www.zwangsheirat-saarland.de

Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt  
im Saarland  
Haus der Caritas  
Richard-Wagner-Straße 17  
66111 Saarbrücken  
0681 3799610  
Fax 0681 37996115  
interventionstelle@skf-saarbruecken.de  
www.skf-saarbruecken.de

Beratung interkulturell  
von Frauen für Frauen  
Rosenstraße 31  
66111 Saarbrücken  
0681 373535  
interkult@freenet.de  
Vertrauliche Spurensicherung  
nach sexueller Gewalt  
Infonummer 0681 844944

Frauennotruf Saarland  
Nauwieser Straße 19  
66111 Saarbrücken  
0681 36767  
notrufgruppe-sb@t-online.de  
www.frauennotruf-saarland.de

AWO-Frauenhaus Saarbrücken  
Postfach 10 13 20  
66013 Saarbrücken  
0681 991800  
frauenhaus-sb@lvsaarland.awo.org

AWO-Frauenhaus Neunkirchen  
Postfach 15 65  
66515 Neunkirchen  
06821 92250  
frauenhaus-nk@lvsaarland.awo.org

AWO-Frauenhaus Saarlouis  
Postfach 11 07  
66711 Saarlouis  
06831 2200  
frauenhaus-sls@lvsaarland.awo.org

Die Frauenhäuser sind  
24 Stunden erreichbar

### Beratung für Gewaltausübende

Neue Wege  
Rückfallvorbeugung für sexuell  
übergriffige Minderjährige  
Harald Conrad  
Karl-Marx-Strasse 4  
66111 Saarbrücken  
0681 85742510  
in Notfällen 0160 2011581  
Fax 0681 85742520  
hc-neuwege@web.de  
hconrad@lvsaarland.awo.org  
www.awo-saarland.de

Perspektive  
Fachstelle für Täterarbeit bei  
gewalttätigem Verhalten  
im häuslichen Bereich  
Poststraße 37  
66386 St. Ingbert  
06894 9397120 und 9397119

### Sexueller Missbrauch

Nele – Beratung gegen sexuelle  
Ausbeutung von Mädchen  
Rosemarie Breyer, Margit Leist  
und Elisabeth Grimm  
Dudweilerstraße 80  
66111 Saarbrücken  
0681 32058 oder 0681 32043  
Fax 0681 32093  
nele-sb@t-online.de  
www.nele-saarland.de

Phoenix gegen sexuelle  
Ausbeutung von Jungen  
Lothar Woll  
Schubertstrasse 6  
66111 Saarbrücken  
0681 7619685  
oder 0175 4320859  
Fax 0681 7619686  
Lothar.Woll@lvsaarland.awo.org

SOS-Kinderdorf Saarbrücken  
Beratungszentrum Kinderschutz  
Petra Ludt-Vogelgesang  
Johannisstraße 6  
66111 Saarbrücken  
0681 910070  
Fax 0681 9100711  
kd-saarbruecken@sos-kinderdorf.de  
www.sos-kd-saarbruecken.de

### Beratungshilfen bei Diskriminierung und rechter Gewalt

Beratungsstelle für Opfer  
von Diskriminierung  
und rechter Gewalt  
Forschungs- und Transferstelle  
für Gesellschaftliche Integration  
und Migration (GIM)  
Saaruferstraße 16  
66117 Saarbrücken  
0681 5867209  
www.beratungsnetzwerk.saarland.de



Fachberatungsstelle  
Adolf-Bender-Zentrum  
Gymnasialstraße 5  
66606 St. Wendel  
Ansprechpartner: Jörn Didas,  
Michael Groß, Uwe Albrecht  
06851 8082794  
oder 0151 55508632  
06851 8082793  
0151 55508126  
Fax 06851 8082799  
joern.didas@adolf-bender.de  
www.adolfbender.de

Jugendämter (Anschriften  
siehe Seite 123 »Landes-  
jugendamt und Jugendämter  
des Saarlandes«)

## Beratungshilfen bei Suchtverhalten

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH  
Abteilung Psychosoziale  
Beratung  
Saargemünder Straße 76  
66119 Saarbrücken  
0681 985410  
Fax 0681 854670  
info@drogenberatung-saar.de  
www.drogenberatung-saar.de

Elsa – Elternberatung bei  
Suchtgefährdung und  
Abhängigkeit  
von Kindern und Jugendlichen  
www.elternberatung-sucht.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz  
Suchtberatung  
Träger: Caritasverband  
für die Diözese Speyer e. V.  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg / Saar  
06841 934850  
Fax 06841 9348529  
suchtberatung.saarpfalz@  
caritas-speyer.de  
caritas-zentrum.saarpfalz@  
caritas-speyer.de  
info@caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Online-Beratung:  
www.beratung-caritas.de  
www.suchtberatung-saarpfalz.de

Psychosoziale Beratungs-  
und Behandlungsstelle  
Träger: Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Neustraße 37  
66763 Dillingen  
06831 9869414  
Fax 06831 9869428  
info@caritas-dillingen-saar.de  
www.caritas-saarlouis.de

»Präsent«  
Fachstelle für Suchtvorbeugung  
und -beratung  
Träger: Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Karlsbergstraße 6  
66424 Homburg / Saar  
06841 99363-22 und -23  
Fax 06841 9936015  
praesent-praevention@web.de  
praesent-beratung@web.de  
www.awo-saarland.de

Psychosoziale Beratungs-  
und Behandlungsstelle  
Träger: Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Mottener Straße 61  
66822 Lebach  
06881 52524  
Fax 06881 538663  
info@caritas-  
beratungszentrum-lebach.de  
www.caritas-saarlouis.de

Haus der Arbeiterwohlfahrt  
Suchtberatungs- und Sucht-  
präventionsfachstelle  
Träger: Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Sozialpädagogisches  
Netzwerk (SPN)  
Schankstraße 22  
66663 Merzig  
06861 93480  
Fax 06861 934811  
spn-sbpmzg@lvsaarland.awo.org  
www.awo-saarland.de

Psychosoziale Beratungsstelle  
Träger: Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Bahnhofstraße 47  
66663 Merzig  
06861 939750  
Fax 06861 9397529  
beratungszentrum@  
caritas-merzig.de  
www.caritas-merzig.de

Beratungs- und Behandlungs-  
zentrum Die Brigg  
Psychosozialer Dienst  
Träger: Caritasverband  
Schaumberg-Blies e. V.  
Hüttenbergstrasse 42  
66538 Neunkirchen  
06821 920970  
Fax 06821 920920  
diebrigg@caritas-nk.de  
www.die-brigg.de

Zentrum für Beratung  
Suchtberatung und -prävention  
Träger: Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Prälat-Subtil-Ring 3 a  
66740 Saarlouis  
06831 94690  
Fax 06831 946933  
spnzfb-saarlouis@  
lvsaarland.awo.org  
www.awo-saarland.de



Psychosoziale Beratungs-  
und Behandlungsstelle  
Träger: Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 939930  
Fax 06831 939940  
info@caritas-saarlouis.de  
www.caritas-saarlouis.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz  
Suchtberatung  
Außenstelle St.Ingbert  
Träger: Caritasverband für die  
Diözese Speyer e. V.  
Kaiserstrasse 63  
66386 St. Ingbert  
06890 92630  
caritas-zentrum.saarpfalz@  
caritas-speyer.de  
indo@caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Beratungsstelle Knackpunkt  
Träger: Stiftung Hospital  
St. Wendel  
Alter Woog 1  
66606 St. Wendel  
06851 8908122  
Fax 06851 8908164  
knackpunkt@stiftung-hospital.de  
www.stiftung-hospital.de

Psychosoziale Beratungsstelle  
Caritasverband  
Schaumberg-Blies e. V.  
DOM-Galerie  
Luisenstraße 2-14 (Dom Galerie)  
66606 St. Wendel  
06851 93560  
Fax 06851 935644  
info@caritas-wnd.de  
www.caritas-neunkirchen.de

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH  
Abteilung Psychosoziale Beratung  
Außenstelle Völklingen  
Pasteurstraße 7  
66333 Völklingen  
06898 21030  
Fax 06898 16235  
c.dirosa@drogenberatung-saar.de

Saarländische Landesstelle  
für Suchtfragen  
Träger: Caritasverband für  
die Diözese Speyer e. V.  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg / Saar  
06841 934850  
Fax 06841 9348529  
andreas.heinz@caritas-speyer.de  
www.landesstelle-sucht-  
saarland.de

Psychosoziale Beratungsstelle  
für Suchtkranke  
Träger: Caritasverband für  
Saarbrücken und Umgebung e. V.  
Poststraße 11-17  
66333 Völklingen  
06898 986940  
Fax 06898 9869420  
psb-vk@caritas-saarbruecken.de

### Angebote »Muttersprachliche Kompetenz« in der Suchthilfe

Psychosoziale Begleitung  
Substituierter  
Träger: Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Sprachen: Russisch  
Hohenzollernstraße 45  
66117 Saarbrücken  
0681 586050  
Fax 0681 58605102  
info@awo-saarland.de  
www.awo-saarland.de

Psychosoziale Beratungs-  
und Behandlungsstelle  
Träger: Caritasverband für  
Saarbrücken und Umgebung e. V.  
Sprachen: Englisch  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060  
Fax 0681 3090618  
info@caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de

Psychosoziale Beratungs-  
und Behandlungsstelle für  
Abhängigkeitserkrankungen  
und pathologisches Glücksspiel  
Träger: Caritasverband für Saar-  
brücken und Umgebung e. V.  
Sprachen: Englisch  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 3090650  
Fax 0681 3090652  
psb@caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de

Beratungs- und Behandlungs-  
zentrum Die Brigg  
Psychosozialer Dienst  
Träger: Caritasverband  
Schaumberg-Blies e. V.  
Sprachen: Russisch, Englisch  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 92090  
Fax 06821 920920  
info@caritas-nk.de  
www.caritas-neunkirchen.de

## Beratungsstellen für zugewanderte Familien

Arbeiterwohlfahrt Landes-  
verband Saarland e. V.  
Hohenzollernstraße 45  
66117 Saarbrücken  
0681 586050  
Fax 0681 58605177  
info@awo-saarland.de  
www.awo-saarland.de

Caritasverband für die  
Diözese Trier e. V.  
Sichelstraße 10  
54290 Trier  
0651 94930  
info@caritas-trier.de  
www.caritas-trier.de

Caritasverband für  
die Diözese Trier e. V.  
Caritasverband für Saarbrücken  
und Umgebung e. V.  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060  
Fax 0681 3090618  
info@caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de

Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband (DPWV)  
Rheinland-Pfalz/ Saarland e. V.  
Feldmannstraße 92  
66119 Saarbrücken  
0681 926600  
Fax 0681 9266040  
info@paritaet-rps.org  
www.paritaet-rps.org

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Saarland  
Hochstraße 110  
66117 Saarbrücken  
0681 9764254  
Fax 0681 9764290  
www.lv-saarland.drk.de

Diakonisches Werk an der Saar  
Zur Malstatt 4  
66115 Saarbrücken  
0681 700705  
Fax 0681 7020454  
migr-sb@dwsaar.de  
www.diakonie.saarland

Diakonisches Werk an der Saar  
Rembrandtstraße 17-19  
66540 Neunkirchen  
06821 9560  
gf@dwsaar.de  
www.diakonie-saar.de

Haus Afrika e. V.  
Verband interkulturell aktiver  
Organisationen  
Großherzog-Friedrich-Straße  
37  
66111 Saarbrücken  
0681 9403258  
info@hausafrika.de  
www.hausafrika.de

Servicestelle zur Erschließung  
ausländischer Qualifikationen  
(SEAQ bei saaris e. V.)  
Franz-Josef-Röder-Straße 9  
66119 Saarbrücken  
Sekretariat: 0681 9520456  
Beratung: 0681 9520472  
oder 0681 9520458  
Fax 0681 5846125  
info@saaris.de  
www.saaris.de

BürgerInnenZentrum  
Brebach Gemeinwesenarbeit  
Saarbrücker Straße 62  
66130 Saarbrücken-Brebach  
0681 87764  
Fax 0681 9508329  
bzb@quarternet.de  
www.diakonie-saar.de

Ramesch – Forum für  
Interkulturelle Begegnung e. V.  
Johannisstraße 13  
66111 Saarbrücken  
0681 3904921  
Fax 0681 9388849  
info@ramesch.org  
www.ramesch.org

Synagogengemeinde Saar  
Lortzingstraße 8  
66111 Saarbrücken  
0681 910380  
info@sgs Saar.de  
www.sgsaar.de

Verband binationaler Familien  
und Partnerschaften  
Regionalstelle Saarbrücken  
c/o FrauenGenderBibliothek-  
Saar  
Großherzog-Friedrich-Straße 111  
66121 Saarbrücken  
0681 9388023  
Fax 0681 9388025  
saarbruecken@verband-  
binationaler.de  
www.verband-binationaler.de

Caritasverband für  
die Diözese Speyer e. V.  
Caritas-Zentrum Saarpfalz  
caritas-zentrum.saarpfalz@  
caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg/ Saar  
06841 934850  
und  
Kaiserstraße 63  
66386 St. Ingbert  
06894 92630

Jugendmigrationsdienst  
Homburg/ Saar, Neunkirchen  
Karlstraße 25  
66424 Homburg/ Saar  
06841 9935087  
Fax 06841 9935091  
jmd-homburg@  
internationaler-bund.de  
www.internationaler-bund.de

Landesaufnahmestelle Lebach  
Deutsches Rotes Kreuz  
Oderring 23-25  
66822 Lebach  
06881 51616  
Fax 06881 52956  
info@lv-saarland.drk.de  
www.lv-saarland.drk.de

Landesaufnahmestelle Lebach  
Diakonisches Werk an der Saar  
Pommernstraße 6  
66822 Lebach  
06881 4783  
Fax 06881 53017  
fluechtlingsarbeit@dwsaar.de  
www.diakonie-saar.de

Jugendmigrationsdienst Merzig  
Torstraße 28 a  
66663 Merzig  
06861 790889  
Fax 06861 790890  
jmd-merzig@  
internationaler-bund.de  
www.internationaler-bund.de

Sozialwerk Saar Mosel  
gemeinnützige GmbH (SWSM)  
Radostina Kikillus  
Migrationsberatung für  
erwachsene Zuwanderer  
Schankstraße 15  
66663 Merzig  
0151 14945591  
r.kikillus@swsmerzig.de  
www.swsmerzig.de

Caritasverband für die Region  
Schaumberg- Blies e. V.  
Geschäftsstelle St. Wendel  
Luisenstraße 2-14 (Dom Galerie)  
66606 St. Wendel  
06851 93560  
Fax 06851 935644  
info@caritas-wnd.de  
www.caritas.de  
und Geschäftsstelle Neunkir-  
chen  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 92090  
Fax 06821 920920  
info@caritas-nk.de  
www.caritas-nk.de

Caritasverband für die Region  
Saar-Hochwald e. V.  
Geschäftsstelle Saarlouis  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 93990  
Fax 06831 939940  
info@caritas-saarlouis.de  
www.caritas-saarlouis.de  
und  
Geschäftsstelle Merzig  
Torstraße 24  
66663 Merzig  
06861 9120726  
06861 9120723  
a.scherer@caritas-merzig.de  
www.caritas-merzig.de

BARIŞ - Leben und Lernen e. V.  
Verein zur Förderung des  
Zusammenlebens von Menschen  
mit und ohne Migrationshinter-  
grund  
Saarstraße 25  
66333 Völklingen  
06898 294014  
info@baris-web.de  
www.baris-web.de

Internationaler Bund  
Geschäftsstelle Zweibrücken  
Dr. Ehrensberger-Straße 37  
66482 Zweibrücken  
06332 97160  
Fax 06332 971697  
info-zw@internationaler-bund.de  
www.internationaler-bund.de

## Lokale Bündnisse für Familie

Einheitliche Adresse der  
Bündnisse:  
www.lokale-bündnisse-  
für-familie-im-saarland.de

Regionalverband Saarbrücken  
Ansprechpartnerin:  
Mirjam Altmeier-Koletzki  
0681 5066043  
mirjam.altmeier-koletzki@rvsbr.de  
www.tinyurl.com/rvsbbff

Blieskastel  
Ansprechpartnerin: Sandy Will  
06842 9261325  
sandy.will@blieskastel.de  
www.kinderbetreuung-  
blieskastel.de

Eppelborn  
Ansprechpartner: Ralf König  
06881 969280  
koenig.ralf@eppelborn.de  
www.eppelborn.de

Heusweiler  
Ansprechpartnerin:  
Henrike Krauß  
06806 951970  
hallo@wunderkind-saarland.de  
www.wunderkind-saarland.de

Homburg – UniMedKids  
Ansprechpartnerinnen: Michelle  
Froese-Kuhn und Sybille Jung  
0681 3022911  
auditfamilie@uni-saarland.de  
www.uni-saarland.de/page/  
audit/start.html

Illingen  
Ansprechpartnerin:  
Cordula Ogrizek  
06825 409128  
cordula.ogrizek@illingen.de  
www.illingen.de

Kirkel  
Ansprechpartnerin:  
Sandra Hamann  
06841 809864  
s.hamann-koehr@kirkel.de  
www.kikinet.net

Losheim am See – Familienforum  
Ansprechpartnerin: Astrid Härtel  
und Silvia Kreis  
06872 609124  
ahaertel@losheim.de  
skreis@losheim.de  
www.tinyurl.com/lbffflosheim

Marpingen  
Ansprechpartnerin: Angela Jenal  
06853 922428  
angela.jenal@marpingen.de  
www.marpingen.de

Merzig  
Familienbündnis e. V.  
Ansprechpartnerin: Heike Wagner  
06861 85380  
h.wagner@merzig.de  
www.tinyurl.com/lbfffmerzig

Neunkirchen – Landkreis  
Ansprechpartnerin:  
Heike Neurohr-Kleer  
06824 9062142  
h.neurohr-kleer@  
landkreisneunkirchen.de  
www.lbff-nk.de

Nohfelden  
Ansprechpartner:  
André Jungmann  
06852 809303  
jugendbuero-nohfelden@  
ideeon.info  
www.nohfelden.de/node/17

Nonnweiler  
Ansprechpartnerinnen:  
Julia Hornetz und Janina Petry  
06873 66073  
janina.petry@nonnweiler.de  
julia.hornetz@nonnweiler.de  
www.nonnweiler.de

Ottweiler  
Ansprechpartnerin: Heike Völzing  
06824 300864  
ordnungsamt@ottweiler.de  
www.ottweiler.de

Perl  
Ansprechpartner: Stefan Ritter  
06867 66104  
s.ritter@perl-mosel.de  
www.perl.saarlandbildung  
soziales/buendnis-fuer-  
familie.html

Püttlingen  
Ansprechpartnerin:  
Carmen Helfgen  
06898 691180  
carmen.helfgen@puettlingen.de  
www.puettlinger-buendnis-  
fuer-familie.de

Rehlingen-Siersburg  
Ansprechpartnerin:  
Dunja Kolaric-Wilhelm  
06831 508402  
d.kolaric@rehlingen-siersburg.de  
www.rehlingen-siersburg.de

Riegelsberg  
Ansprechpartnerin: Petra Laufer  
06806 930181  
personalamt@riegelsberg.de  
www.tinyurl.com/lbfffriegelsberg

Saarlouis  
Ansprechpartner:  
Michael Leinenbach  
06831 443437  
leinenbach@saarlouis.de  
www.lokalesbuendnis.saarlouis.de

Saarpfalz-Kreis  
Ansprechpartnerinnen: Beate  
Ruffing und Renate Hirschfelder  
06841 1048215  
und 06841 1048405  
beate.ruffing@saarpfalz-kreis.de  
renate.hirschfelder@  
saarpfalz-kreis.de  
www.saarpfalz-kreis.de/  
2986.htm

Saarwellingen  
Ansprechpartner: Roland Steffen  
06838 9007156  
jugendarbeit@saarwellingen.de  
www.tinyurl.com/  
lbffsaarwellingen

St. Ingbert  
Ansprechpartnerin: Thea Holzer  
06894 13379  
THolzer@st-ingbert.de  
www.st-ingbert.de

Sulzbach  
Familie gibt Aufwind e. V.  
Ansprechpartnerinnen: Birgit  
Klippert und Marliese Fuchs  
06897 53015  
familienservicebuero@  
stadt-sulzbach.de  
www.familienservicebuero-  
sulzbach.de

Völklingen  
Rathausplatz  
66333 Völklingen  
06898 130  
info@voelklingen.de  
www.voelklingen.de

Wadern  
Ansprechpartnerin: Silke Horn  
06871 9091974  
familienbuendnis@wadern.de  
www.tinyurl.com/lbfffwadern

Wallerfangen  
Ansprechpartner: Horst Cürette  
06831 8933552  
horst.cuerette11@gmail.com  
www.wallerfangen.de



## Schuldner- und Insolvenz- beratungsstellen

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Caritasverbandes Saarbrücken  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060  
Fax 0681 309060  
info@caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de

Schuldnerberatungsstelle in  
der Gemeinwesenarbeit Burbach  
Bergstraße 6  
66115 Saarbrücken  
0681 761950  
Fax 0681 7619522  
gemeinwesenarbeit-burbach@  
caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Regionalverbandes Saarbrücken  
Schlossplatz 2 a  
66119 Saarbrücken  
0681 5065067  
Fax 0681 5065095  
www.regionalverband-  
saarbruecken.de/soziales/  
schuldnerberatung/

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle der  
Verbraucherzentrale des Saar-  
landes  
Trierer Straße 22  
66111 Saarbrücken  
0681 54019  
Fax 0681 5008946  
schuldnerberatung@vz-saar.de  
www.vz-saar.de

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Vereins zur Förderung der  
Bewährungs- und Jugend-  
gerichtshilfe im Saarland e. V.  
(für Inhaftierte und deren  
Angehörige)  
Knappschaftsplatz 3  
66111 Saarbrücken  
0681 9482318  
info@verein-bwh.de  
www.verein-bwh.de

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Saarpfalz-Kreises  
Am Forum 1  
66424 Homburg / Saar  
06841 1048181  
oder 06841 1048171  
schuldnerberatung@saar-  
pfalz-kreis.de  
www.saarpfalz-kreis.de

Schuldnerberatungs- und  
-Insolvenzberatungsstelle des  
Caritasverbandes Saar-Hoch-  
wald e. V.  
Bahnhofstraße 47  
66663 Merzig  
06861 939750  
Fax 06861 9120729  
beratungszentrum@  
caritas-merzig.de  
www.caritas-merzig.de

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Landkreises Neunkirchen  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36  
Dienstgebäude I  
66564 Ottweiler  
06824 9062519  
06824 9062520  
06824 9062521  
schuldnerberatung@  
landkreis-neunkirchen.de  
www.landkreis-neunkirchen.de

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Caritasverbandes Saar-Hoch-  
wald e. V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 939915  
Fax 06831 939940  
info@caritas-saarlouis.de  
www.caritas-saarlouis.de

Außenstelle:  
Neustraße 37  
66763 Dillingen (OT Pachten)  
06831 9869412  
Fax 06831 939940

Außenstelle:  
Mottener Straße 61  
66822 Lebach  
06881 537102  
Fax 06831 939940

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Caritas-Zentrums Saarpfalz  
Kaiserstraße 63  
66386 St. Ingbert  
06894 92630  
caritas-zentrum.st.ingbert@  
caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Landkreises St. Wendel  
Mommstraße 27  
66606 St. Wendel  
06851 8015220  
Fax 06851 8015290  
j.leinenbach@lkwnd.de  
www.landkreis-st-wendel.de

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Diakonischen Werks an der Saar  
Gatterstraße 13  
66333 Völklingen  
06898 914760  
Fax 06898 9147615  
verwaltung-dzvk@dwsaar.de  
www.dwsaar.de

## Karitative und gemeinnützige Verbände, die sich um Familien kümmern

### Ligaverbände der freien Wohlfahrtspflege Saar

Arbeiterwohlfahrt Landes-  
verband Saarland e. V.  
Hohenzollernstraße 45  
66117 Saarbrücken  
0681 586050  
info@lv-saarland.awo.org  
www.awo-saarland.de



Caritasverband für Saarbrücken  
und Umgebung e. V.  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060  
Fax 0681 3090618  
info@caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de

Deutscher Paritätischer Wohl-  
fahrtsverband Landesverband  
Rheinland-Pfalz / Saarland  
Feldmannstraße 92  
66119 Saarbrücken  
0681 926600  
Fax 0681 9266040  
info@paritaet-rps.org  
www.paritaet-rps.org

DRK – Landesverband Saarland e.V.  
Wilhelm-Heinrich-Straße 7-9  
66117 Saarbrücken  
0681 50040  
Fax 0681 5004190  
info@lv-saarland.drk.de  
www.lv-saarland.drk.de

Diakonisches Zentrum  
Saarbrücken  
Johannisstraße 4  
66111 Saarbrücken  
0681 3898330  
Fax 0681 3898340  
dzs@dwsaar.de  
www.dwsaar.de

Katholisches Büro Saarland  
Kommissariat der Bischöfe  
von Speyer und Trier  
Ursulinenstraße 67  
66111 Saarbrücken  
0681 9068221  
kabusa@bistum-trier.de  
www.bistum-trier.de

Synagogengemeinde Saar  
Lortzingstraße 8  
66111 Saarbrücken  
0681 910380  
www.sg Saar.de

Caritaszentrum Saarpfalz  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg / Saar  
06841 934850  
info@caritas-speyer.de  
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Haus der Diakonie  
Diakonisches Werk  
der ev. Kirche der Pfalz  
St. Michael-Straße 17  
66424 Homburg / Saar  
06841 171411  
Fax 06841 171413  
hdd.hom@diakonie-pfalz.de  
www.diakonie-pfalz.de

Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Torstraße 24  
66663 Merzig  
06861 912070  
info@caritas-merzig.de  
www.caritas-merzig.de

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e. V.  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 92090  
Fax 06821 920920  
info@caritas-nk.de  
www.caritas-neunkirchen.de

Diakonisches Werk an der Saar  
Rembrandtstraße 17-19  
66540 Neunkirchen  
06821 9560  
info@dwsaar.de  
www.diakonie-saar.de

Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 93990  
06831 939940  
info@caritas-saarlouis.de  
www.caritas-saarlouis.de

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e. V.  
Luisenstraße 2-14 (Dom Galerie)  
66606 St. Wendel  
06851 93560  
06851 935644  
info@caritas-wnd.de  
www.caritas-neunkirchen.de

Haus der Diakonie  
Gatterstraße 13  
66333 Völklingen  
06898 914760  
Fax 06898 9147615  
dzvk@dwsaar.de  
www.dwsaar.de

### Familienverbände im Saarland

Evangelische Arbeits-  
gemeinschaft Familie Saar  
Vorsitzende: Allwit Gerritsmann  
Mainzer Straße 269  
66121 Saarbrücken  
0681 61346  
eaf-saar@dwsaar.de  
www.eaf-saar.de

Landesarbeitsgemeinschaft der  
Familienverbände im Saarland  
(LAG-FaMS)  
geschäftsführender Verband:  
z. Zt.: Verband alleinerziehender  
Mütter und Väter  
Landesverband Saar e. V.  
(siehe nachfolgende Anschrift)

Verband alleinerziehender  
Mütter und Väter  
Landesverband Saar  
Landesvorsitzende Esther Nikaes  
Gutenbergstraße 2 a  
66117 Saarbrücken  
0681 33446  
Fax 0681 373932  
info@vamv-saar.de  
www.vamv-saar.de



Familienbund der Katholiken  
im Bistum Speyer  
Vorsitzender: Manfred Gräf  
Webergasse 11  
67346 Speyer  
06232 102314  
Fax 06232 102520  
familienbund@bistum-speyer.de  
www.familienbund.org

Familienbund der Katholiken  
im Bistum Trier  
Vorsitzende: Hildegard Weber  
Mustorstraße 2  
54290 Trier  
0651 7105274  
jutta.philipp@bgv-trier.de  
www.familienbund-trier.org

### Sonstige

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Saarland e. V.  
Landesgeschäftsstelle  
Kurt-Schumacher-Straße 18  
66130 Saarbrücken  
0681 967340  
www.asb-saarland.de

Arbeitskammer des Saarlandes  
Fritz-Dobisch-Straße 6–8  
66111 Saarbrücken  
0681 40050  
beratung@arbeitskammer.de  
www.arbeitskammer.de

Bürgerzentrum Brebach  
Gemeinwesenprojekt  
Saarbrücker Straße 62  
66130 Saarbrücken  
0681 87764  
bzb@quarternet.de  
www.tinyurl.com/diakoniesaar

Caritas Gemeinwesenarbeit  
Folsterhöhe  
Hirtenwies 11  
66117 Saarbrücken  
0681 56429  
gemeinwesenarbeit-  
folsterhoehe@  
caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de/  
gwafohoe

Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Saarbrücken e. V.  
Am Schloßberg 3  
66119 Saarbrücken  
0681 32533  
Fax 0681 9386417  
info@kinderschutzbund-  
saarbruecken.de  
www.kinderschutzbund-  
saarbruecken.de

Elterngeldstelle des Landesamt  
für Soziales  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 50100  
(Beratung zur Elternzeit)  
Fax 0681 99782298  
elterngeld@las.saarland.de  
www.elterngeld.saarland.de

Gemeinwesenprojekt  
Stadtteilbüro Burbach  
Bergstraße 6  
0681 761950  
Fax 0681 7619522  
gemeinwesenarbeit-burbach@  
caritas-saarbruecken.de  
www.tinyurl.com/  
gemeinwesenarbeitburbach

Pädagogisch-Soziale Aktions-  
gemeinschaft e. V. (PÄDSAK)  
Rubensstraße 64  
66119 Saarbrücken  
0681 8590910  
info@paedsak.de  
www.paedsak.de

Pro Familia  
Landesverband Saarland  
Heinestraße 2-4  
66121 Saarbrücken  
0681 96817677  
lv.saarland@profamilia.de  
www.tinyurl.com/profamiliasaar

Sozialdienst katholischer  
Frauen e. V.  
Richard-Wagner-Straße 17  
66111 Saarbrücken  
0681 9362590  
sekretariat@skf-saarbruecken.de  
www.skf-saarbruecken.de

Stadtteilbüro Alt-Saarbrücken  
Nachbarschaftshilfe,  
Sozialberatung  
Gersweilerstraße 7  
66117 Saarbrücken  
0681 51252  
gwa-altsb@quarternet.de  
www.altsb.de

Stadtteilbüro Malstatt  
Ludwigstraße 34  
66115 Saarbrücken  
0681 947350  
Fax 0681 9473529  
sbm@quarternet.de  
www.dwsaar.de

Zukunftsarbeit MOLSCHD PGG  
gGmbH (ZAM)  
Claudia Gemmel  
Alte Lebacher Straße 14  
66113 Saarbrücken  
0681 761560  
zamgwa@quarternet.de  
www.zam-malstatt.de

Gemeinwesenarbeit  
Friedrichsthal  
Elversbergerstraße 74  
66299 Friedrichsthal  
06897 88044  
Fax 06897 843671  
gemeinwesenarbeit-friedrichsthal  
@caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-gwa-  
friedrichsthal.de

SOS-Gemeinwesen-Treffpunkt  
Am Schalthaus 2  
66663 Merzig  
06861 73696  
www.sos-kd-saar.de

SOS-Kinderdorf Saar  
Leipziger Straße 25  
66663 Merzig-Hilbringen  
06861 939840  
Fax 06861 9398410  
kd-saar@sos-kinderdorf.de  
www.sos-kinderdorf.de/  
kinderdorf-saar

Verein für Familienförderung e. V.  
Poststraße 46  
66663 Merzig  
06861 826828  
info@famfoe.de  
www.famfoe.de

Tagesgruppe Elversberg  
Jugendhilfemaßnahme  
Träger: Stiftung Hospital  
St. Wendel  
Heinitzstraße 10  
66583 Spiesen-Elversberg  
06821 7496411  
www.tinyurl.com/elversberg

Caritas Gemeinwesenarbeit  
Sulzbach  
Sulzbachtalstraße 70  
66280 Sulzbach  
06897 841067  
Fax 06897 8190212  
Jochum-p@  
caritas-saarbruecken.de  
www.tinyurl.com/  
gemeinwesensulzbach

Caritas Beratungszentrum  
Völklingen  
Poststraße 11-17  
66333 Völklingen  
06898 986940  
Fax 06898 9869420  
beratungszentrum-voelklin-  
gen@caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de

Interkulturelles  
Kompetenzzentrum  
Saarstraße 25  
66333 Völklingen  
06898 22779  
interkulturell@arbeitskammer.de  
www.tinyurl.com/arbeitskammer

Gemeinwesenprojekt  
Wehrdener Berg  
Schaffhauser Straße 156 a  
66333 Völklingen  
06898 850960  
Fax 06898 8509616  
trouvain-h@caritas-  
saarbruecken.de  
www.tinyurl.com/wehrden

Kinderhaus- und Gemeinwesen-  
arbeit Völklingen-Innenstadt  
Marktstraße 15  
66333 Völklingen  
06898 3090914  
Fax 06898 7590875  
gemeinwesenarbeit-voelklin-  
gen@caritas-saarbruecken.de  
kinderhaus-voelklingen@  
caritas-saarbruecken.de  
www.tinyurl.com/  
gemeinwesenarbeitvoelklingen



## Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiter- bildung

### Landesorganisationen

Arbeit und Leben  
Landesarbeitsgemeinschaft für  
politische Bildung im Saarland e.V.  
Fritz-Dobisch-Straße 5  
66111 Saarbrücken  
0681 43701  
Fax 0681 4170161  
info@arbeitundleben-saar.de  
www.arbeitundleben.saarland

Landesarbeitsgemeinschaft für  
Evangelische Erwachsenen-  
bildung e. V. im Saarland  
Mainzer Straße 269  
66121 Saarbrücken  
0681 68570176  
oder 0681 68570077  
wd.scheid@lag-eeb-sl.de  
lag-eeb-sl.de

Verband der Volkshochschulen  
des Saarlandes e. V.  
Bahnhofstraße 47-49  
66111 Saarbrücken  
0681 36660  
Fax 0681 36610  
info@vhs-saar.de  
www.vhs-saar.de

Katholische Erwachsenen-  
bildung Saarland  
Landesarbeitsgemeinschaft e. V.  
Steinmetzstraße 26  
66763 Dillingen  
06831 769264  
info@keb-saar.de  
www.keb-saar.de

Der Paritätische Landesverband  
Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.  
Kompetenzzentrum  
Freiwilligendienste  
Ansprechpartnerin: Tamara  
Gassner (Bereichsleitung FSJ)  
Försterstr. 39  
66111 Saarbrücken  
0681 3885288  
Fax 0681 3885294  
info@paritaet-  
freiwilligendienste.de  
www.paritaet-  
freiwilligendienste.de

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C4, Freiwilligendienst  
Ansprechpartnerin: Monika Thon  
0681 5017220  
m.thon@soziales.saarland.de  
www.familie.saarland.de

### Familien- und Erwachsenen- bildungsstätten

Koordinierungsstelle Eltern-  
schule im Ministerium für  
Bildung und Kultur  
0681 5017214  
weiterbildung@  
bildung.saarland.de  
www.elternschule.saarland.de

Evangelische Akademie im  
Saarland e. V.  
Ludweiler Straße 60  
66333 Völklingen  
06898 169622  
Fax 06898 169632  
buero@eva-a.de  
www.eva-a.de

Bildungswerk Saarland e. V.  
Arbeit und Leben  
Fritz-Dobisch-Straße 5  
66111 Saarbrücken  
0681 43701  
Fax 0681 4170161  
bildung@arbeitundleben-saar.de  
www.arbeitundleben.saarland

Evangelische Familienbildungs-  
stätte Saarbrücken  
Mainzer Straße 269  
66121 Saarbrücken  
0681 61348  
fambild-sb@dwsaar.de  
www.familienbildung-saar.de

Katholische Erwachsenenbildung  
Saar-Hochwald  
Fachstelle Saar-Hochwald  
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 5  
66740 Saarlouis  
06831 769744  
Fax 06831 769741  
keb.saar-hochwald@  
bistum-trier.de  
www.keb-saar-hochwald.de

Außenstelle Merzig  
Hochwaldstraße 13  
66663 Merzig  
06861 6032  
info@haus-der-familie-merzig.de  
www.haus-der-familie-merzig.de

Katholische Erwachsenenbildung  
Saarbrücken  
Ursulinenstraße 67  
66111 Saarbrücken  
0681 9068131  
keb.saarbruecken@  
bistum-trier.de  
www.keb-saarbruecken.de

Außenstelle Neunkirchen  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
06821 904650  
kathfbs@aol.com  
www.fbs-nk.de

Katholische Familienbildungs-  
stätte Saarbrücken e. V.  
Ursulinenstraße 67  
66111 Saarbrücken  
0681 9068191  
info@fbs-saarbruecken.de  
www.fbs-saarbruecken.de

Katholische Erwachsenenbil-  
dung im Kreis Saarlouis e. V.  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
66763 Dillingen  
06831 76020  
info@keb-dillingen.de  
www.keb-dillingen.de

Christliche Erwachsenenbildung  
im Kreis Merzig-Wadern e. V.  
Industriestraße 8  
66663 Merzig-Hilbringen  
06861 93080  
info@ceb-akademie-de  
www.ceb-akademie.de

Katholische Familienbildungs-  
stätte »Haus der Familie«  
Merzig e. V.  
Hochwaldstraße 13  
66663 Merzig  
06861 6032  
info@haus-der-familie-merzig.de  
www.haus-der-familie-merzig.de

Katholische Familienbildungs-  
stätte  
Außenstelle Neunkirchen  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
06821 1799  
kathfbs@aol.com  
www.fbs-nk.de

Katholische Familienbildungs-  
stätte Saarlouis e. V.  
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 3  
66740 Saarlouis  
06831 43637  
fbs-sls@t-online.de  
www.fbs-saarlouis.de

Katholische Erwachsenenbildung Saarpfalz e.V.  
Karl-August-Woll-Straße 33  
66386 St. Ingbert  
06894 9630516  
06894 9630517  
Fax 068949 630522  
kebsaarpfalz@aol.com  
www.bistum-speyer.de/erziehung

Bildungszentrum Kirkel  
Am Tannenwald 1  
66459 Kirkel  
06849 9090  
www.bildungszentrum-kirkel.de

Europäische Akademie  
Otzenhausen gGmbH  
Europahausstraße 35  
66620 Nonnweiler  
06873 6620  
Fax 06873 662150  
info@eao-otzenhausen.de  
www.eao-otzenhausen.de

Landfrauen Bildungseinrichtung des SaarLandFrauen e.V.  
c/o MBR Saarland e.V.  
Eseiterstraße 5 c  
66557 Illingen  
06825 4041523  
info@saarlandfrauen.de  
www.tinyurl.com/saarlandfrauen

### Volkshochschulen

Volkshochschule des  
Regionalverbandes Saarbrücken  
Altes Rathaus  
Am Schlossplatz 2  
66119 Saarbrücken  
0681 5064343  
Fax 0681 5064399  
infovhs@rvsbr.de  
www.tinyurl.com/  
regionalverbandsb

Kreisvolkshochschule  
Saarpfalz-Kreis  
Am Schloss 11  
66440 Blieskastel  
06842 92430  
Fax 06841 1047169  
kreisvolkshochschule@  
saarpfalz-kreis.de  
www.kvhs-saarpfalz.de

Volkshochschule Dillingen e.V.  
De-Lenoncourt-Straße 5  
66763 Dillingen  
06831 7506  
info@vhs-dillingen.de  
www.vhs-dillingen.de

Volkshochschule  
Homburg-Saar e.V.  
Am Forum 5  
66424 Homburg / Saar  
06841 101106  
Fax 06841 101288  
vhs@homburg.de  
www.vhs.homburg.de

Volkshochschule Illingen e.V.  
Pastor-Schulz-Straße 14  
66557 Illingen-Wustweiler  
06825 404230  
vhs@illingen.de  
www.illingen.de

Volkshochschule Lebach e.V.  
Dillinger Straße 67  
66822 Lebach  
06881 52025  
Fax 06881 52026  
info@vhs-lebach.de  
www.vhs-lebach.de

Volkshochschule im Landkreis  
Merzig-Wadern e.V.  
Gutenbergstraße 14  
66663 Merzig  
06861 829100  
Fax 06861 8291020  
info@vhsmails.de  
www.vhs-merzig-wadern.de

Volkshochschule Neunkirchen e.V.  
Marienstraße 2  
66538 Neunkirchen  
06821 202568  
Fax 06821 17580  
vhs@nk-kultur.de  
www.nk-vhs.de

Kreisvolkshochschule  
Neunkirchen  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36  
66564 Ottweiler  
06824 906 4121  
Fax 06824 906 6121  
kvhs@landkreis-neunkirchen.de  
www.landkreis-neunkirchen.  
de/kvhs

Volkshochschule Saarlouis e.V.  
Theater am Ring  
Kaiser-Friedrich-Ring 26  
66740 Saarlouis  
06831 6989030  
Fax 06831 6989049  
vhs@saarloius.de  
www.vhs-saarlouis.de

Kreisvolkshochschule Saarlouis  
Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6  
66740 Saarlouis  
06831 444413  
Fax 06831 444422  
kvhs@kreis-saarlouis.de  
www.kvhs-saarlouis.de

Biosphären-Volkshochschule  
St. Ingbert e.V.  
Kaiserstraße 71  
66386 St. Ingbert  
06894 91460  
vhs@st-ingbert.de  
www.vhs.sanktingbert.de

St. Wendeler Volkshochschule e.V.  
Schlossstraße 7  
66606 St. Wendel  
06851 8091931  
vhs@sankt-wendel.de  
www.sankt-wendel.de/kultur/  
volkshochschule

Kreisvolkshochschule St. Wendel  
Werschweilerstraße 14  
66606 St. Wendel  
06851 8014012  
kvhs@lkwnd.de  
www.kvhs-wnd.de

Volkshochschule Sulzbach e. V.  
Historische Salzhäuser  
Auf der Schmelz  
66280 Sulzbach  
06897 508411  
info@vhs-sulzbach.de  
www.vhs-sulzbach.de

Volkshochschule Völklingen e. V.  
Altes Rathaus  
Bismarckstraße 1  
66333 Völklingen  
06898 132597  
Fax 06898 132588  
vhs@vk.de  
www.tinyurl.com/vhsvoelklingen



Gemeinsam  
ist besser

## Familien- und Nachbarschaftszentren

Sozialraumbüro  
Saarbrücken-West  
Serrigerstraße 20  
66115 Saarbrücken  
0681 7094711  
Fax 0681 7094720  
cfunk@lvsaarland.awo.org  
www.tinyurl.com/srbsbwest  
Träger: Arbeiterwohlfahrt  
Saarland und Regionalverband  
Saarbrücken

Sozialraumbüro Unteres  
Alt-Saarbrücken und Folsterhöhe  
Pfähler Straße 2  
66117 Saarbrücken  
0681 5065730  
Fax 0681 506945730  
www.tinyurl.com/  
diakoniesaarsojus  
Träger: Diakonie Saar,  
Regionalverband Saarbrücken,  
Jugendamt und Jugendhilfe-  
zentrum Saar (JHZ)

Sozialraumbüro Oberes Malstatt  
Lahnstraße 19  
66113 Saarbrücken  
0681 97058610  
Fax 0681 970586120  
cfunk@lvsaarland.awo.org  
www.tinyurl.com/awosaarland  
Träger: Arbeiterwohlfahrt und  
Stiftung Hospital

Sozialraumbüro Unteres Malstatt  
Breite Straße 41  
66115 Saarbrücken  
0681 5065720  
Fax 0681 506945720  
cfunk@lvsaarland.awo.org  
www.tinyurl.com/awosaarland  
Träger: Arbeiterwohlfahrt und  
Regionalverband Saarbrücken  
und Jugendhilfezentrum

Sozialraumbüro City/Obere Saar  
Sulzbachstraße 16-18  
66111 Saarbrücken  
0681 5065703  
Fax 0681 5065291  
sozialraumbuero-city@dwsaar.de  
www.tinyurl.com/  
diakoniesaarsojus  
Träger: Diakonie Saar, Regional-  
verband Saarbrücken, Jugend-  
amt und Stiftung Hospital

Familienzentrum Beckingen  
Alte Schule Haustadt  
Haustadter Talstraße 137  
66701 Beckingen  
06835 607100  
Fax 06835 6071020  
info@familienzentrum-  
beckingen.de  
www.tinyurl.com/  
familienlebenmw  
Träger: Landkreis Merzig-Wadern  
Sozialwerk Saar-Mosel und  
SOS-Kinderdorf

Familienhilfezentrum Blieskastel  
Zweibrücker Straße 15  
66440 Blieskastel  
06842 961880  
Fax 06842 9618822  
ischild-pfeiffer@  
lvsaarland.awo.org  
www.tinyurl.com/awosaarland  
Träger: Arbeiterwohlfahrt und  
Saarpfalz-Kreis

Sozialraumbüro Dudweiler  
Am Markt 1, Dudo-Galerie 2.OG  
66125 Dudweiler  
0681 5065757  
Fax 0681 5065791  
sozialraumbuero-sulzbachtal@  
dwsaar.de  
www.tinyurl.com/  
diakoniesaarsojus  
Träger: Diakonie Saar,  
Regionalverband Saarbrücken,  
Jugendamt und Partnerschaft-  
liche Erziehungshilfe (PE) e.V.

Familienhilfezentrum Homburg  
Virchowstraße 5  
66424 Homburg/Saar  
06841 777830  
ischild-pfeiffer@lvsaarland.  
awo.org  
Hildegard.Johann-Wagner@  
saarpfalz-kreis.de  
www.tinyurl.com/awosaarland  
Träger: Saarpfalz-Kreis und  
Arbeiterwohlfahrt



Familienzentrum Losheim  
Saarbrücker Straße 37  
66679 Losheim am See  
06872 5050714  
info@familienzentrum-  
losheim.de  
www.tinyurl.com/  
familienlebenmw  
Träger: Landkreis Merzig-  
Wadern, Arbeiterwohlfahrt  
und Jugendhilfe St. Maria

Familienzentrum Merzig Kern-  
stadt und Stadtteile  
Alter Leinpfad 5  
66663 Merzig  
Tel 06861 9935998  
www.tinyurl.com/  
familienlebenmw  
Kernstadt  
info@fzm-kernstadt.de  
Träger: AWO / SPN, Lebens-  
hilfe, Jugendhilfe Mondorf e.V.  
und dem Verein für Familien-  
förderung e.V.  
Stadtteile  
info@fzm-stadtteile.de  
Träger: AWO/SPN, Jugend-  
hilfe Mondorf e.V., Verein für  
Familienförderung e.V., SOS  
Kinderdorf Saar und Sozialwerk  
Saar-Mosel gGmbH.

Familienzentrum Perl-Mettlach  
Schmiedewäldchen 9 a  
66693 Mettlach-Orscholz  
06865 9116930  
info@fz-perl-mettlach.de  
www.tinyurl.com/  
familienlebenmw  
Träger: Landkreis Merzig-  
Wadern, Jugendhilfe St. Maria  
und Lebenshilfe

Familienberatungszentrum der  
Arbeiterwohlfahrt Neunkirchen  
Taubenaustraße 14  
66538 Neunkirchen  
06821 9648812  
aroth@lvsaarland.awo.org  
www.tinyurl.com/  
awofamilienhilfe  
Träger: Arbeiterwohlfahrt

Familien- und Nachbarschafts-  
zentrum (FNZ) – Ecknest  
Vogelstraße 2  
66538 Neunkirchen  
06821 27633  
fnz-nk@t-online.de  
www.kinderkrippe-fnz.de  
Träger: Verein »Gesellschaft  
zur Förderung von Familien und  
Nachbarschaftshilfe in Neun-  
kirchen e. V.«

Sozialraumbüro Sulzbach /  
Friedrichsthal  
Sulzbachtalstraße 117  
66280 Sulzbach  
0681 5065741  
sozialraumbuero-sulzbachtal@  
dwsaar.de  
www.tinyurl.com/  
diakoniesaarsojus  
Träger: Diakonisches Werk a. d.  
Saar gGmbH, Partnerschaftliche  
Erziehungshilfe (PE) e. V. und  
Regionalverband Saarbrücken –  
Jugendamt

Familienzentrum Hochwald  
Noswendeler Straße 3  
66687 Wadern  
06871 9099261  
Fax 06871 9099264  
info@fz-hochwald.de  
www.tinyurl.com/  
familienlebenmw  
Träger: Landkreis Merzig-  
Wadern, Arbeiterwohlfahrt und  
Jugendhilfe St. Maria

## Mehrgenerationen- häuser

Mehrgenerationenhaus  
Saarbrücken-St. Johann  
Ursulinenstraße 22  
66111 Saarbrücken  
0681 93859742  
Fax 0681 93859749  
mgh@pro-ehrenamt.de  
www.tinyurl.com/proehrenamt  
Träger: LAG Pro Ehrenamt e. V.  
Saarbrücken

Mehrgenerationenhaus  
Haus der Begegnung  
Spandauer Straße 10  
66424 Homburg / Saar  
06841 9349922  
hdbhomburg-erbach@web.de  
www.lebendiges-erbach.de  
Träger: Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Saarbrücken

Mehrgenerationenhaus Merzig  
Am Seffersbach 5  
66663 Merzig  
06861 93290  
www.tinyurl.com/  
sosomehrgenerationenhaus  
Träger: SOS-Kinderdorf Saar

Mehrgenerationenhaus  
des Familien- und  
Nachbarschaftszentrums  
Vogelstraße 2  
66538 Neunkirchen  
06821 27633  
Fax 06821 27634  
Träger: Neunkircher gemein-  
nützige Gesellschaft zur  
Förderung von Familien- und  
Nachbarschaftshilfe mbH

Mehrgenerationenhaus  
Nonnweiler  
Trierer Straße 9  
66620 Nonnweiler  
06873 66073  
Fax 0687366079  
mehrgenerationenhaus@  
nonnweiler.de  
www.tinyurl.com/nonnweilermgh  
Träger: Gemeinde Nonnweiler



Mehrgenerationenhaus  
»Miteinander der Generationen«  
Gemeindezentrum Steinrausch  
Konrad-Adenauer-Allee 138  
66740 Saarlouis  
06831 988541  
Fax 06831 9865449  
c.graeber@  
miteinander-saarlouis.de  
www.miteinander-der-  
generationen.de  
Träger: Evangelische Kirchen-  
gemeinde Saarlouis, Kreisstadt  
Saarlouis

Mehrgenerationenhaus  
Völklingen  
Haus der Diakonie  
Gatterstraße 13  
66333 Völklingen  
06898 91476021  
Fax 06898 9147615  
mgh-vk@dwsaar.de  
www.dwsaar.de  
Träger: Diakonisches Werk an  
der Saar

Mehrgenerationenhaus der  
Kath. Familienbildungsstätte  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
06821 904650  
kathfbs@aol.com  
www.fsb-nk.de  
Träger: Katholische Familien-  
bildungsstätte Neunkirchen e. V.



## Landratsämter

Regionalverband Saarbrücken  
Schlossplatz 1-15  
66119 Saarbrücken  
0681 5060  
www.regionalverband-  
saarbruecken.de

Merzig-Wadern  
Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig  
06861 800  
info@merzig-wadern.de  
www.merzig-wadern.de

Neunkirchen  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36  
66564 Ottweiler  
06824 9060  
info@landkreis-neunkirchen.de  
www.landkreis-neunkirchen.de

Saarlouis  
Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6  
66740 Saarlouis  
06831 4440  
info@kreis-saarlouis.de  
www.kreis-saarloius.de

Saarpfalz-Kreis  
Am Forum 1  
66424 Homburg / Saar  
06841 1040  
info@saarpfalz-kreis.de  
www.saarpfalz-kreis.de

St. Wendel  
Mommstraße 21-31  
66606 St. Wendel  
06851 8010  
Fax 06851 8012290  
info@lkwnd.de  
www.landkreis-st-wendel.de

## Finanzämter

Finanzamt Saarbrücken  
Am Stadtgraben 2-4  
66111 Saarbrücken  
0681 30000  
poststelle@fawnd.saarland.de  
www.finanzamt-saarbruecken.de

Finanzamt Saarbrücken  
Außenstelle Sulzbach  
Vopeliusstraße 8  
66280 Sulzbach  
06897 90820  
poststelle@fawnd.saarland.de  
www.finanzamt-sulzbach.de

Finanzamt Saarbrücken  
Außenstelle Völklingen  
Marktstraße  
66333 Völklingen  
06898 20301  
poststelle@fawnd.saarland.de  
www.finanzamt-voelklingen.de

Finanzamt Saarbrücken  
Mainzer Straße 109-111  
66121 Saarbrücken  
0681 30000  
poststelle@fasbm.saarland.de  
www.tinyurl.com/finanzamtsb

Finanzamt Homburg  
Schillerstraße 15  
66424 Homburg / Saar  
06841 6970  
poststelle@fawnd.saarland.de  
www.finanzamt-homburg.de

Finanzamt Homburg  
Außenstelle St. Ingbert  
Rentamtstraße 39  
66386 St. Ingbert  
06894 98401  
poststelle@fawnd.saarland.de  
www.finanzamt-sankt-ingbert.de

Finanzamt Merzig  
Am Gaswerk 9  
66663 Merzig  
06861 7030  
poststelle@fawnd.saarland.de  
www.finanzamt-merzig.de

Finanzamt Neunkirchen  
Uhlandstraße 1  
66538 Neunkirchen  
06821 1090  
poststelle@fawnd.saarland.de  
www.finanzamt-neunkirchen.de

Finanzamt Saarlouis  
Gaswerkweg 25  
66740 Saarlouis  
06831 4490  
poststelle@fawnd.saarland.de  
www.finanzamt-saarlouis.de

Finanzamt St. Wendel  
Marienstraße 27  
66606 St. Wendel  
06851 8040  
poststelle@fawnd.saarland.de  
www.finanzamt-sankt-wendel.de

## Gemeinde- und Stadtverwaltungen

Saarbrücken  
Rathausplatz 1  
66111 Saarbrücken  
0681 9050  
stadt@saarbruecken.de  
www.saarbruecken.de

Beckingen  
Bergstraße 48  
66701 Beckingen  
06853 550  
rathaus@beckingen.de  
www.beckingen.de

Bexbach  
Rathausstraße 68  
66450 Bexbach  
06826 5290  
info@bexbach.de  
www.bexbach.de

Blieskastel  
Paradeplatz 5  
66440 Blieskastel  
06842 9260  
info@blieskastel.de  
www.blieskastel.de

Bous  
Saarbrücker Straße 120  
66359 Bous  
06834 830  
info@bous.de  
www.bous.de

Dillingen  
Merziger Straße 51  
66763 Dillingen  
06831 7090  
info@dillingen-saar.de  
www.dillingen-saar.de

Ensdorf  
Provinzialstraße 101a  
66806 Ensdorf  
06831 5040  
gemeinde@ensdorf.de  
www.ensdorf.de

Eppelborn  
Rathausstraße 27  
66571 Eppelborn  
06881 9690  
gemeinde@eppelborn.de  
www.eppelborn.de

Freisen  
Schulstraße 60  
66629 Freisen  
06855 970  
rathaus@freisen.de  
www.freisen.de

Friedrichsthal  
Schmidtbornstraße 12a  
66299 Friedrichsthal  
06897 85680  
rathaus@friedrichsthal.de  
www.friedrichsthal.de

Gersheim  
Bliesstraße 19a  
66453 Gersheim  
06843 8010  
info@gersheim.de  
www.gersheim.de

Großrosseln  
Klosterplatz 2–3  
66352 Großrosseln  
06898 4490  
gemeinde@grossrosseln.de  
www.grossrosseln.de

Heusweiler  
Saarbrücker Straße 35  
66265 Heusweiler  
06806 9110  
info@heusweiler.de  
www.heusweiler.de

Homburg / Saar  
Am Forum 5  
66424 Homburg / Saar  
06841 1010  
stadt@homburg.de  
www.homburg.de

Illingen  
Hauptstraße 86  
66557 Illingen  
06825 4090  
gemeinde@illingen.de  
www.illingen.de

Kirkel  
Hauptstraße 10  
66459 Kirkel  
06841 80980  
gemeinde@kirkel.de  
www.kirkel.eu

Kleinblittersdorf  
Rathausstraße 16–18  
66271 Kleinblittersdorf  
06805 20080  
info@kleinblittersdorf.de  
www.kleinblittersdorf.de

Lebach  
Am Markt 1  
66822 Lebach  
06881 590  
stadt@lebach.de  
www.lebach.de

Losheim Am See  
Merziger Straße 3  
66679 Losheim am See  
06872 6090  
gemeinde@losheim.de  
www.losheim-stausee.de

Mandelbachtal  
Theo-Carlen-Platz 2  
66399 Mandelbachtal  
06893 8090  
gemeinde@mandelbachtal.de  
www.mandelbachtal.de

Marpingen  
Urexweilerstraße 11  
66646 Marpingen  
06853 91160  
gemeindeverwaltung@  
marpingen.de  
www.marpingen.de

Merchweiler  
Hauptstraße 82  
66589 Merchweiler  
06825 9550  
gemeinde@merchweiler.de  
www.merchweiler.de

Merzig  
Brauereistraße 5  
66663 Merzig  
06861 850  
stadt@merzig.de  
www.merzig.de

Mettlach  
Freiherr-vom-Stein-Straße 64  
66693 Mettlach  
06864 830  
gemeinde@mettlach.de  
www.mettlach.de

Nalbach  
Rathausplatz 1  
66809 Nalbach  
06838 90020  
info@nalbach.de  
www.nalbach.de

Namborn  
Schlossstraße 13  
66640 Namborn  
06857 90030  
rathaus@namborn.de  
www.rathaus@namborn.de

Neunkirchen  
Oberer Markt 16  
66538 Neunkirchen  
06821 2020  
kreisstadt@neunkirchen.de  
www.neunkirchen.de

Nohfelden  
An der Burg  
66625 Nohfelden  
06852 8850  
info@nohfelden.de  
www.nohfelden.de

Nonnweiler  
Trierer Straße 5  
66620 Nonnweiler  
06873 6600  
rathaus@nonnweiler.de  
www.nonnweiler.de

Oberthal  
Poststraße 20  
66649 Oberthal  
06854 90170  
rathaus@oberthal.de  
www.oberthal.de

Ottweiler  
Illinger Straße 7  
66564 Ottweiler  
06824 30080  
info@ottweiler.de  
www.ottweiler.de

Perl  
Trierer Straße 28  
66706 Perl  
06867 660  
info@perl-mosel.de  
www.perl-mosel.de

Püttlingen  
Rathausplatz 1  
66346 Püttlingen  
06898 6910  
stadtverwaltung@puettlingen.de  
www.puettlingen.de

Quierschied  
Rathausplatz 1  
66287 Quierschied  
06897 9610  
mail@quierschied.de  
www.quierschied.de

Rehlingen-Siersburg  
Bouzonviller Platz  
66780 Rehlingen-Siersburg  
06835 5080  
info@rehlingen-siersburg.de  
www.rehlingen-siersburg.de

Riegelsberg  
Saarbrücker Straße 31  
66292 Riegelsberg  
06806 9300  
gemeinde@riegelsberg.de  
www.riegelsberg.eu

Saarlouis  
Großer Markt 1  
66740 Saarlouis  
06831 4430  
kreisstadt@saarlouis.de  
www.saarlouis.de

Saarwellingen  
Schlossplatz 1  
66793 Saarwellingen  
06838 90070  
info@saarwellingen.de  
www.saarwellingen.de

Schiffweiler  
Rathausstraße 11  
66578 Schiffweiler  
06821 6780  
gemeinde@schiffweiler.de  
www.schiffweiler.de

Schmelz  
Rathausplatz 1  
66839 Schmelz  
06887 3010  
gemeinde@schmelz.de  
www.schmelz.de

Schwalbach  
Hauptstraße 92  
66773 Schwalbach  
06834 5710  
info@schwalbach.de  
www.schwalbach.de

Spiesen-Elversberg  
Hauptstraße 116  
66583 Spiesen-Elversberg  
06821 7910  
poststelle@spiesen-elversberg.de  
www.spiesen-elversberg.info

St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert  
06894 130  
info@st-ingbert.de  
www.st-ingbert.de

St. Wendel  
Rathausplatz 1  
66606 St. Wendel  
06851 8090  
hauptamt@sankt-wendel.de  
www.sankt-wendel.de

Sulzbach  
Sulzbachtalstraße 81  
66280 Sulzbach  
06897 5080  
information@stadt-sulzbach.de  
www.stadt-sulzbach.de

Tholey  
Im Kloster 1  
66636 Tholey  
06853 5080  
gemeinde@tholey.de  
www.tholey.de

Überherrn  
Rathausstraße 101  
66802 Überherrn  
06836 9090  
rathaus@ueberherrn.de  
www.ueberherrn.de

Völklingen  
Rathausplatz  
66333 Völklingen  
06898 130  
info@voelklingen.de  
www.voelklingen.de

Wadern  
Marktplatz 13  
66687 Wadern  
06871 5070  
stadt@wadern.de  
www.wadern.de

Wadgassen  
Lindenstraße 114  
66787 Wadgassen  
06834 9440  
info@wadgassen.de  
www.wadgassen.de

Wallerfangen  
Fabrikplatz  
66798 Wallerfangen  
06831 68090  
info@wallerfangen.de  
www.wallerfangen.de

Weiskirchen  
Kirchenweg 2  
66709 Weiskirchen  
06876 7090  
gemeinde@weiskirchen.de  
www.weiskirchen.de

## Bürgerbeauftragte

Staatskanzlei  
Stephanie Schon  
Am Ludwigsplatz 14  
66117 Saarbrücken  
0681 53313  
buerger@staatskanzlei.  
saarland.de  
ww.staatskanzlei.saarland.de

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Frederic Becker  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013644  
buergerbeauftragte@  
soziales.saarland.de  
www.soziales.saarland.de

Landesbeauftragte für  
Inklusion in Schulen und  
Kindertageseinrichtungen  
Anett Sastges-Schank  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017986  
a.sastges-schank@  
www.bildungsserver.saarland.de

Ministerium für Inneres,  
Bauen und Sport  
Renate Zimmer  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
0681 5012278  
Fax 0681 5012132  
r.zimmer@innen.saarland.de  
www.innen.saarland.de

Ministerium für Wirtschaft,  
Energie und Verkehr  
Dr. Dietmar Michely  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
0681 5011803  
d.michely@wirtschaft.  
saarland.de  
www.wirtschaft.saarland.de

Ministerium für Bildung  
und Kultur  
Sven Feß  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017213  
Fax 0681 5017515  
s.fess@bildung.saarland.de  
www.bildung.saarland.de

Pflegebeauftragter des  
Saarlandes  
Jürgen Bender  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
0681 5013297  
Fax 5013277  
geschaefsstelle.  
pflegebeauftragter@soziales.  
saarland.de  
www.saarland.de/pflegebeauf-  
tragter

## Landesbeauftragte für Inklusion in Schulen und Kindertages- einrichtungen

Anett Sastges-Schank  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017986  
a.sastges-schank@  
bildung.saarland.de  
www.bildungsserver.saarland.de

Landesbeauftragte für Teilhabe  
und Inklusion  
Kerstin Schikora  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013232  
k.schikora@soziales.saarland.de





# Stichwortverzeichnis



<b>A</b>		
Adoption .....	18–20, 26, 106	
Adoptivkinder .....	19, 27	
Agenturen für Arbeit .....	25, 30, 42, 50, 72, 119	
Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA .....	73–74, 121	
AIDS / HIV .....	97	
Aldona, Beratungsstelle .....	102, 128	
Ältere Menschen .....	76, 123	
ALWIS .....	87	
Ambient Assisted Living – AAL .....	74	
Arbeiten und Leben im Saarland, Servicestelle .....	73	
Arbeitsagenturen .....	88, 119–120	
Arbeitslosengeld I .....	48–49	
Arbeitslosengeld II .....	43, 50–51	
Arbeitslosigkeit .....	48–49, 72, 119	
Arbeitsstellen für Integrationspädagogik/ Integrationshilfen .....	55	
Arbeitssuche .....	24	
Arbeitsverhinderung .....	67–68	
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG .....	28	
Ausbildung .....	22, 30, 32–33, 82, 88, 106–107	
Ausbildungsförderung .....	28–29, 44, 79	
außerschulische Bildungsangebote .....	32, 46	
Autismus .....	57	
<b>B</b>		
Baby .....	16	
Babyfenster .....	108	
Babyklappen .....	108	
Babyschlaf .....	16	
BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz .....	28	
Basiselterngeld .....	26	
Bauen .....	38	
Bausparförderung .....	39	
Beerdigung .....	39	
Behindertenbeauftragte .....	58	
Behinderung .....	5, 25, 31, 36, 38, 51, 54–55, 57, 61, 65, 72–73, 88–89	
Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch ...	103–105, 128	
Beratungshilfen bei Suchtverhalten .....	109, 129	
Beratungsstelle »Aldona« .....	102	
Beratungsstellen für zugewanderte Familien .....	111, 130	
Beratungszentrum für Vergiftungen .....	101	
Berufsausbildungsbeihilfe .....	29–30, 32, 49, 79, 89	
Berufsberatung .....	30, 88–89	
Berufsgrundbildungsjahr .....	82	
Berufsgrundschuljahr .....	88	
Berufsorientierung .....	84	
Berufsorientierungsprogramm – BOP .....	85–86	
Berufsrückkehr .....	72–73	
Berufsvorbereitendes Jahr .....	88	
Berufswahl-SIEGEL .....	87	
»BeSt« an den allgemein bildenden Schulen ...	84	
Bestattung .....	39	
Bestattungskosten .....	39	
Betreuung .....	13–14, 27, 31–32, 44, 55–58, 61, 63–64, 67, 72, 80, 90, 103, 110	
Betreuungsfreibetrag .....	33, 36	
Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes ..	62	
Betreuungsleistungen .....	55	
Bildung .....	81, 88–89, 111	
Bildungsangebote zu Familienthemen .....	90	
Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung .....	91	
Bildung und Teilhabe .....	40, 43, 120	
Bundeselterngeld .....	26	
Bundesfreiwilligendienst (BFD) .....	92	
Bundesstiftung »Mutter und Kind« .....	14	
Bürgeranliegen .....	112, 145	
Bürgerbeauftragte .....	112, 145	
<b>D</b>		
Das Saarland lebt gesund! .....	97	
Diskriminierung .....	103–105, 128	
Drogensucht .....	103, 109	
Dualisiertes Berufsgrundschuljahr .....	88	
Düsseldorfer Tabelle .....	46	
<b>E</b>		
Eheberatung .....	90, 111, 125	
Ehegattensplitting .....	35	
Elterngeld .....	26–27	
ElterngeldPlus .....	26–27	
Elternkurse .....	14	
Elterntelefon .....	112	
Elternzeit .....	26–28	
Entlastungsbetrag .....	33, 67	
Erziehungsbeistand .....	90	
Erziehungsberatung .....	90, 111, 125–126	
Essstörungen .....	103, 109	
<b>F</b>		
Fahrtkostenzuschüsse in der Ausbildung .....	29	
Familien-App .....	150	
Familienberatung .....	90, 111, 125	
Familienbündnisse .....	74–75, 132	
Familienferienmaßnahmen .....	44–45, 127	
Familienhebammen .....	14	
Familienpflegezeit .....	71–72	
Familien- und Nachbarschaftszentren ....	75, 140	
Familienverbände .....	135	
Familie und Beruf, Vereinbarkeit .....	26, 79	
Finanzämter .....	24, 31–33, 35–37, 142	
Förderschulen .....	44–45, 80–82	
Förderunterricht .....	88	
Frauenhäuser .....	105	
Freiwilligendienste .....	91	

Freiwilligendienste .....	91, 138	Kindergartenbeitrag.....	44
Freiwilliges Ökologisches Jahr.....	92	Kindergeld .....	24-25, 31-32, 36, 42
Frühe Hilfen .....	14, 116	Kinderkliniken.....	115
Früherkennungsuntersuchungen.....	95	Kinderschutzgruppen .....	117
Frühförderung.....	55, 78	Kindertageseinrichtungen .....	55, 61, 81
FSJ im Ausland.....	91	Kindertagespflege .....	62
FSJ Politik/Demokratie.....	91	Kinder- und Jugendfreizeiten.....	32, 46
<b>G</b>		Kinder- und Jugendpsychiatrie .....	116
Ganztagsschulen .....	61, 79, 80	Kinder- und Jugendtelefon.....	111
Geburt, anonym.....	108	Kinderwunschzentren .....	13, 115
Geburtshilfe.....	13, 115	Kinderzuschlag .....	25, 42-43
Geburtskliniken und Hebammen .....	115	Kindesmissbrauch .....	97, 103-105, 128
Geburt, vertrauliche.....	108	Kindesmisshandlung .....	103-104
Gemeinde- und Stadtverwaltungen .....	143	Kindesvernachlässigung.....	103-104
generationengerecht selbstbestimmt leben	74, 87	Koordinierungsstellen Frühe Hilfen .....	116
Gesunder Babyschlaf.....	16	krankes Kind .....	62
Gesundheitsämter .....	15, 96-98, 106-109, 119	Krankheit eines Erziehungsberechtigten .....	62
gesund leben .....	97	Kurvermittlungen (Mutter-/Vater-Kind-Kur) ..	126
Gewalt .....	101, 102, 103, 104, 105, 128	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung .....	68
Grundsicherung für Arbeitsuchende....	43, 48, 51	<b>L</b>	
Grundsicherung im Alter.....	39, 40, 51	Landesamt für Soziales.....	41, 55, 57, 68, 83, 120
<b>H</b>		Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen	
Haus bauen .....	38-39	Seniorenbeiräte .....	77
Haushaltshilfen.....	37, 73-74, 121	Landesbeauftragte für Inklusion in	
Häusliche Gewalt.....	101	Schulen und Kindertageseinrichtungen .....	145
Hebammen .....	13, 15, 115	Landesbehindertenbeauftragte.....	58, 112
Hilfe zum Lebensunterhalt.....	39-40	Landesjugendamt .....	20, 46-47, 104, 123, 129
HIV / AIDS .....	97	Landespflegebeauftragter .....	112
Hygiene.....	97	Landesseniorenbeirat .....	76, 123
<b>I</b>		Landratsämter.....	42, 142
Impfen .....	96	Lebensberatung .....	90, 111, 125
Impfkalender .....	96	Lebensunterhalt.....	30, 39-41, 50
Infektionshygiene .....	97	Leihentgelt der Schulbuchausleihe.....	43, 84
Inklusion.....	81	Leistungen für Bildung und Teilhabe .	40, 43, 120
Insolvenzberatung .....	109	Lokale Bündnisse für Familie .....	74, 132
Integration .....	55, 110-111	<b>M</b>	
Integrationshelfer .....	55-56, 82-83	Medizinische Vorsorge- und	
Integrationshilfen .....	55, 110	Rehabilitationsleistungen .....	96
Integrationspädagogik.....	55	Mehrgenerationenhäuser – MGH .....	75, 141
<b>J</b>		Menschenhandel.....	102
Jobcenter .....	43, 51-52, 119-120	Menschen mit Behinderung .....	5, 25, 31, 36,
Jobsuche.....	43, 48, 51, 69-70	38, 51, 54-55, 57, 61, 65, 72-73, 88-89	
Jugendämter .....	19-20, 43-44, 46- 47, 61-62,	MGH – Mehrgenerationenhäuser .....	75, 141
	65, 90, 104-105, 123, 129	Migrationshintergrund (Schülerstipendium) .	111
Jugendgesundheitsuntersuchung.....	95	Missbrauch .....	97, 103-105, 128
<b>K</b>		Misshandlung von Kindern .....	103-104
Karitative und gemeinnützige Verbände.....	134	Modernisierung .....	38-39
Kinderärzte .....	97	Mutter-Kind-Kuren.....	96
kinderärztlicher Notfalldienst.....	101	Mutterschaftsgeld .....	23-24, 49
Kinderfreibetrag .....	31-32, 36	Mutterschaftshilfe .....	24
		Mutterschutz .....	15, 23
		Mutterschutzlohn .....	23
		»Mutter und Kind«, Bundesstiftung .....	14

<b>N</b>	
Notdienst .....	101
Notfälle .....	5, 74, 100, 150
Notruf .....	101
Nummer gegen Kummer .....	111
<b>P</b>	
Pflege .....	14, 21, 33, 36, 39, 46, 50, 63, 65-67, 74, 121
Pflegebeauftragter .....	112
Pflegebedürftigkeit .....	67, 72
Pflegeberatung .....	67-68, 121
Pflegeeinrichtungen .....	67
Pflegekinder .....	18, 20, 25, 31, 49
Pflegepersonen .....	67
Pflegesachleistung .....	67
Pflegestützpunkte .....	65, 68, 121
Pflegeunterstützungsgeld .....	67, 69, 70
Pflegeversicherung .....	35, 41, 65-68, 121
Pflege von Angehörigen .....	65
Pflegezeit .....	65, 67-68, 70-72
Putzhilfen .....	37, 73
<b>R</b>	
Rehabilitation .....	64, 66
Rehabilitation / Vorsorge .....	96
Renovierung .....	37-39
Rente .....	49
Rentenversicherung .....	37, 49, 65-66
Reproduktionsmedizin .....	13, 115
Riesterförderung .....	37
<b>S</b>	
Schoolworker .....	83, 123
Schulberatung .....	124
Schulbuchausleihe .....	28, 43-44, 83-84
Schuldnerberatung .....	109
Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen .....	109, 133
Schülerstipendium (Migrationshintergrund) ..	111
Schulsozialarbeit .....	123
Schwangeren- und Schwangerschafts- konfliktberatungsstellen .....	14, 106, 117
Schwangerschaftsabbruch .....	106, 108
Schwangerschaftskonfliktberatung .....	106-108
Selbsthilfegruppen .....	15, 107, 115, 127
Senioren .....	76-77, 123
Senioren sicherheitsberatung .....	77
Servicestelle Arbeiten und Leben im Saarland – ALS .....	73
Service- und Kompetenz- stelle Familie .....	16, 45, 75, 151, 153
sexualisierte Gewalt .....	101, 128
sexueller Missbrauch .....	103
Sonderpädagogische Förderung .....	56, 80
Sozialämter .....	41, 68, 120
Soziale Pflegeversicherung .....	66
Soziale Wohnraumförderung .....	38
Sozialgeld .....	43, 51, 52
Sozialhilfe .....	29, 39-41, 43, 51
sozialmedizinische Beratung .....	97
sozialpädagogische Einzelbetreuung .....	90
sozialpädagogische Familienhilfe .....	90
Sozialpädiatrische Zentren .....	116
Sozialversicherung .....	48
Spurensicherung .....	102, 128
Stadtranderholung .....	32, 46
Stadtverwaltungen .....	143
START Saar .....	111
Steuerermäßigung .....	35-37
Steuerklasse .....	33-35
Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen .....	35
Stiftung »Mutter und Kind« .....	14
Sucht und Suchtverhalten .....	109
<b>T</b>	
Tagesbetreuung .....	56-57
Tagesförderstätten .....	56-57
Teilhabe und Bildung .....	40, 43, 120
Träger Familienferienmaßnahmen .....	45, 127
<b>U</b>	
Unterhalt .....	42, 46
Unterhaltsanspruch .....	46, 47
Unterhaltsvorschuss .....	47
<b>V</b>	
Vater-Kind-Maßnahme .....	96
Vereinbarkeit von Familie und Beruf .....	26, 79
Vergiftungen .....	101
Verhütung .....	97, 106
Vernachlässigung von Kindern .....	104
Vertrauliche Geburt .....	108
Vertrauliche Spurensicherung .....	102, 128
Virtuelle Beratung .....	90
Vollzeitpflege .....	90
Vorsorge / Rehabilitation .....	64, 66
<b>W</b>	
Weiterbildung .....	48, 91, 137
Wohnen .....	30, 37, 56-57, 73, 122
Wohngeld .....	41-44
Wohnraumförderung .....	38-39
Wohnstätten .....	56, 57
Wohnungsbau .....	38
<b>Z</b>	
Zuwanderung/zugewanderte Familien .....	110, 111, 130
Zwangsverheiratung .....	103, 128



# Die Familien-App

Die kostenfreie »Familien-App« bündelt Informationen und gibt einen Überblick zu allen familienrelevanten Leistungen, Hilfsangeboten und Beratungsstellen im Saarland. Zusätzlich bietet die App Funktionen, welche die Organisation des Familienlebens erleichtern. Die App ist unter dem Begriff »Familien-App« kostenfrei im Google Playstore sowie im App-Store von Apple erhältlich.



## Service- und Kompetenzstelle Familie

Mit der Service- und Kompetenzstelle Familie hat das Familienministerium eine zentrale Anlaufstelle geschaffen, die vielfältige lokale und regionale familienfreundliche Maßnahmen und Initiativen bündelt und für Familien sichtbar macht.

Neben Broschüren wie »Der Familienhelfer – Ratgeber für Familien« oder »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland« bedient sich das Familienministerium auch neuer Medien, um Familien den Alltag zu erleichtern. Mittels der Familien-App können Familien die für sie relevanten Informationen überall und jederzeit mobil abrufen. Die Informationsangebote der Familien-App werden durch die Service- und Kompetenzstelle Familie stetig überprüft und erweitert.

## Unterwegs alles auf einen Blick

Die Familien-App bietet neben den Informationen rund um die Familie zusätzliche interessante Funktionen, welche Familien die Organisation des Alltags erleichtern sollen.

Suchfunktionen erleichtern die Informationssuche, Ansprechpartner und Adressen lassen sich per Knopfdruck im Adressbuch des Smartphones speichern und Übersichtskarten erleichtern die Navigation via Google-Maps zum nächstgelegenen Ansprechpartner.

### Termine auf einen Blick

Die Familien-App bietet eine Übersicht aller Schulferien und Feiertage im Saarland, welche sich auch komplett im Smartphone speichern lassen. Speziell für Familien mit Kindern und werdende Eltern erinnert der »Familien-Alarm« verlässlich an wichtige Termine und Fristen rund um Schwangerschaft, Elternzeit und Vorsorgeuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen.

Auch wenn eine erste Erinnerung in Vergessenheit gerät, erinnert die »Familien-App« so lange an Fristen und Termine, bis diese durch den Nutzer deaktiviert oder als erledigt markiert werden.



Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Referat C6, Service- und  
Kompetenzstelle Familie,  
Familienförderung, Seniorenpolitik  
Ina Weißmann  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013275  
[www.familie.saarland.de](http://www.familie.saarland.de)  
[servicestellefamilie@soziales.saarland.de](mailto:servicestellefamilie@soziales.saarland.de)



# Impressum



## Impressum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Service- und Kompetenzstelle Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken

0681 5013275  
Fax 0681 5013277  
presse@soziales.saarland.de  
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de  
www.soziales.saarland.de

Broschürenbestellungen richten Sie bitte an: [presse@soziales.saarland.de](mailto:presse@soziales.saarland.de)  
Unsere aktuellen Informationen finden Sie im Internet unter [www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

Stand: März 2020 – 7. überarbeitete Auflage

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

## Wichtige Hinweise – Haftungsausschluss

Dieser Ratgeber stellt eine kurze Zusammenfassung wichtiger Themen dar und ersetzt keine rechtliche Beratung. Bitte beachten Sie, dass letztlich der konkrete Sachverhalt, d.h. Ihre ganz persönlichen Umstände die Beantwortung Ihrer rechtlichen Fragen inhaltlich bestimmen. Ferner weisen wir darauf hin, dass der jeweilige Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Auflage dokumentiert ist. Bitte beachten Sie, dass sich nach dem Datum der Erstellung dieser Auflage des »Familienhelfer« rechtliche (insbesondere gesetzliche) Änderungen ergeben können, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Auflage noch nicht bekannt gewesen sind. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Ausführungen in diesem Helfer wird daher nicht übernommen.

## Gestaltung

zimmer. büro für ehrliche werbung, [www.ehrlich-werben.de](http://www.ehrlich-werben.de)





Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef Röder Straße 23  
66119 Saarbrücken

[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

 /MGSFF.Saarland

 @saarland\_de

Service und Kompetenzstelle Familie

Franz Josef-Röder Straße 23

66119 Saarbrücken

E Mail: [ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de](mailto:ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de)

Tel.: 0681 5013275

Fax 0681 5013277

Saarbrücken 2020